HANSESTADT
wismar

Präsident der Bürgerschaft

An die Mitglieder
der Bürgerschaft

15. April 2014

# E i n l a d u n g

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlaube mir, Sie zur 55. Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Wahlperiode 2009-2014) am

**Donnerstag, 24.04.2014, 17:00 Uhr**

in den Bürgerschaftssaal im Rathaus, Am Markt 1, 23966 Wismar, einzuladen.

**T a g e s o r d n u n g :**

Öffentlicher Teil

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Begrüßung durch den Präsidenten der Bürgerschaft | |
| 2 | Einwohnerfragestunde | |
| 3 | Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit | |
| 4 | Personelle Veränderungen in den Ausschüssen | |
| 5 | Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 27.03.2014 | |
| 6 | Mitteilungen des Präsidenten der Bürgerschaft | |
| 7 | Mitteilungen des Bürgermeisters | |
| 8 | Anträge des Bürgermeisters | |
| 8.1 | Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | **VO/2013/0772-01** |
| 8.2 | Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Wehrführers der Ortsfeuerwehr "Friedenshof" der Freiwilligen Feuerwehr Wismar | **VO/2014/0863** |
| 8.3 | Aufwandsentschädigung für die Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Wismar | **VO/2014/0880** |
| 8.4 | Abschluss eines Gaskonzessionsvertrages im Gebiet der Hansestadt Wismar mit der Stadtwerke Wismar GmbH für die Zeit vom 21.12.2015 bis zum 20.12.2035 | **VO/2014/0875** |
| 8.5 | Entgeltordnung der Hansestadt Wismar zur Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche | **VO/2014/0891** |

| | | |
|---|---|---|
| 8.6 | Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Hansestadt Wismar zum 01.01.2012 | **VO/2014/0892** |
| 9 | Anträge der Fraktionen und Bürgerschaftsmitglieder | |
| 9.1 | Schließung der Jugendarrestanstalt (JAA) Wismar und Nachnutzungskonzept<br>*FÜR-WISMAR-Fraktion* | **VO/2014/0895** |
| 9.2 | Aufhebung des Denkmalstatus für die Alte Malzfabrik Wismaria<br>*SPD-Fraktion* | **VO/2014/0897** |
| 10 | Anfragen der Fraktionen und Bürgerschaftsmitglieder | |

Nicht öffentlicher Teil

| | | |
|---|---|---|
| 11 | Anfragen und Anträge | |
| 11.1 | Abschluss eines Erschließungsvertrages für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 78/10 "Wohngebiet Poeler Straße - Am Wallensteingraben" | **VO/2014/0854** |
| 11.2 | Modernisierung und Instandsetzung Beguinenstraße 2 - Städtebauförderungsmittel: 465.307,00 € | **VO/2014/0877** |
| 11.3 | Modernisierung und Instandsetzung Großschmiedestraße 9 - Städtebauförderungsmittel: 372.600,00 € | **VO/2014/0878** |
| 11.4 | Verkauf des Flurstücks 3611/217 im Alten Hafen | **VO/2014/0881** |
| 11.5 | Vergabe von Planungsleistungen über 125.000,00 €, gem. § 10, Absatz 5 der Hauptsatzung | **VO/2014/0885** |
| 11.6 | Verkauf des Erbbaurechtsgrundstücks Flurstück 3610 und der Flurstücke 3611/194 und 3611/210 | **VO/2014/0889** |
| 11.7 | Anschaffung einer Drehleiter mit Gelenkarm für den Einsatz bei den Feuerwehren der Hansestadt Wismar | **VO/2014/0893** |
| 11.8 | Vergabe von Bauleistungen über 250.000 € gemäß Hauptsatzung - Weltkulturerbeobjekt/ Historisches Museumsensemble, Schweinsbrücke 6 und 8 in 23966 Wismar;<br>Instandsetzung, Modernisierung und Erweiterung;<br>2. Baustufe/ Grundinstandsetzung der baulichen Anlagen und Neubau Verbinder auf dem Grundstück Schweinsbrücke 8 | **VO/2014/0894** |

Öffentlicher Teil

| | | |
|---|---|---|
| 12 | Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse | |

**Nach § 13 (1) der Geschäftsordnung der Bürgerschaft findet im Falle einer Vertagung die Fortsetzung dieser Sitzung am darauf folgenden Donnerstag um 17.00 Uhr am selben Ort statt.**

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gerd Zielenkiewitz
Präsident der Bürgerschaft

**Vorlage** **Nr.: VO/2013/0772-01**

Federführend:
10.5 Abt. Recht und Vergabe

Status: öffentlich
Datum: 21.03.2014
Verfasser: Andrea Bretschneider

Beteiligt:
I Bürgermeister
III Senator
1 Büro der Bürgerschaft

# Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Öffentlich | 16.04.2014 | Verwaltungsausschuss | Vorberatung |
| Öffentlich | 24.04.2014 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |

---

**Beschlussvorschlag:**
Die Bürgerschaft gibt sich zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung.

**Begründung:**
Gemäß § 22 Abs. 6 KV M-V gibt sich die Gemeindevertretung zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

Zu dem als Anlage beigefügten Entwurf der neuen Fassung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar fanden bereits mehrere Besprechungen mit der Bürgerschaft statt. Änderungsvorschläge der Fraktionen wurden – soweit rechtlich möglich – eingearbeitet. Auf die Vorlage VO/2013/0772 wird insoweit Bezug genommen.

Aufgrund der diesbezüglichen neuesten Festlegungen in der Präsidiumssitzung am 17.03.2014 wurde der Entwurf abschließend nunmehr in eine rein männliche Sprachform umgewandelt. Eine diesbezügliche Erläuterung wurde in § 36 der Geschäftsordnung aufgenommen. Darüber hinaus wurde in § 14 Abs. 6 der Geschäftsordnung „oder elektronisch“ eingefügt sowie in der gesamten Geschäftsordnung der Begriff „Niederschrift“ einheitlich durch „Protokoll“ ersetzt.

Seitens der Verwaltung wird der Bürgerschaft hiermit der neue Entwurf der Geschäftsordnung zur Vorberatung im Verwaltungsausschuss sowie zur Entscheidung in der Bürgerschaft vorgelegt.

**Finanzielle Auswirkungen** *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

| | |
|---|---|
| X | Keine finanziellen Auswirkungen |
| | Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3 |

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**
Ergebnishaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**3. Investitionsprogramm**

| | |
|---|---|
| X | Die Maßnahme ist keine Investition |
| | Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten |
| | Die Maßnahme ist eine neue Investition |

**4. Die Maßnahme ist:**

| | |
|---|---|
| | neu |
| X | freiwillig |
| | eine Erweiterung |
| | Vorgeschrieben durch: |

**Anlage: neue Fassung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar, Stand: 27.03.2014**

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Anlage 1**

# GESCHÄFTSORDNUNG DER BÜRGERSCHAFT DER HANSESTADT WISMAR

## § 1 Präsident der Bürgerschaft

(1) Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte unter Leitung des ältesten Mitglieds der Bürgerschaft den Präsidenten[1] und danach unter Leitung des Präsidenten aus der Mitte der Bürgerschaft zwei Personen, die den Präsidenten im Verhinderungsfall vertreten[2].

(2) Sowohl der Präsident als auch die zwei Personen zur Vertretung werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl[3] gewählt.

(3) Das älteste Bürgerschaftsmitglied verpflichtet die gewählte Person nach der Wahl durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten und übergibt ihr die Leitung der Sitzung[4].

(4) Der Präsident vertritt die Bürgerschaft[5], leitet die Sitzungen der Bürgerschaft, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus[6].

## § 2 Beisitzer

(1) Zur Unterstützung des Präsidenten in den Sitzungen bestellt die Bürgerschaft zwei Personen als Beisitzer sowie weitere zwei Personen als deren Stellvertretung. Es finden die Grundsätze der Mehrheitswahl Anwendung.

(2) Die Beisitzer führen die Rednerliste und zählen die Stimmen bei Wahlen und Abstimmungen, sofern dies nach § 25 dieser Geschäftsordnung erforderlich ist.

## § 3 Fraktionen

(1) Die Bürgerschaftsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen oder bestehenden Fraktionen mit deren Zustimmung beitreten[7].

(2) Sowohl die Bildung einer Fraktion als auch jegliche Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft sind dem Präsidenten der Bürgerschaft von dem Fraktionsvorstand der betroffenen Fraktion bzw. dem betroffenen Bürgerschaftsmitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion beträgt drei[8].

## § 4 Präsidium

Zur Unterstützung des Präsidenten der Bürgerschaft wird ein Präsidium gebildet. Näheres hierzu ist in der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

---

1 gemäß § 28 II 1 KV M-V
2 gemäß § 28 Abs. 5 KV M-V; § 4 Abs. 4 Hauptsatzung
3 gemäß § 32 Abs. 1 KV M-V; § 4 Abs. 4 Hauptsatzung
4 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 KV M-V
5 gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1
6 gemäß § 29 Abs. 1 Satz 5 KV M-V
7 gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 KV M-V
8 gemäß § 23 Abs. 5 Satz 2 KV M-V

## § 5 Ausschüsse

(1) Für die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse gilt die Hauptsatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft gilt, sofern in den nachfolgenden Absätzen nicht etwas Abweichendes geregelt ist, sinngemäß für die Sitzungen der ständigen und zeitweiligen Ausschüsse. Die Ausschüsse können sich im Rahmen der Hauptsatzung und dieser Geschäftsordnung eine eigene Geschäftsordnung geben.

(3) Ausschüsse sind vom Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.

(4) Bürgerschaftsmitglieder, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen[9]. Die Ausschüsse können beschließen, Sachkundige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratungen betroffen werden, anzuhören.

(5) Protokolle über Ausschusssitzungen sind allen Mitgliedern des Ausschusses, dem Präsidenten der Bürgerschaft sowie dem Bürgermeister innerhalb von 10 Tagen nach einer Sitzung zuzuleiten.

(6) Die Möglichkeit gemeinsamer Ausschusssitzungen von zwei oder mehr Ausschüssen zu gemeinsamen Beratungsgegenständen ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen zu gewährleisten.

## § 6 Einberufung der Bürgerschaft

(1) Die Bürgerschaft tritt innerhalb von sechs Wochen nach der Kommunalwahl zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen[10]. Die Einberufung erfolgt durch den bisherigen Präsidenten[11].

(2) Die Bürgerschaft ist vom Präsidenten einzuberufen[12]. Sie tagt grundsätzlich einmal im Monat und so oft es die Geschäftslage erfordert.

(3) Die Bürgerschaft muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel aller Bürgerschaftsmitglieder, eine Fraktion oder der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt[13].

## § 7 Tagesordnung

(1) Der Präsident setzt im Benehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest [14].

(2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein. Soweit Beratungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nicht öffentliche Punkte zu bezeichnen. Sie sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt[15].

---

9 gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1, § 36 Abs. 6 Satz 1 KV M-V

10 gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 KV M-V

11 gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 KV M-V

12 gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 KV M-V

13 gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 KV M-V

14 gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 KV M-V

15 gemäß § 29 Abs. 6 Satz 2 KV M-V

(3) Die Tagesordnung, der Ort und die Zeit der Sitzung sind rechtzeitig vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen[16]. Bei der öffentlichen Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Vertagung der Sitzung die Fortsetzung dieser Sitzung am darauf folgenden Donnerstag in der Regel um 17.00 Uhr am selben Ort erfolgt.

(4) In der Woche, in der eine Sitzung der Bürgerschaft stattfindet, sind Tagesordnungen mit den in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen im Büro der Bürgerschaft während der Dienststunden und am Sitzungstag bis eine Stunde vor Sitzungsbeginn zur Einsichtnahme auszulegen.
Das Büro der Bürgerschaft kann den Zuhörern auf der Tribüne Anträge der Fraktionen durch Auslegen mehrerer Exemplare (bis zu 10 Stück) zugänglich machen.

(5) Der Präsident muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es der Bürgermeister oder ein Bürgerschaftsmitglied beantragt[17].

## § 8 Sitzungseinberufung

(1) Die Sitzungen der Bürgerschaft finden in der Regel im Bürgerschaftssaal des Rathauses statt. Als Sitzungstag wird in der Regel der letzte Donnerstag eines Monats festgelegt.

(2) Der Präsident setzt Ort, Tag und Stunde der Sitzung fest und beruft die Sitzungen der Bürgerschaft elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein[18]. Jedes Bürgerschaftsmitglied kann abweichend hiervon verlangen, seine Einladungen schriftlich statt elektronisch zu erhalten[19].

(3) Die Sitzungen der Bürgerschaft beginnen in der Regel um 17.00 Uhr. Das Ende der Sitzungen wird auf 22.00 Uhr begrenzt, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen, die lediglich eine geringfügige zeitliche Überschreitung bzw. Verlängerung der Sitzung bedeuten würden. Wird die Verlängerung der Sitzung nach 22.00 Uhr unter Angabe der Dauer der Verlängerung im Sinne von § 19 Absatz 2 Nr. 11 dieser Geschäftsordnung beantragt, entscheidet darüber die Bürgerschaft mit der Mehrheit der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder.

(4) Der Präsident hat den Bürgerschaftsmitgliedern mit der Sitzungseinberufung nach Absatz 2 zugleich die eingereichten Unterlagen für die Sitzung zu übermitteln. Die Einberufungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt sieben Tage, für Dringlichkeitssitzungen drei Tage[20]. Die Dringlichkeit ist in der Einberufung zu begründen.

## § 9 Sitzungsablauf

(1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Einwohnerfragestunde
2. Eröffnung der Sitzung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

---

16 gemäß § 29 Abs. 6 Satz 1 KV M-V
17 gemäß § 29 Abs. 1 Satz 3 KV M-V
18 gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 KV M-V
19 gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 KV M-V
20 gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 KV M-V

4. Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
5. Mitteilung über das Nachrücken eines neuen Bürgerschaftsmitgliedes und Verpflichtung desselben
6. personelle Veränderungen in den Ausschüssen
7. Änderungsanträge zur Tagesordnung
8. Protokoll über die vorhergehende Sitzung der Bürgerschaft
9. Mitteilungen des Präsidenten
10. Mitteilungen des Bürgermeisters
11. Genehmigung von Entscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters über dringende Angelegenheiten
12. Vorlagen des Bürgermeisters
13. Anträge der Fraktionen/ Bürgerschaftsmitglieder
14. Anfragen der Fraktionen/ Bürgerschaftsmitglieder
15. Vorlagen, Anträge und Anfragen in nicht öffentlicher Sitzung
16. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
17. Schließen der Sitzung

(2) Die Sitzordnung der Fraktionen legt der Präsident nach Beratung mit dem Präsidium fest. Ist die Sitzordnung festgelegt, soll sie ohne wichtigen Grund nicht geändert werden.

## § 10 Teilnahme an den Sitzungen

(1) Bürgerschaftsmitglieder, die aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen können, verspätet kommen oder eine Sitzung vorzeitig verlassen müssen, haben dies dem Präsidenten mitzuteilen.

(2) Der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen der Bürgerschaft teil. Er ist jederzeit berechtigt und auf Antrag eines Viertels aller Bürgerschaftsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen[21].

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für den Senator, der Beigeordneter ist, in Angelegenheiten seines Geschäftsbereiches[22].

(4) Die Bürgerschaft kann beschließen, dass zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste und Sachverständige hinzugezogen werden[23].

(5) An der nicht öffentlichen Sitzung nehmen außer den Bürgerschaftsmitgliedern, dem Bürgermeister, den Senatoren, dem Pressesprecher, der jeweiligen Amtsleitung/einem Mitarbeiter des in der Angelegenheit beteiligten Amtes, der Amtsleitung des Amtes für Zentrale Dienste/einem Mitarbeiter der Abteilung Recht und Vergabe (Volljurist) und der Amtsleitung/einem Mitarbeiter des Amtes für Finanzverwaltung sowie den Protokollführern nur solche Personen teil, deren Teilnahme auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Bürgerschaftsmitgliedes zuvor beschlossen wurde. Sachkundige Einwohner sind befugt, an nicht öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft insoweit teilzunehmen, als dort Angelegenheiten behandelt werden, mit denen sich der Ausschuss, in dem der betreffende sachkundige Einwohner Mitglied ist, bereits befasst hat.

---

21 gemäß § 29 Abs. 7 Satz 1 und 2 KV M-V

22 gemäß § 29 Abs. 7 Satz 3 KV M-V

23 gemäß § 29 Abs. 5 Satz 2 KV M-V

## § 11 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind nach Maßgabe des § 6 der Hauptsatzung öffentlich.
(2) Vor Beginn jeder Sitzung findet für Einwohner eine Fragestunde statt. Näheres regelt § 3 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar.
(3) Über die in § 6 Absatz 2 der Hautsatzung genannten Fälle hinaus hat die Bürgerschaft den Ausschluss der Öffentlichkeit auf Antrag zu beschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern[24]. Antragsberechtigt sind die Bürgerschaftsmitglieder, Fraktionen und der Bürgermeister. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit der Bürgerschaftsmitglieder entschieden[25].
(4) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind im Anschluss an den nicht öffentlichen Teil der Sitzung öffentlich bekannt zu geben[26].
(5) Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Bürgerschaft sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen[27]. Das Büro der Bürgerschaft stellt die durch die Bürgerschaft bestätigten Protokolle nach § 32 dieser Geschäftsordnung zu diesem Zweck innerhalb von vier Wochen nach einer Sitzung in das Ratsinformationssystem ein, das über die Seite www.wismar.de im Internet zu erreichen ist.

## § 12 Pressevertreter

(1) Vertreter der örtlichen Medien werden zu den öffentlichen Sitzungen eingeladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Ihr sind die Abschriften der Vorlagen für die Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, beizufügen.
(2) Den Pressevertretern stehen die für sie bereitgehaltenen Plätze im Bürgerschaftssaal zur Verfügung.
(3) In öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Bürgerschaftsmitglieder in geheimer Abstimmung widerspricht[28]. Die Medien haben die Absicht der Fertigung von Film- und Tonaufnahmen vor Beginn der Sitzung beim Präsidenten anzuzeigen, damit die Bürgerschaft darüber informiert werden kann. Ohne die vorherige Information sind Film- und Tonaufnahmen nicht zulässig und untersagt.

## § 13 Reihenfolge der Beratung

(1) Der Präsident kann im Benehmen mit dem Bürgermeister die Reihenfolge der Angelegenheiten in der Tagesordnung ändern, wenn kein Bürgerschaftsmitglied widerspricht. Andernfalls beschließt die Bürgerschaft über seinen Vorschlag.
(2) Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder oder einer Fraktion ist in die Beratung eines Berichtes oder einer Mitteilung des Präsidenten oder des Bürgermeisters einzutreten.

---

[24] gemäß § 29 Abs. 5 Satz 2 KV M-V
[25] Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 4 KV M-V
[26] gemäß § 31 Abs. 3 KV M-V
[27] gemäß § 29 Abs. 8 Satz 2 KV M-V
[28] gemäß § 29 Abs. 5 Satz 5 KV M-V

(3) Der Bürgermeister, die Fraktionen und die Bürgerschaftsmitglieder können eigene Vorlagen bzw. selbst gestellte Anträge jederzeit zurücknehmen. Der Tagesordnungspunkt bleibt von einer solchen Rücknahme unberührt, soweit nicht dessen Absetzung gemäß § 19 Absatz 2 Nr. 2 dieser Geschäftsordnung beantragt und beschlossen wird.

## § 14 Vorlagen und Anträge

(1) Vorlagen des Bürgermeisters müssen die zu beschließende Angelegenheit sachgerecht bezeichnen (Gegenstand), einen genau formulierten Beschlussvorschlag enthalten und sind schriftlich zu begründen. Sie werden durch den Bürgermeister oder durch einen von ihm beauftragten Senator vertreten. Der Bürgermeister kann auch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung hiermit beauftragen.

(2) Anträge von Fraktionen oder Bürgerschaftsmitgliedern sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen**.** Sie müssen die zu beschließende Angelegenheit sachgerecht bezeichnen (Gegenstand) und einen genau formulierten Beschlussvorschlag enthalten. Eine Begründung soll vorhanden sein. Ein Mitglied der Fraktion bzw. das Bürgerschaftsmitglied, das den Antrag eingereicht hat, erhält zu Beginn der Beratung das Wort zum Antrag; ihm steht auch das Schlusswort zu.

(3) Anträge, durch die der Stadt Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen entstehen, müssen bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen[29].

(4) Vorlagen und Anträge, die die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes verzögern oder diesem entgegenstehen, müssen unter Benennung der berührten Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes zusätzliche neue Maßnahmen benennen, die die entstehenden Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen vollständig kompensieren. Dabei ist die Eignung der Maßnahmen darzustellen[30].

(5) In den Beschlussvorlagen und Anträgen sind personenbezogene Angaben nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.

(6) Vorlagen und Anträge müssen schriftlich oder elektronisch bis zum 10. Tag vor der jeweiligen Sitzung der Bürgerschaft um 12.00 Uhr im Büro der Bürgerschaft eingegangen sein.

(7) Änderungs- und Ergänzungsanträge können bis zum Schluss der Beratung einer Angelegenheit, auf die sie sich beziehen, gestellt werden. Sie sind dem Präsidenten schriftlich vorzulegen oder zum Sitzungsprotokoll zu erklären.

## § 15 Dringlichkeitsvorlagen und –anträge

(1) Die Mehrheit aller Mitglieder der Bürgerschaft kann die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet[31].

(2) Vorlagen und Anträge mit begründeter Dringlichkeit können ohne Wahrung einer Einreichungsfrist jederzeit, auch noch während der Sitzung, eingereicht werden.

---

29 gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V

30 gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 KV M-V

31 gemäß § 29 Abs. 4 KV M-V

(3) Bei Dringlichkeitsvorlagen und -anträgen muss die Begründung der Dringlichkeit der Angelegenheit bereits in der Vorlage bzw. im Antrag selbst enthalten sein.

(4) Der Präsident reiht die Dringlichkeitsvorlagen und -anträge in die Tagesordnung ein. Widerspricht dem ein Bürgerschaftsmitglied, so beschließt die Bürgerschaft über die Einordnung.

## § 16 Einwohnerantrag

(1) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass in der Bürgerschaft eine wichtige Angelegenheit behandelt wird, die zum eigenen Wirkungskreis der Hansestadt Wismar gehört. Dies gilt nicht, wenn innerhalb des letzten Jahres bereits ein zulässiger Antrag gleichen Inhalts behandelt wurde[32].

(2) Der Einwohnerantrag muss schriftlich an den Präsidenten der Bürgerschaft gestellt werden und eine Begründung enthalten. Er muss von mindestens 2.000 Einwohnern im Sinne von Absatz 1 unterzeichnet sein. Über die Zulässigkeit des Antrages entscheidet die Bürgerschaft[33].

(3) Zulässige Anträge hat die Bürgerschaft unverzüglich zu behandeln[34].

## § 17 Anfragen

(1) In der Tagesordnung ist stets der Punkt „Anfragen" vorzusehen. Zu diesem Punkt können Bürgerschaftsmitglieder nach Maßgabe des § 4 Absatz 5 der Hauptsatzung Anfragen an den Bürgermeister richten.

(2) Jedes Bürgerschaftsmitglied kann bei wichtigen Angelegenheiten der Hansestadt Wismar vor oder in der Bürgerschaftssitzung eine „Aktuelle Fragestunde" schriftlich oder mündlich zum Sitzungsprotokoll beantragen. Der Präsident hat zu Beginn der Sitzung oder vor dem nächsten Tagesordnungspunkt darüber abstimmen zu lassen. Bei einfacher Mehrheit wird die „Aktuelle Fragestunde" am Anfang oder vor dem nächsten Tagesordnungspunkt durchgeführt. Die Dauer ist auf 30 Minuten beschränkt. Durch Mehrheitsbeschluss kann sie verlängert oder abgebrochen werden.

## § 18 Worterteilung

(1) Der Präsident erteilt das Wort in der von den Beisitzern festgestellten Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Bürgerschaftsmitglied kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen übertragen.

(2) Will der Präsident selbst zur Sache sprechen, so gibt er den Vorsitz zuvor an seine Verhinderungsvertretung ab.

(3) Dem Bürgermeister ist jederzeit auf Verlangen das Wort zu erteilen[35]. Für den Senator, der auch Beigeordneter ist, gilt dies in Angelegenheiten seines Geschäftsbereiches entsprechend[36].

---

32 gemäß § 18 Abs.1 KV M-V

33 gemäß § 18 Abs. 2 KV M-V

34 gemäß § 18 Abs. 3 KV M-V

35 gemäß § 29 Abs. 7 Satz 2 KV M-V

36 gemäß § 29 Abs. 7 Satz 3 KV M-V

(4) Die Bürgerschaftsmitglieder sollen ihre Ausführungen mit Ausnahme von formulierten Erklärungen in freier Rede vortragen.

(5) Ist eine Angelegenheit durch Beschluss erledigt, so darf einem Bürgerschaftsmitglied das Wort dazu in derselben Sitzung nicht mehr erteilt werden, es sei denn, es handelt sich um eine persönliche Erklärung im Sinne von § 20 dieser Geschäftsordnung hierzu.

## § 19 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Stellung eines Antrages zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit, jedoch nicht während einer Rede, gegeben werden. Der Antrag darf sich nur auf das Verfahren der Behandlung des in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunktes beziehen. Die Stellung des Antrages ist durch das Anheben beider Hände anzukündigen.

(2) Zu den Anträgen gehören insbesondere:

1. Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
2. Antrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
3. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
4. Antrag auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes in einen Ausschuss,
5. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
6. Antrag auf Schluss der Beratung,
7. Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
8. Antrag auf namentliche Abstimmung,
9. Sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf,
10. Antrag auf geheime Wahl,
11. Antrag auf Verlängerung für die Zeit nach 22.00 Uhr,
12. Antrag auf Fertigung eines wörtlichen Protokolls,
13. Antrag auf Ausschluss der Fertigung von Film- und Tonaufnahmen durch die Medien.

(3) Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung der Angelegenheit am meisten widerspricht.

(4) Im Falle eines Antrages auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes nach Absatz 2 Nr. 2 ist vor der Beschlussfassung darüber

1. der einreichenden Person, welche die Behandlung der Angelegenheit begehrte, ausreichend Gelegenheit zur Begründung seines Antrags zu geben[37] sowie
2. je einem Vertreter für und gegen die Absetzung das Wort zu erteilen.

Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder.

(5) Wird während der Beratung einer Angelegenheit der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes nach Absatz 2 Nr. 3 gestellt, so stellt der Präsident, bevor er über den Antrag abstimmen lässt, fest, welche Wortmeldungen noch vorliegen. Anschließend ist entsprechend Absatz 4 zu verfahren.

(6) Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung nach Absatz 2 Nr. 6 gestellt, so stellt der Präsident, bevor er über den Antrag abstimmen lässt, fest, welche Wortmeldungen noch vorliegen.

---

[37] gemäß § 29 Abs. 1 Satz 4 KV M-V

Wird der Antrag mehrheitlich beschlossen, muss er

1. der einreichenden Person, welche die Behandlung der Angelegenheit begehrte, Gelegenheit zur Äußerung geben sowie
2. je einem Vertreter für und gegen die Angelegenheit das Wort erteilen.

(7) Die Beschlussfassung über einen Antrag nach Absatz 2 Nr. 12 ist nur statthaft, wenn der Redner zuvor seine Zustimmung hierzu erklärt hat.

## § 20 Persönliche Erklärungen

Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder, falls sich die Bürgerschaft vertagt, am Schluss der Sitzung zulässig. Sie dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Redner erfolgt sind.

## § 21 Mitwirkungsverbot[38]

(1) Die Bürgerschaftsmitglieder dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken oder sonst tätig werden,

1. wenn die Entscheidung ihnen selbst oder ihren Angehörigen im Sinne von § 20 Absatz 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
2. wenn sie zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben,
3. wenn sie eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung vertreten, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
4. wenn sie Mitarbeiter einer Aufsichtsbehörde sind und der Beratungsgegenstand einen unmittelbaren Bezug zu ihrem dienstlichen Aufgabenbereich besitzt.

(2) Die Mitwirkungsverbote des Absatzes 1 gelten nicht,

1. wenn der Vorteil oder der Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
2. bei Wahlen sowie bei Abberufungen, und
3. wenn die Vertretung der natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung auf Vorschlag der Hansestadt Wismar ausgeübt wird.

(3) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Präsidenten anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund

[38] gemäß § 24 KV M-V

vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Bürgerschaft in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen unter Ausschluss seiner Person.

(4) Eine Entscheidung, die unter Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot zustande kommt oder bei der ein Bürgerschaftsmitglied ungerechtfertigt ausgeschlossen wird, ist unwirksam. Ein ungerechtfertigter Ausschluss eines Bürgerschaftsmitglieds ist von Anfang an unbeachtlich, wenn dieses der Entscheidung nachträglich zustimmt.

(5) Ein Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot oder ein ungerechtfertigter Ausschluss eines Bürgerschaftsmitglieds kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Verstoß oder der ungerechtfertigte Ausschluss innerhalb dieser Frist schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, aus der sich der Verstoß oder der ungerechtfertigte Ausschluss ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Die Jahresfrist beginnt am Tag nach der Beschlussfassung oder, sofern eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

## § 22 Beschlussfähigkeit

(1) Die Bürgerschaft ist beschlussfähig, wenn alle Bürgerschaftsmitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte aller Bürgerschaftsmitglieder zur Sitzung anwesend ist[39]. Der Präsident stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest[40]. Die Bürgerschaft gilt danach als beschlussfähig, bis der Präsident die Beschlussunfähigkeit von sich aus oder auf Antrag eines Bürgerschaftsmitglieds feststellt[41].

(2) Der Präsident muss die Beschlussunfähigkeit feststellen, wenn weniger als ein Drittel aller Bürgerschaftsmitglieder anwesend ist[42].

(3) Ergibt sich, dass die Bürgerschaft beschlussunfähig ist, schließt der Präsident die Sitzung oder setzt sie auf kurze Zeit aus, bis die Beschlussfähigkeit hergestellt ist.

## § 23 Ablauf der Abstimmung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung (§ 19 dieser Geschäftsordnung) gehen Sachanträgen (§ 14 dieser Geschäftsordnung) vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung der Angelegenheit oder des Sachantrages am meisten widerspricht.

(2) Ein Antrag auf Absetzung eines Punktes von der Tagesordnung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes wird vor einem Antrag auf Verweisung eines Punktes in einen Ausschuss und vor allen Sachanträgen zur Abstimmung gebracht.

(3) Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen ist zunächst über den Änderungs- und Ergänzungsantrag abzustimmen. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, so wird zuerst über denjenigen Antrag abgestimmt, der am meisten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Präsident. Bei Vorlagen und Anträgen mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der mehr Aufwendungen bzw. Auszahlungen erfordert oder weniger Erträge bzw. Einzahlungen bringt.

---

39 gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 KV M-V

40 gemäß § 30 Abs. 1 Satz 3 KV M-V

41 gemäß § 30 Abs. 1 Satz 4 KV M-V

42 gemäß § 30 Abs. 1 Satz 6 KV M-V

## § 24 Abstimmungsgegenstand

(1) Nach Abschluss der Beratung eröffnet der Präsident die Abstimmung. Er verliest grundsätzlich den gestellten Antrag erneut und formuliert die Abstimmungsfrage dazu dergestalt, dass sie sich mit „Ja" oder „Nein" beantworten lässt. Ein erneutes Verlesen des gestellten Antrages ist nicht erforderlich, wenn dieser schriftlich vorliegt, auf dessen Inhalt verwiesen bzw. Bezug genommen wird und dieser unverändert zur Abstimmung gelangt.

(2) Über die Fassung des Antrags oder der Abstimmungsfrage und deren Reihenfolge kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei einem Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Bürgerschaft.

## § 25 Abstimmungsvorgang

(1) Beschlüsse der Bürgerschaft werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder in offener Abstimmung gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Sieht das Gesetz einen Anteil aller Bürgerschaftsmitglieder vor, so berechnet sich dieser nach der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder, vermindert um die in der laufenden Wahlperiode außer durch eine Ergänzungswahl nicht wieder besetzbaren Mandate. Für Personalentscheidungen, die keine Wahlen sind, gilt: Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch den Präsidenten zu ziehen ist. Soweit nur ein Kandidat zur Wahl steht, ist dieser gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält[43].

(2) Es wird offen abgestimmt, in der Regel durch Handzeichen. Zunächst ist festzustellen, wer dem Antrag zustimmt. Hält der Präsident nach Rücksprache mit seinen Beisitzern das Ergebnis für zweifelhaft, so macht der Präsident die Gegenprobe, indem er feststellt, wer den Antrag ablehnt und - soweit erforderlich - ferner feststellt, wer sich der Stimme enthält. Das Ergebnis der Zählung ist im Protokoll festzuhalten. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, muss die Abstimmung vor Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(3) Eine namentliche Abstimmung muss stattfinden, wenn sie vor Beginn der Abstimmung von mindestens einem Viertel aller Bürgerschaftsmitglieder oder einer Fraktion verlangt wird[44]. Sie erfolgt durch Namensaufruf.

(4) Eine Abstimmung erfolgt nur über solche Anträge, die zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich schriftlich vorliegen oder mündlich zum Sitzungsprotokoll erklärt werden[45].

(5) Zu Abstimmungen in der Bürgerschaft ruft der Präsident auf.

## § 26 Wahlen

(1) Gewählt wird grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Bürgerschaftsmitgliedes wird geheim gewählt[46].

---

43 gemäß § 31 Abs. 1 KV M-V

44 gemäß § 31 Abs. 2 Satz 5 KV M-V

45 gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 KV M-V

46 gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 KV M-V

(2) Stehen zwei oder mehr Bewerber zur Wahl, ist, soweit keine andere gesetzliche Regelung etwas anderes bestimmt, gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Los ist durch den Präsidenten zu ziehen[47].

(3) Die Bürgerschaft kann eine von ihr gewählte Person aus ihrer Funktion abberufen. Der Abberufungsbeschluss bedarf der Stimmenmehrheit aller Bürgerschaftsmitglieder. Absatz 1 gilt entsprechend [48].

(4) Erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Stimmen für den Wahlvorschlag der jeweiligen Fraktion bzw. Zählgemeinschaft nacheinander durch 1, 2, 3, 4, 5 usw. geteilt wird. Die Sitzverteilung erfolgt nach den so ermittelten Höchstzahlen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das durch den Präsidenten zu ziehen ist.

## § 27 Ruf zur Sache

Der Präsident kann jeden Redner unterbrechen, um ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder ihn zur Sache zu rufen, wenn er von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in Wiederholungen ergeht.

## § 28 Ruf zur Ordnung, Entziehung des Wortes und Ausschluss aus Sitzungen

(1) Der Präsident kann ein Bürgerschaftsmitglied bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder diese Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er es von der Sitzung ausschließen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

(2) Ist ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, ist ihm vom Präsidenten das Wort zu entziehen und der Präsident darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Der Betroffene kann gegen den Ordnungsruf, die Entziehung des Wortes und den Ausschluss von der Sitzung innerhalb von einer Woche beim Präsidenten schriftlich eine zu begründende Gegenvorstellung einreichen. In diesem Fall nimmt der Präsident die Gegenvorstellung auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung der Bürgerschaft im nichtöffentlichen Teil und lässt darüber abstimmen, ob die Maßnahme gerechtfertigt war.

## § 29 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Der Präsident kann die Sitzung kurzfristig bis zu 30 Minuten unterbrechen. Auf Antrag einer Fraktion, eines Viertels der Mitglieder der Bürgerschaft oder des Bürgermeisters hat er die Sitzung bis zu 30 Minuten zu unterbrechen. Der Antrag auf Unterbrechung kann mit dem Antrag auf die Durchführung einer Präsidiumssitzung verbunden werden, dem zu entsprechen ist. Über längere Unterbrechungen und die Aufhebung der Sitzung entscheidet die Bürgerschaft.

---

[47] gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 KV M-V

[48] gemäß § 32 Abs. 3 KV M-V

## § 30 Räumung des Zuhörerraumes

Der Präsident übt das Hausrecht für die Zeit der Sitzung im Sitzungssaal aus und kann einzelne Zuhörer, die den Gang der Verhandlung stören, nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal entfernen und bei störender Unruhe den Zuhörerraum räumen lassen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

## § 31 Protokoll

(1) Über jede Sitzung der Bürgerschaft ist ein Protokoll zu fertigen und in Abschrift allen Mitgliedern zuzuleiten. Es ist vom Präsidenten bzw. seiner Verhinderungsvertretung, einem Beisitzer und der Protokollführung zu unterzeichnen.

(2) Das Protokoll muss enthalten:

1. den Ort und Tag der Sitzung,
2. den Beginn und das Ende der Sitzung,
3. die Namen von anwesenden und fehlenden Bürgerschaftsmitgliedern,
4. Angaben über die Dauer der Anwesenheit (Uhrzeit und Tagesordnungspunkt) derjenigen Bürgerschaftsmitglieder, die nicht während der gesamten Sitzung anwesend waren,
5. ggf. die Namen der geladenen Sachverständigen und Gäste,
6. die Tagesordnung,
7. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
8. die Namen der Redner,
9. die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen,
10. ggf. die Rufe zur Sache oder zur Ordnung und die Ausschlüsse von der Sitzung,
11. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
12. den Antrag auf ein wörtliches Protokoll (inkl. der Einwilligung/Nichteinwilligung des Redners).

## § 32 Feststellung des Protokolls

(1) Das Protokoll soll bis zur nächsten Sitzung vorgelegt werden.

(2) Über das Protokoll ist in der darauf folgenden Sitzung der Bürgerschaft zu beschließen; über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.

## § 33 Tonaufnahme

(1) Zur Unterstützung der Protokollführung wird über den Verlauf der Bürgerschaftssitzung eine Tonaufnahme gefertigt.

(2) Die Bürgerschaftsmitglieder sowie der Bürgermeister und die Senatoren sind berechtigt, die Tonaufnahme in den Räumen des Büros der Bürgerschaft zu hören.

(3) Die Tonaufnahme ist nach der Feststellung des Protokolls in der nächsten Sitzung unverzüglich zu vernichten.

## § 34 Unterrichtung der Bürgerschaft

(1) Die Protokolle über die Sitzungen der Ausschüsse liegen im Büro der Bürgerschaft zur Einsicht für die Bürgerschaftsmitglieder aus. Die seit der letzten Bürgerschaftssitzung vorliegenden Protokolle über die Sitzungen der Ausschüsse liegen während der Bürgerschaftssitzung aus. Über deren Inhalt ist Verschwiegenheit zu wahren, soweit die Voraussetzungen des § 23 Absatz 6 KV M-V vorliegen.

(2) Sitzungseinberufungen, Tagesordnungen, Beschlussvorlagen, Anträge, Sitzungsprotokolle und schriftliche Mitteilungen des Bürgermeisters sind den Mitgliedern der Bürgerschaft zusätzlich über das Ratsinformationssystem bereitzustellen.

(3) Die Bürgerschaft ist vom Bürgermeister über alle wesentlichen Angelegenheiten der Verwaltung zu unterrichten. Er unterrichtet die Bürgerschaft mindestens halbjährlich über die Entscheidungen, die er nach § 22 Absätze 4 und 5 KV M-V getroffen hat[49]. Die diesbezüglichen Wertgrenzen sind in der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

(4) Der Bürgermeister und der Senator, der Beigeordneter ist, sind verpflichtet, der Bürgerschaft auf Antrag eines Viertels aller Bürgerschaftsmitglieder oder einer Fraktion Auskunft zu erteilen[50]. Die Auskunft ist in angemessener Frist, grundsätzlich bis zur nächsten ordentlichen Bürgerschaftssitzung zu erteilen.

(5) In Einzelfällen ist auf Antrag jedem Bürgerschaftsmitglied Akteneinsicht zu gewähren, soweit dem nicht schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder zu schützende Interessen des Landes oder Bundes entgegenstehen. Entsprechendes gilt für Vorsitzende eines Ausschusses[51].

## § 35 Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Bürgerschaft und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbaren natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertretung, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Bürgerschaft oder dem jeweiligen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten. Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang

[49] gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 und 2 KV M-V
[50] gemäß § 34 Abs. 2 KV M-V
[51] gemäß § 34 Abs. 4 KV M-V

stehenden Unterlagen ist dies regelmäßig anzunehmen, wenn das Protokoll über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren Unterlagen sind spätestens zehn Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Bürgerschaft oder einem Ausschuss sofort, zu vernichten.

## § 36 Sprachformen

Für die verwandten Sprachformen gilt § 173 KV M-V entsprechend. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen in der männlichen Sprachform gelten gleichwohl für Frauen in der weiblichen Sprachform.

## § 37 Änderung der Geschäftsordnung

Die Bürgerschaft kann die Geschäftsordnung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ändern, sofern die Änderung nicht gegen höherrangiges Recht verstößt.

## § 38 In-Kraft-Treten

(1) Die Geschäftsordnung tritt am ..... in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24.09.2009 außer Kraft.

Dr. Gerd Zielenkiewitz
Präsident der Bürgerschaft

**Vorlage** **Nr.: VO/2014/0863**

Federführend:
32.5 Abt. Brandschutz

Status: öffentlich
Datum: 06.03.2014
Verfasser: Schmidt, Wolfgang

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
1 Büro der Bürgerschaft
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
10.4 Abt. Personal und Organisation
10.5 Abt. Recht und Vergabe
32 ORDNUNGSAMT

# Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Wehrführers der Ortsfeuerwehr "Friedenshof" der Freiwilligen Feuerwehr Wismar

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Öffentlich | 16.04.2014 | Verwaltungsausschuss | Vorberatung |
| Öffentlich | 24.04.2014 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |

---

**Beschlussvorschlag:**
Die Bürgerschaft bestätigt die Wahl des Kameraden David Wellnitz ais stellvertretenden Wehrführer der Ortsfeuerwehr „Friedenshof“ der Freiwilligen Feuerwehr Wismar. Der Kamerad David Wellnitz wird zum Ehrenbeamten ernannt.

**Begründung:**
Mit Ernennung des ehemaligen stellvertretenden Wehrführers, Kamerad Hoffmann zum Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Friedenshof, wurde eine Neuwahl zum stellvertretenden Wehrführer erforderlich.

Gemäß Brandschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern, hier § 12 Abs. 1 und 3, bedarf die Wahl des stellvertretenden Wehrführers der Zustimmung der Gemeindevertretung und der stellvertretende Wehrführer ist nach seiner Wahl zum Ehrenbeamten zu ernennen.

Auf der Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr Friedenshof der Freiwilligen Feuerwehr Wismar am 24. Februar 2014 wurde der Kamerad Wellnitz für eine Wahlperiode von 6 Jahren zum stellvertretenden Wehrführer gewählt; siehe Wahlprotokoll.

Stellvertretender Wehrführer: W e l l n i t z, David, geboren am 25.12.1980

Die Voraussetzungen zur Wahl gemäß Brandschutzgesetz M-V § 12 Abs. 2 werden wie folgt erfüllt:

a) mindestens vier Jahre aktives Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr: Er ist seit 01. Juni 1998 aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr,

b) er besitzt die persönliche und fachliche Eignung für das Amt: Kamerad Wellnitz ist als Zugführer qualifiziert,

c) Kamerad Wellnitz hat sich zum Besuch des Lehrgangs „Leiter einer Feuerwehr“ innerhalb von zwei Jahren verpflichtet,

d) Kamerad Wellnitz hat das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Als Anlagen sind der Wahlvorschlag und die Wahlniederschrift der Vorlage beigefügt.

**Finanzielle Auswirkungen** *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

| | |
|---|---|
| x | Keine finanziellen Auswirkungen |
| | Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3 |

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**
Ergebnishaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**3. Investitionsprogramm**

| | |
|---|---|
| | Die Maßnahme ist keine Investition |
| | Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten |
| | Die Maßnahme ist eine neue Investition |

**4. Die Maßnahme ist:**

| | |
|---|---|
| | neu |
| | freiwillig |
| | eine Erweiterung |
| x | Vorgeschrieben durch:<br>§ 12 Abs. 1 bis 3 Brandschutzgesetz M-V,<br>§ 23 Abs. 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz iVm § 22 Abs. 5 Satz 1 Kommunalverfassung M-V |

**Anlage/n:**

– **Wahlvorschlag der FFw Friedenshof**
– **Wahlniederschrift der FFw Friedenshof**

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Freiwillige Feuerwehr Friedenshof**
**der Hansestadt Wismar**

Stadtverwaltung Wismar
Bürgermeister
Herr Beyer

Ordnungsamt
- Abt. Brandschutz -
Eing. 07. FEB. 2014

| 32.51 | 32.52 | 32.53 |
|---|---|---|

Wismar, 07.02.2014

## Wahlvorschlag – Wahl des stellvertretenden Wehrführers

Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Friedenshof schlagen den

**Kameraden David Wellnitz**

geb. am 25.12.1980 in Wismar
wohnhaft Hanns-Eisler-Str. 7
23966 Wismar

als stellvertretenden Wehrführer vor. Gemäß FwLaufbDgrAusbVO M-V vom 27.08.2004, § 3, Abs. 2 – Anforderungen an Funktionsträger sind vorhanden.

Gleichzeitig beantragen wir bei einem Wahlerfolg den Kameraden Wellnitz als Ehrenbeamten laut Satzung der FF Friedenshof § 12, Abs. 7, zu ernennen und ihm den Dienstgrad Brandmeister zu verleihen.

Hoffmann
Wehrführer

aktives Mitglied

aktives Mitglied

Verteiler:
1 x Ordnungsamtsleiter, Herr Brosig
1 x Abt. Brandschutz, Herr Schmidt

Freiwillige Feuerwehr Hansestadt Wismar Friedenshof, Störtebeker Str. 1, 23966 Wismar, Tel. / Fax. : 03841 / 700152
Bankverbindung : Sparkasse Nordwest - Mecklenburg, BLZ 140 510 00, Kontonummer 100 000 3635

**Freiwillige Feuerwehr**
**Hansestadt Wismar**
**Wache Friedenshof**

# Wahlniederschrift

**Jahreshauptversammlung am 24.02.2014**

Wahlkommission: Kam. Hoffmann (Wahlleiter)
Kam. Lubinski
Kamdn. Villwock

Die Kameraden der Wahlkommission wurden durch die Mitgliederversammlung einstimmig bestätigt.

**Anwesenheit:**

| | |
|---|---|
| Wahlberechtigte Kameraden | 48 |
| davon: | |
| anwesend | 41 |
| Briefwahl | 2 |
| **Gesamt** | **43** |

Entsprechend § 12 Abs.1 der Satzung der FF Friedenshof müssen 2/3 der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die Anwesenheit beträgt 41 Kameraden, 2 Kameraden haben auf Grund ihrer Arbeit ihre Stimme per Briefwahl abgegeben. Daher kommen wir auf gesamt 43 Stimmen (89,6 %). Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

**Wahl des stellvertretenden Wehrführers**

Die Wahl durch die Mitgliederversammlung erfolgte mit 43 Ja-Stimmen. Damit wurde der Kamerad David Wellnitz einstimmig gewählt.

Der Wahlvorstand bestätigt, dass die Wahl entsprechend § 12 der Satzung der FF Friedenshof durchgeführt wurde.

Wismar, 24.02.2014

Bestätigt: ***Kam. Hoffmann*** ***Kam. Lubinski*** ***Kamdn. Villwock***
Wahlleiter

**Verteiler:**
1 x Bürgermeister
1 x Leiter Ordnungsamt
1 x Abt.-Leiter Berufsfeuerwehr

**Vorlage** **Nr.: VO/2014/0880**

Federführend:
32.5 Abt. Brandschutz

Status: öffentlich
Datum: 20.03.2014
Verfasser: Schmidt, Wolfgang

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
1 Büro der Bürgerschaft
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
10.3 Abt. Bewirtschaftung der Personalkosten
10.5 Abt. Recht und Vergabe
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
32 ORDNUNGSAMT

# Aufwandsentschädigung für die Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Öffentlich | 16.04.2014 | Verwaltungsausschuss | Vorberatung |
| Öffentlich | 24.04.2014 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |

---

**Beschlussvorschlag:**
Die Bürgerschaft beschließt die in der Anlage 1 aufgeführten Entschädigungssätze für die Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Wismar mit Wirkung vom 01. Januar 2014. Damit wird der Beschluss der Bürgerschaft vom 27. 09.2001, Drucksache Nr. 0470-26/01, aufgehoben.

Begründung:

1. Die Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden FwEntschVO M-V genannt) wurde kürzlich geändert und trat am 01. Januar 2014 in Kraft.
   Daher ist eine Anpassung der durch die Hansestadt Wismar zu zahlenden Aufwandsentschädigungen erforderlich. Die Höhe der Entschädigung wird gemäß § 4 Abs. 1 der FwEntschVO MV durch Beschluss der jeweiligen obersten Dienstbehörde (hier die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar) bestimmt und in monatlichen Pauschalbeträgen festgesetzt.

2. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der FwEntschVO M-V sollen mit der Aufwandsentschädigung sämtliche erhöhte Aufwendungen des ehrenamtlichen Funktionsinhabers in der Freiwilligen Feuerwehr gleich welcher Art abgegolten werden.
   Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der FwEntschVO M-V sind dem in dieser Verordnung aufgeführten Personenkreis Entschädigungen bis zur angeführten Höhe in Geld zu zahlen.
   Unter Berücksichtigung der in § 4 Abs. 2 der FwEntschVO M-V genannten Faktoren zur Bestimmung der Höhe der Entschädigungssätze wurden die in Punkt I Nr. 1 bis 3 der Anlage 1 aufgeführten Aufwands-entschädigungen ermittelt.

3. Darüber hinaus kann gemäß § 5 der FwEntschVO M-V Personen mit besonderen Aufgaben, (dazu unter a) im Einzelfall auch für spezielle Tätigkeiten (dazu unter b) eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden.

a) Als Personen mit besonderen Aufgaben sind dabei in der Verordnung u.a. Ausbilderinnen und Ausbilder explizit genannt. Die Gemeinden (hier die Hansestadt Wismar) sind für die Truppmannausbildung in den Freiwilligen Feuerwehren verantwortlich. Daher wird eine Aufnahme dieser Personen in die festzusetzen-den Entschädigungen empfohlen - vgl. Punkt I Nr. 4 der Anlage 1. Diese Aufgabe wurde vorher durch die Berufsfeuerwehr mit Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren durchgeführt. Diese Aufgabe kann aufgrund von Personalreduzierung nicht mehr von der Berufsfeuerwehr erledigt werden. Die Höhe der vorgeschlagenen Aufwandsentschädigung ergibt sich in Anlehnung der gezahlten Aufwandsentschädigungen durch den Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Nordwestmecklenburg in Höhe von 10,00 EURO pro Stunde zuzüglich der Reisekosten.

b) Wann von einer speziellen Tätigkeit gesprochen werden kann, die ebenfalls eine gesonderte Aufwandsentschädigung rechtfertigt, lässt die FwEntschVO M-V offen. Nach diesseitiger Einschätzung ist dies im Rahmen des Einsatzes für Brandsicherheitswachen der Fall (vgl. Punkt I Nr. 5 der Anlage 1)weil hier der zeitlich begrenzte Einsatzfall (auf Antrag des jeweiligen Veranstalters) voll inhaltlich zum Tragen kommt. Es ist keine dauernde auszuübende Tätigkeit, die in monatlichen Pauschalbeträgen vergütet werden kann. In der Begründung zur FwEntschVO M-V wird ausdrücklich auf gesonderte Entschädigungen für spezielle, unregelmäßig erbrachte Tätigkeiten – wie z.B. Sicherheitswachen – verwiesen. Für die Sicherstellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 21 BrSchG M-V - wie z.B. im Theater oder der Sporthalle an der Bürgermeister-Haupt-Straße – ist die Gemeinde verpflichtet, sofern der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht selbst genügt. Diese Dienstleistung der Gemeinde wird dann den Veranstaltern auf Grundlage der Gebührensatzung der Feuerwehren der Hansestadt Wismar in Höhe von 26,00 EURO pro Stunde in Rechnung gestellt.

4. Das rückwirkende In-Kraft-Treten wird darin begründet, dass die Vertreter der Hansestadt Wismar sich über Jahre schon für eine Änderung der FwEntschVO M-V intensiv eingesetzt haben. Die Änderung der FwEntschVO M-V aus dem Jahre 2000 war nach 12 Jahren längst überfällig und die Anpassung der Aufwandsentschädigungen für die Freiwilligen Feuerwehren unbedingt notwendig.

**Finanzielle Auswirkungen** *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

| | |
|---|---|
| | Keine finanziellen Auswirkungen |
| x | Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3 |

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**
Ergebnishaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: 12601 | 5019000/ 06 | Aufwand in Höhe von | 1512 |

Finanzhaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: 12601 | 7019000/ 06 | Auszahlung in Höhe von | 1512 |

Deckung

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

Der finanziellen Auswirkungen sind im laufenden Haushaltsjahr berücksichtigt.

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: 12601 | 5019000/ 06 | Aufwand in Höhe von | 1500 |

Finanzhaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: 12601 | 7019000/ 06 | Auszahlung in Höhe von | 1500 |

Deckung

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

+ siehe Anlage 2

**3. Investitionsprogramm**

| | |
|---|---|
| x | Die Maßnahme ist keine Investition |
| | Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten |
| | Die Maßnahme ist eine neue Investition |

**4. Die Maßnahme ist:**

| | |
|---|---|
| | neu |
| | freiwillig |
| | eine Erweiterung |
| x | Vorgeschrieben durch: „- das Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung vom 03. Mai 2002 (GVOBi. M-V 2002, S. 254).“ Zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) in Verbindung mit der „Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern |

| | |
|---|---|
| | (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V) vom 28. November 2013 (GOVBl. M-V 2013, S. 667).“ |

**Anlage/n:**

- Anlage 1 „Aufwandsentschädigung für Funktionen der Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Wismar“
- Anlage 2 „Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen“

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anlage 1

**Aufwandsentschädigung für Funktionen der Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Wismar**

Auf der Grundlage der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V) vom 28. November 2013 (GVOBl. M-V 2013, S. 667) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am ... die Aufwandsentschädigungen für folgende Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Wismar in folgender Höhe beschlossen und festgesetzt:

**I.**

| | |
|---|---|
| 1. Ortswehrführer | 140,00 EURO/ monatlich |
| 2. Stellvertretender Ortswehrführer | 70,00 EURO/ monatlich |
| 3. Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr | 35,00 EURO/ monatlich |
| 4. Ausbilder in der Ortsfeuerwehr für geleistete Lehrgangsstunden | 10,00 EURO pro Stunde |
| 5. Durch ein Mitglied geleistete Brandsicherheitswache während einer Veranstaltung | 10,00 EURO pro Stunde |

**II.**

1. Die Inhaber von Funktionen im Sinne von Punkt I. Ziffer 1 bis 3 erhalten, sofern sie zwei dieser Funktionen gleichzeitig ausüben, als Maximalwert den Entschädigungssatz einer Funktion sowie die Hälfte des Entschädigungssatzes für die Zweitfunktion. Als erste Funktion gilt dasjenige Ehrenamt, für das die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Die unter Punkt I. Ziffer 4 und 5 genannten Aufwandsentschädigungen werden nicht auf nach Punkt I. Ziffer 1 bis 3 erhaltene Aufwandsentschädigung angerechnet.
2. Der Stellvertretung der Funktionen im Sinne von Punkt I. Ziffer 1 bis 3 wird bei Verhinderung der regulären Amtsinhaber für die Dauer der tatsächlichen Funktionsausführung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der regulären Amtsinhaber nach Punkt I. Ziffer 1 bis 3 gewährt.

**III.**

Diese Entschädigungssätze treten rückwirkend ab dem 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entschädigungssätze vom 01.01.2002, die durch Beschluss der Bürgerschaft vom 27.09.2001 bestimmt und festgesetzt wurden, außer Kraft.

Anlage 2

**Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen**

2014

1. Ortswehrführer und Stellvertreter sowie Jugendfeuerwehrwart

| **Funktion** | **Alt** in EURO | **Neu** in EURO | **Steigerung** im Jahr |
|---|---|---|---|
| Ortswehrführer | 104 mtl./1248 jährl. | 140 mtl./1680 jährl. | 432 EURO |
| Stellv. Ortswehrf. | 52 mtl./624 jährl. | 70 mtl./840 jährl. | 216 EURO |
| Jugendfeuerwehrwart | 26 mtl./312 jährl. | 35 mtl./420 jährl. | 108 EURO |
| | | **Summe** | **756 EURO** |

Für beide Freiwilligen Feuerwehren (FFw Altstadt und FFw Friedenshof) wäre eine Personalkostensteigerung in Höhe von **2 x 756,00 EURO =1512,00 EURO im Jahr 2014** zu verzeichnen.

2. Für die Ausbilderinnen und Ausbilder in den Ortsfeuerwehren sind keine Lehrgangsstunden im Jahr 2014 vorgesehen.
   - **keine finanzielle Auswirkungen**

3. Dem Aufwand für die geleisteten Brandsicherheitswachen in Höhe von 10,00 EURO pro Stunde stehen die Einnahmen (Gebührenerhebung gegenüber dem Veranstalter) in Höhe von 26,00 EURO pro Stunde gegenüber.
   - **Die Aufwendungen und die Einnahmen richten sich nach der Inanspruchnahme und können somit nicht beziffert werden.**

2015

1. Ortswehrführer und Stellvertreter sowie Jugendfeuerwehrwart

Für beide Freiwilligen Feuerwehren (FFw Altstadt und FFw Friedenshof) sind Personalkosten für die Aufwandsentschädigung der Funktionsträger in Höhe von **5880,00 EURO** wie im Jahr 2014 zu planen.

2. Für die Ausbilderinnen und Ausbilder der Truppmannausbildung Teil 1 und Teil 2 sind in den Ortsfeuerwehren 150 Lehrgangsstunden im Jahr 2015 vorgesehen. Diese Ausbildung ist entsprechend § 8 Ziffer 1 der Feuerwehrenlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung in M-V vom 27. August 2004 auf Gemeinde- und Amtsebene oder in Feuerwehrtechnischen Zentralen sowie in anderen geeigneten Feuerwehrausbildungseinrichtungen durchzuführen.
   - **150 Lehrgangsstunden x 10,00 EURO/h = 1500,00 EURO im Jahr**

3. Dem Aufwand für die geleisteten Brandsicherheitswachen in Höhe von 10,00 EURO pro Stunde stehen die Einnahmen (Gebührenerhebung gegenüber dem Veranstalter) in Höhe von 26,00 EURO pro Stunde gegenüber.
   - **Die Aufwendungen und die Einnahmen richten sich nach der Inanspruchnahme und können somit nicht beziffert werden.**

**Vorlage** **Nr.: VO/2014/0875**

Federführend:
03 Beteiligungsverwaltung

Status: öffentlich
Datum: 18.03.2014
Verfasser: Jeske, Claudia

Beteiligt:
10.5 Abt. Recht und Vergabe
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
60 BAUAMT

# Abschluss eines Gaskonzessionsvertrages im Gebiet der Hansestadt Wismar mit der Stadtwerke Wismar GmbH für die Zeit vom 21.12.2015 bis zum 20.12.2035

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Öffentlich | 01.04.2014 | Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe | Vorberatung |
| Öffentlich | 09.04.2014 | Finanz- und Liegenschaftsausschuss | Vorberatung |
| Öffentlich | 24.04.2014 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |

---

**Beschlussvorschlag:**
1. Die Bürgerschaft stimmt dem Abschluss des Konzessionsvertrages Gas über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege und die dem öffentlichen Gemeingebrauch gewidmeten Grünflächen der Hansestadt Wismar zum Bau und Betrieb eines Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gebiet der Hansestadt mit den Stadtwerken Wismar GmbH entsprechend dem vorliegenden Vertragsangebot (Anlage 1) zu.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Konzessionsvertrag Gas entsprechend der Anlage 1 mit der Stadtwerke Wismar GmbH abzuschließen.

**Begründung:**
Der derzeit gültige und mit der Stadtwerke Wismar GmbH abgeschlossene Konzessionsvertrag Gas endet am 20.12.2015.

Die Hansestadt Wismar ist gemäß § 46 des Gesetzes über Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) verpflichtet, spätestens zwei Jahre vor Ablauf derartiger Verträge dies öffentlich bekannt zu machen, um allen Energieversorgungsunternehmen die Möglichkeit einzuräumen, sich um den Neuabschluss des Vertrages zu bewerben.
Dieser Pflicht ist die Hansestadt mit einer Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 21.06.2013 nachgekommen. Bis zum 30.09.2013 hatten Unternehmen die Möglichkeit, ihr Interesse zum Abschluss des Konzessionsvertrages zu bekunden.

Innerhalb der festgelegten Bewerbungsfrist hat lediglich der bisherige Netzbetreiber, die Stadtwerke Wismar GmbH ihr Interesse bekundet.
Angesichts fehlender anderweitiger Interessenten konnte auf die Durchführung eines Auswahlverfahrens verzichtet werden. Gleichwohl ist die Hansestadt Wismar bei der Auswahl des Versorgers den in § 1 EnWG formulierten Zielen verpflichtet. Demnach ist auf eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und

Gas hinzuwirken, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Des Weiteren ist die Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen gefordert.

Die Stadtwerke Wismar GmbH hat sich in den vergangenen Jahren als bewährter Partner auf hohem technischen Niveau und mit einem zuverlässigen Netzbetrieb für die Bürgerinnen und Bürger sowie Gewerbetreibenden vor Ort erwiesen. Es liegen keine Gründe vor, die den Zielen des EnWG widersprechen.

Nach der Abgabe ihrer Interessenbekundung wurden die Stadtwerke Wismar GmbH aufgefordert, ein Vertragsangebot bis zum 31.01.2014 abzugeben. Diesem Ersuchen ist das Unternehmen fristgerecht nachgekommen.
Daraufhin wurde der als Anlage 1 beigefügte Konzessionsvertrag Gas zwischen der Hansestadt Wismar und den Stadtwerken abgestimmt. Er berücksichtigt das Interesse beider Vertragsparteien und steht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV).

Die Hansestadt Wismar stellt den Stadtwerken im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnisse ihre öffentlichen Verkehrswege, Wasser- und Grünflächen für die Verlegung sowie den Betrieb von Gasverteilungsanlagen und deren Zubehör zur Verfügung.
Die Stadtwerke errichten, unterhalten und betreiben ein Gasversorgungsnetz, welches die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern sicherstellt. Die Anlagen, einschließlich der Netzanschlüsse, sind Eigentum der Stadtwerke und werden von dieser stets nach dem jeweiligen Stadt der Technik auf eigene Kosten in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten.
Als Gegenleistung für die eingeräumten Rechte führen die Stadtwerke an die Stadt eine Konzessionsabgabe nach den rechtlich zulässigen Höchstsätzen ab. Die Zahlung erfolgt vierteljährlich nachträglich als Abschlagszahlung i.H.v. 25 % auf Basis des Wirtschaftsplanes. Die Abrechnung und Restzahlung erfolgt nach Feststellung des Jahresabschlusses zum 30.06. des Jahres.

Die Laufzeit des Konzessionsvertrages beträgt 20 Jahre und beginnt ab dem 21.12.2015.

Folgende wesentliche Neuerungen wurden gegenüber dem derzeit gültigen Konzessionsvertrag vorgenommen:

Punkt 1.4 Vertragsgegenstand und Versorgungsgebiet
Die Stadtwerke können einen Dritten mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Netzbetreibers beauftragen, der dieses im Rahmen des gesetzlich Zulässigen in eigener Verantwortung betreibt.
Diese Funktion wird durch die Tochtergesellschaft der Stadtwerke Wismar GmbH der Stadtwerke Wismar Netz GmbH ausgeführt.

Punkt 3.5 Wegerecht und Mitbenutzungsrecht an stadteigenen Grundstücken
Vor einer Veräußerung oder Entwidmung von Gemeindeflächen, die mit einem Benutzungsrecht für Versorgungsanlagen zugunsten der Stadtwerke belastet sind, unterrichtet die Hansestadt die Stadtwerke rechtzeitig darüber. Auf Verlangen der Stadtwerke ist zu deren Gunsten und auf deren Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zur Sicherung der Benutzungsrechte einzutragen. Für eine etwaige Wertminderung leisten die Stadtwerke eine mittels der örtlichen Bodenrichtwerttabelle zu ermittelnde einmalige Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

Punkt 4.4.6 Bau, Betrieb und Unterhaltung der Gasversorgungsanlagen

Die Stadtwerke sind innerhalb einer Frist von **vier** Jahren (bislang **drei** Jahre) nach Abnahme der Wiederherstellung der Wegeoberfläche zur Nachbesserung verpflichtet, wenn die Wiederherstellung mangelbehaftet ist, dieser Mangel von den Stadtwerken zu vertreten ist und von der Stadt innerhalb dieser Frist gerügt wird.

Punkt 5.1 und 5.2 Folgepflicht und Folgepflichtkosten
Ist aus zwingend öffentlichen Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden wichtigen Gründen eine Umverlegung, Änderung oder Beseitigung von Versorgungsanlagen der Stadtwerke notwendig, so werden die Kosten wie folgt aufgeteilt:
– in den ersten 5 Jahren nach Errichtung, Verlegung oder Erneuerung **je zur Hälfte** von der HWI und den Stadtwerken (bisher **100 %** von der HWI)
– in den darauffolgenden **5** Jahren (alt: **10** Jahre) die Stadt zu **einem Viertel** und Stadtwerke zu **drei Vierteln** (alt: jeweils **50 %**)
– nach dem **10**. Jahr die Stadtwerke allein (bisher: **15** Jahre)

Punkt 6 Zusammenarbeit zwischen Stadt und Stadtwerken
Die Hansestadt Wismar und die Stadtwerke werden bei der Erfüllung des Konzessionsvertrages vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.
Eine hohe Bedeutung wird dabei auf die Versorgungssicherheit, dem Umweltschutz, der rationellen Energieverwendung und dem verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien gelegt.

Punkt 8.6 Konzessionsabgabe
Die Stadtwerke gewähren der Stadt und neu hinzukommen ist - einschließlich ihrer rechtlich unselbstständigen Eigenbetriebe für deren eigenen Verbrauch einen Preisnachlass für den im Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.

Punkt 13 Endschaftsbestimmungen
Sollte nach dem Ende dieses Vertrages kein erneuter Konzessionsvertrag mit den Stadtwerken abgeschlossen werden, so ist die Hansestadt Wismar oder ein von ihr benanntes drittes Energieversorgungsunternehmen berechtigt, das Eigentum an den für den Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung notwendigen Anlagen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung von den Stadtwerken zu übernehmen.
Die Stadt oder der Dritte hat im Falle der Übernahme der Gasversorgung das Recht und die Pflicht in die Beschäftigungsverhältnisse mit allen Arbeitnehmern einzutreten.

Es liegen keine Gründe vor, die der Erteilung der Gaskonzession an die Stadtwerke Wismar GmbH entgegen stehen.

Die Konzession zur Gasversorgung im Gebiet der Hansestadt Wismar ist daher an die Stadtwerke Wismar GmbH zu vergeben.

**Finanzielle Auswirkungen** *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

| | |
|---|---|
| | Keine finanziellen Auswirkungen |
| **X** | Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3 |

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**

Ergebnishaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | 62602 4625000 | Ertrag in Höhe von | 144.000,00 |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | 62602 6625000 | Einzahlung in Höhe von | 144.000,00 |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | 62602 4625000 | Ertrag in Höhe von | 144.000,00 |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | 62602 6625000 | Einzahlung in Höhe von | 144.000,00 |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**3. Investitionsprogramm**

| | |
|---|---|
| X | Die Maßnahme ist keine Investition |
| | Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten |
| | Die Maßnahme ist eine neue Investition |

**4. Die Maßnahme ist:**

| | |
|---|---|
| | neu |
| **X** | freiwillig |
| | eine Erweiterung |
| | Vorgeschrieben durch: |

**Anlage/n: Gaskonzessionsvertrag**

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

HANSESTADT WISMAR

stadtwerke WISMAR
Tag für Tag VOLLER ENERGIE

**Stand: 20.03.2014**

# Konzessionsvertrag Gas

über die

Nutzung öffentlicher Verkehrswege und die dem öffentlichen Gemeingebrauch gewidmeten Grünflächen der Hansestadt Wismar zum Bau und Betrieb eines Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gebiet der Hansestadt Wismar

zwischen der **Hansestadt Wismar** gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister Thomas Beyer
- nachstehend „Stadt" genannt-

und der **Stadtwerke Wismar GmbH, Flöter Weg 6 - 12, 23970 Wismar,** gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Grzesko,
- nachstehend „SWW" genannt-

Entwurf

## Präambel

Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung unter Nutzung öffentlicher Verkehrswege und die dem öffentlichen Gemeingebrauch gewidmeten Grünflächen der Hansestadt Wismar eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner , Gewerbetreibenden und öffentliche Einrichtungen im Stadtgebiet mit Gas zu gewährleisten.

Im Hinblick auf diese Ziele werden die SWW und die Stadt vertrauensvoll zusammenarbeiten.

## 1. Vertragsgegenstand und Versorgungsgebiet

1.1 Die Stadt stellt der SWW im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis ihre öffentlichen Verkehrswege (d. h. die öffentlich-rechtlichen Straßen im Sinne des Straßen und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung – z. B. Straßen, Brücken, Wege, Plätze), Wasserflächen (mit der darunter befindlichen Grundstücksfläche), und ihre dem öffentlichen Gemeingebrauch gewidmeten Grünflächen für die Errichtung, die Verlegung und den Betrieb von Gasverteilungsanlagen und deren Zubehör, die als Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung der unmittel-

baren Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet mit Gas dienen, gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe zur Verfügung.

1.2 SWW errichten, unterhalten und betreiben in der Hansestadt Wismar ein Gasversorgungsnetz, welches die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sicherstellt. Die Anlagen, einschließlich der Netzanschlüsse, sind Eigentum der SWW und werden von dieser stets nach dem jeweiligen Stand der Technik auf eigene Kosten in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten.

1.3 Die SWW schließen nach Maßgabe der nach § 18 EnWG bestehenden allgemeinen Anschlusspflicht Letztverbraucher an ihr Gasverteilungsnetz an und gestatten die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Gas. Eine Anschlusspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss oder die Anschlussnutzung für die SWW aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.

1.4 Aufgrund der rechtlichen Entflechtungsvorgaben nach dem EnWG kann die SWW einen Dritten beauftragen, die Aufgaben eines Netzbetreibers wahrzunehmen, der dieses im Rahmen des gesetzlich Zulässigen in eigener Verantwortung betreibt. Die SWW stellt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen sicher, dass der jeweilige Netzbetreiber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen innerhalb des Vertragsgebietes jedermann an sein Leitungsnetz anschließt und ihm die Entnahme von Erdgas aus dem Netz ermöglicht. Die Bestimmung des Grundversorgers richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen; derzeit sind die SWW Grundversorger im Versorgungsgebiet.

1.5 Das Versorgungsgebiet ist das grün umrandete Gebiet auf der diesem Vertrag beigelegten Karte, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

## 2. Ausschließlichkeit

2.1 Die Stadt wird während der Dauer dieses Vertrages innerhalb des Versorgungsgebietes keine öffentliche Versorgung mit Gas betreiben und zu diesem Zweck kein Unternehmen zur öffentlichen Gasversorgung betreiben oder durch andere betreiben lassen.

2.2 Die Stadt gewährt für die Dauer des Vertrages das ausschließliche Recht nach der folgenden Ziffer 3, soweit dies nach den geltenden bzw. in Zukunft geltenden rechtlichen Bestimmungen zulässig ist.

## 3. Wegerecht und Mitbenutzungsrecht an stadteigenen Grundstücken

3.1 Die Stadt gestattet der SWW, alle im Versorgungsgebiet gelegenen stadteigenen oder der Verfügungsberechtigung der Stadt unterfallenden, öffentlichen gewidmeten Verkehrswegen (öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne des StrWG-MV) und die dem öffentlichen Gemeingebrauch gewidmeten Grünflächen, die Eigentum der Stadt sind oder über die sie verfügen kann, zum Bau und Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Bereitstellung und Verteilung von Gas an Letztverbraucher (Gasversorgungsanlagen) im Versorgungsnetz zu benutzen, soweit hiermit die Straßenanlage in

ihrer Verkehrsfunktion, die Grünanlagen in ihrer Erholungsfunktion und andere in oder über der Straßenanlage bzw. Grünanlage befindlichen Versorgungs- und Entwässerungsanlagen nicht dauerhaft beeinträchtigt werden und die Stadt nicht durch Vertrag oder Gesetz in der Verfügung beschränkt ist.

Das Wegenutzungsrecht und das Mitbenutzungsrecht an stadteigenen Grundstücken gelten unbeschadet von Rechten Dritter und ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc.

3.2 Die SWW sind auch zum Bau und Betrieb von Durchgangsleitungen berechtigt. Für diese Leitungen ist jeweils ein gesonderter Gestattungsvertrag abzuschließen.

3.3 An den in ihrem Eigentum stehenden nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücken räumt die Stadt der SWW ein Mitbenutzungsrecht für Gasversorgungsanlagen ein, soweit hinsichtlich der Trassenführung und des Umfangs der in Anspruch zu nehmenden Flächen Übereinstimmung besteht. Für die Benutzung schließen die Stadt und die SWW im Einzelfall einen gesonderten Vertrag. Die Nutzung ist entgeltlich. Das einmalige Entgelt wird gesondert vereinbart. Die unentgeltliche Duldungspflicht der HWI als Grundstückseigentümerin nach der Verordnung über die Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck (NDAV) bleibt unberührt.

Sofern die Gasversorgungsanlage der Versorgung städtischer Grundstücke dient, richtet sich das Mitbenutzungsverhältnis nach der NDAV.

3.4 Soweit sich bauliche Einrichtungen zur Gasversorgung nicht auf den Verkehrsflächen aufstellen lassen, stellt die Stadt dafür im Rahmen ihrer Möglichkeiten Standorte auf den sonstigen in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken zur Verfügung. In diesen Fällen schließen die Parteien jeweils einen gesonderten Einzelvertrag ab und verständigen sich über ein angemessenes Nutzungsentgelt.

Werden innerhalb neuer Erschließungsgebiete derartige Anlagen erforderlich, so weist die Stadt dafür im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in den aufzustellenden Bebauungsplänen geeignete Flächen aus; es sei denn, dass sich die Standorte aufgrund anderer Möglichkeiten, z. B. aufgrund der NDAV, finden lassen.

3.5 Vor einer Veräußerung oder Entwidmung von Gemeindeflächen, die mit einem Benutzungsrecht für Versorgungsanlagen zugunsten der SWW belastet sind, wird die Stadt die SWW rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der SWW zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zur Sicherung ihrer Benutzungsrechte eintragen lassen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt die SWW. Für eine etwaige Wertminderung leisten die SWW eine mittels der örtlichen Bodenrichtwerttabelle zu ermittelnde einmalige Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

3.6 Sämtliche von den SWW innerhalb des Versorgungsgebietes für eigene Rechnung hergestellte sowie erworbene Anlagen bleiben, auch wenn sie mit dem Grund und Boden fest verbunden sind, im Eigentum der SWW und sind insofern Scheinbestandteile

des Grundstückes. Das Eigentum der SWW endet lediglich, wenn die Anlagen von der Stadt oder einem Dritten käuflich erworben werden.

## 4. Bau, Betrieb und Unterhaltung der Gasversorgungsanlagen

4.1 Die SWW sind berechtigt, ihre Gasversorgungsanlagen innerhalb des Versorgungsgebietes, auch soweit sie für die Durchleitungszwecke genutzt werden, auszuwechseln, zu unterhalten und durch ihr Personal sowie durch ihre Beauftragten dauernd überwachen zu lassen.

4.2 Soweit zu diesem Zweck (4.1) erforderlich, wird die Stadt nach ihren Möglichkeiten Unterstützung leisten, um die Zustimmung Dritter zur Benutzung von Geländeflächen zu erreichen. Das gilt auch für etwa erforderliche Verhandlungen mit Kreis-, Landes- und Bundesbehörden. Kosten dürfen der Stadt hieraus nicht erwachsen.

Kann die Zustimmung Dritter zur Grundstücksnutzung für Gasversorgungsanlagen zu angemessenen Bedingungen - und zwar auch nicht im Wege des Enteignungsverfahrens - erlangt werden und findet sich keine andere technisch und wirtschaftlich vertretbare Lösung, so ist die SWW nicht zur Erschließung des Straßen- oder Ortsteiles verpflichtet, auf den sich die Verweigerung der Zustimmung auswirkt.

4.3 Die SWW bauen, betreiben und unterhalten ihre Versorgungsanlagen nach den anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der rechtlich begründeten Belange des Natur- und Umweltschutzes. Die Stadt hat das Recht, sich durch ihr Personal oder ihre Beauftragten davon zu überzeugen, dass die SWW diese Verpflichtung einhalten.

4.4 Müssen zur Verlegung, Auswechslung und Unterhaltung der Gasversorgungsanlagen die Verkehrsflächen aufgegraben werden oder werden ähnliche Arbeiten notwendig, gelten folgende Bestimmungen:

4.4.1 Die Gasversorgungsanlagen werden, soweit technisch und wirtschaftlich sinnvoll, in die Fuß-, Rad-, Sommerwege oder Seitenstreifen der Verkehrsflächen gelegt. Bei der Errichtung und Erweiterung ihrer Anlagen sichern die SWW die Anwendung kostensparender und moderner Technologien zu. Die Versorgungsleitungen sind grundsätzlich platzsparend zu verlegen. Im Zuge der Baumaßnahmen mitverlegte Schutzrohre/Erdkabel sind im vertretbaren Rahmen übereinander anzuordnen. Nicht mehr benötigte Leitungen, die bereits außer Betrieb sind und sich im Eigentum der SWW befinden, sind - wenn es wirtschaftlich vertretbar ist - im Zuge der Baumaßnahmen durch die SWW zu entfernen. Dies ist bereits bei der Planung von Maßnahmen zu berücksichtigen.

4.4.2 Planungen zum Ausbau und zur Unterhaltung der Gasversorgungsanlagen gibt die SWW der Stadt möglichst im Jahr vor der beabsichtigten Ausführung bekannt und stimmt sie mit der Stadt ab. Die SWW verpflichten sich, im Zuge der von der Stadt geplanten Straßenbaumaßnahmen, ihre Versorgungsleitungen entsprechend der technischen Notwendigkeit mit zu erneuern, so dass sie innerhalb von 5 Jahren nach Fertigstellung der Straße keine Arbeiten an ihren Versorgungsleitungen durchführen müssen. Innerhalb der Frist von 5 Jahren erteilt die Stadt nur in begründeten Ausnahmefäl-

len (Störungsbeseitigung, kundenveranlasste Maßnahmen) Sondernutzungsgenehmigungen für den Aufbruch der fertiggestellten Straße.

4.4.3 Die SWW setzen die Stadt über ihre Aufgrabungen grundsätzlich einen Monat vorher in Kenntnis. Die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Die Bauarbeiten sind nach den bestehenden technischen Vorschriften für Bauleistungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik (eingeschlossen die DIN-Vorschriften und ZTVA StB) auszuführen. Mit der Aufgrabegenehmigung übernimmt die Stadt keinerlei Garantie dafür, dass die genehmigte Trasse frei von Leitungen ist. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen entstehen, haften im Rahmen ihrer gesetzlichen Einstandspflicht die SWW.

4.4.4 Die SWW gewährleisten durch entsprechende vertragliche Regelungen mit den von ihnen beauftragten Unternehmen, dass diese die erforderliche Sondernutzungsgenehmigung für den Eingriff in die öffentliche Verkehrsfläche beantragen und sich nach Fertigstellung durch den Straßenbaulastträger die ordnungsgemäße Wiederherstellung bescheinigen lassen.

4.4.5 Nach Abschluss ihrer Leitungsarbeiten setzen die SWW die in Anspruch genommenen Flächen der HWI auf ihre Kosten wieder instand und stellen die Wegeoberfläche wieder her. Das geschieht nach den anerkannten Regeln der Technik. Die SWW sind verpflichtet, den Zustand wieder herzustellen, den sie bei Beginn der Leitungsarbeiten vorgefunden haben. Wenn dies technisch oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, stellen die SWW diese im Einvernehmen mit der Stadt in einem funktionsmäßig gleichen Zustand wieder her. Nach erfolgter Wiederherstellung zeigen die SWW der Stadt die Fertigstellung an und vereinbaren mit der Stadt einen Abnahmetermin. Die Parteien nehmen die Arbeiten der SWW gemeinsam ab. Unterbleibt die Abnahme durch die Stadt, so gelten die Arbeiten der SWW mit Ablauf von acht Wochen nach Fertigstellungsanzeige als abgenommen. Die Frist beginnt am Tage nach dem Eingang der schriftlichen Anzeige über die Fertigstellung bei der Stadt.

4.4.6 Die SWW sind innerhalb einer Frist von vier Jahren nach Abnahme der Wiederherstellung der Wegeoberfläche zur Nachbesserung verpflichtet, wenn die Wiederherstellung mangelbehaftet ist, dieser Mangel von den SWW zu vertreten ist und der Mangel innerhalb dieser Frist von der Stadt gerügt wird. Die Verpflichtung erlischt vor Ablauf dieser Frist, sobald und soweit die Stadt oder ein Dritter die wiederhergestellte Wegeoberfläche wieder aufgräbt oder sonstige Arbeiten daran vornimmt. Kommen die SWW ihrer Verpflichtung trotz angemessen befristeter Aufforderung durch die Stadt nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der SWW veranlassen. Nach jeder Maßnahme nach Maßgabe dieses Absatzes erfolgt eine gemeinsame Abnahme durch die Parteien.

4.4.7 Die Bauüberwachung und die Kontrolle erfolgt durch die SWW. Die SWW verpflichten sich, die Aufträge nur an zuverlässige Fachfirmen zu vergeben. Auf Verlangen der Stadt sind ihr die zur Ausführung der Maßnahme vorgesehenen Firmen zu benennen.

4.5 Die Stadt räumt der SWW, soweit das gesetzlich möglich ist, für die Vornahme der Arbeiten die gleiche Stellung ein, die ihr selbst für die Durchführung ihrer eigenen

Maßnahmen in öffentlichen Verkehrsräumen zusteht. Die dazu erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Genehmigungen sind gesondert einzuholen.

## 5. Folgepflicht und Folgepflichtkosten

5.1 Ist aus zwingend öffentlichen Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden wichtigen Gründen eine Umverlegung, Änderung oder Beseitigung von Versorgungsanlagen der SWW notwendig, werden die SWW die erforderlichen Maßnahmen nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer angemessenen Frist durchführen. Die Stadt berücksichtigt bei ihrer Anforderung die zu berechtigten Interessen der SWW und gibt der SWW vor der Aufforderung mit angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme.

5.2 Dient die von der Maßnahme betroffene Anlage der öffentlichen Versorgung innerhalb des Versorgungsgebietes, so tragen die Kosten der Maßnahme

- in den ersten fünf Jahren nach Errichtung, Verlegung oder Erneuerung der von der Maßnahme betroffenen Anlage die Stadt und die SWW je zur Hälfte,
- in den darauffolgenden 5 Jahren die Stadt zu einem Viertel und die SWW zu drei Viertel,
- nach dem 10. Jahr die SWW allein.

5.3 Dient die von der Maßnahme betroffene Anlage ausschließlich der öffentlichen Versorgung außerhalb des Versorgungsgebietes und wird diese auf Verlangen der Stadt umverlegt, so trägt in den ersten fünf Jahren nach Errichtung, Verlegung oder Erneuerung der von der Maßnahme betroffenen Anlage die Stadt die Kosten, von da ab die SWW allein.

5.4 Die vereinbarte Aufteilung der Folgekosten gilt nur im Verhältnis zwischen der Stadt und der SWW. Dritte können sich darauf nicht berufen; im Verhältnis zu ihnen gilt die SWW als nicht kostenpflichtig. Die Folgekostenpflicht der SWW entfällt daher, soweit ein Dritter kostenpflichtig ist oder zum Tragen der Kosten herangezogen werden kann.

## 6. Zusammenarbeit zwischen Stadt und SWW

Die Stadt und die SWW werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen. Die SWW werden ihr Versorgungsnetz innerhalb des Vertragsgebietes ggf. in Abstimmung mit dem von ihr beauftragten Netzbetreiber (vgl. 1.4. Satz 1 und 2) entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausbauen und unterhalten sowie im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Sorge dafür tragen, dass das Versorgungsnetz, ggf. durch den dafür verantwortlichen von ihr im Sinne der Ziffer 1.4 Satz 1 und 2 beauftragten Netzbetreiber im Sinne der Präambel dieses Vertrages betrieben werden kann. Die Vertragspartner messen der Versorgungssicherheit, dem Umweltschutz, der rationellen Energieverwendung und dem verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien eine hohe Bedeutung bei.

## 7. Haftung

7.1 Die SWW haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt durch den Bau und Betrieb von Gasversorgungsanlagen der SWW entstehen.

7.2 Von begründeten Schadensersatzansprüchen, die Dritte wegen Schäden, die durch den Bau und Betrieb von Gasversorgungsanlagen der SWW entstanden sind, gegenüber der Stadt geltend machen, hat die SWW die Stadt freizustellen. Die Stadt darf solche Ansprüche nur mit Zustimmung der SWW anerkennen oder einen Vergleich darüber abschließen. Stimmt die SWW nicht zu, so hat die Stadt einen etwaigen Rechtsstreit im Einvernehmen mit der SWW zu führen und dabei deren Interessen zu wahren. Die SWW tragen alle der Stadt durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten und haben die Entscheidung gegen sich gelten zu lassen. Die Stadt ist berechtigt auf die Kosten der Rechtsverteidigung einen Kostenvorschuss in angemessener Höhe zu fordern.

7.3 Werden die Gasversorgungsanlagen der SWW durch die Stadt oder deren Erfüllungsgehilfen beschädigt, haftet die Stadt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

## 8. Konzessionsabgabe

8.1 Als Gegenleistung für die eingeräumten Rechte führen die SWW an die Stadt eine Konzessionsabgabe nach den rechtlich zulässigen Höchstsätzen ab. Die im Stadtgebiet eingenommene Konzessionsabgabe für Gas ist gemäß Jahresabschluss der SWW abzuführen. Die Berechnung erfolgt nach den maßgeblichen konzessionsabgaberechtlichen Bestimmungen.

Der Eigenverbrauch der SWW ist konzessionsabgabenfrei.

8.2 Die Berechnung der zu zahlenden Konzessionsabgaben, entsprechend den höchstzulässigen Sätzen, richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der "Verordnung über die Konzessionsabgaben für Strom und Gas" (Konzessionsabgabenverordnung) vom 9. Januar 1992. Die Konzessionsabgaben sind in der Höhe vereinbart, die nach der Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils geltenden Fassung maximal zulässig ist.

Sollte in der Zukunft eine neue gesetzliche Grundlage erlassen werden, wird die danach höchstzulässige Konzessionsabgabe geschuldet.

8.3 Die Stadt erhebt neben der Konzessionsabgabe von den SWW keine weiteren direkten kommunalen Abgaben für Maßnahmen, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Versorgung mit Gas und insbesondere mit dem Bau und Betrieb der Gasversorgungsanlagen stehen. Die Befreiung betrifft nicht die Benutzungsgebühren für Abwasser, Müllabfuhr, Straßenreinigung usw. für die Betriebsgrundstücke der SWW.

8.4 Liefern Dritte im Wege der Durchleitung durch das örtliche Netz der SWW Gas an Letztverbraucher im Stadtgebiet, so sind von der SWW für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie die SWW in vergleichbaren Fällen für Lieferungen durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Gebiet zu zahlen haben. Diese Konzessionsabgaben werden durch die SWW dem vom Dritten zu zahlenden Netznutzungsentgelt hinzugerechnet und dem Dritten als Netznutzer in Rechnung gestellt.

Macht der Dritte geltend, auf seine Strom-/Gaslieferungen entfielen keine oder niedrigere Konzessionsabgaben als im Netznutzungsentgelt zugrunde gelegt, wird SWW von ihm den Nachweis durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers verlangen.

8.5 Die Zahlung der Konzessionsabgabe erfolgt im Kalenderjahr vierteljährlich nachträglich als Abschlagszahlung in Höhe von 25 % auf Basis des Wirtschaftsplanes. Die Abrechnung und Restzahlung erfolgt nach Feststellung des Jahresabschlusses zum 30.06. des Jahres.

Die SWW werden die korrekte Berechnung der Konzessionsabgabe im Rahmen ihrer Jahresabschlussprüfung durch den beauftragten Abschlussprüfer prüfen lassen und dieses in ihrem Jahresabschluss darstellen.

8.6 Die SWW gewähren der Stadt einschließlich ihrer rechtlich unselbstständigen Eigenbetriebe für deren eigenen Verbrauch (Hoheitsverwaltung) mit Ausnahme des Verbrauches in den Wohnungen und Miethäusern einen Preisnachlass für den im Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Dieser Preisnachlass wird offen ausgewiesen und in einer gesonderten Aufstellung nachgewiesen.

Im Übrigen kommen die üblichen Sonderverträge der SWW zur Anwendung.

## 9. Laufzeit

9.1 Die Dauer des Konzessionsvertrages beträgt 20 Jahre ab dem 21.12.2015.

9.2 Gleichzeitig tritt der zwischen der SWW und der Stadt bestehende Konzessionsvertrag für die Gasversorgung außer Kraft.

## 10. Gebietsändernde Maßnahmen

Bei der Änderung ihres Stadtgebietes (in der anliegenden Karte grün umrandet) verpflichtet sich die Stadt, darauf hinzuwirken, dass

- die von ihr eingemeindeten Gebietsteile in diesen Konzessionsvertrag einbezogen werden;
- er für umgemeindete Gebietsteile im Rahmen der Rechtsnachfolg der übernehmenden Stadt fort gilt.

## 11. Übertragung von Rechten und Pflichten

Die SWW können die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der Stadt auf einen anderen übertragen. Die Stadt kann der Übertragung nur widersprechen, wenn der Dritte nicht genügend Sicherheit für die Erfüllung der Vertragspflichten bietet oder wenn begründete Bedenken, insbesondere gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers, bestehen. Das Einverständnis gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung der beabsichtigten Übertragung widerspricht.

Hinsichtlich der Beauftragung eines Dritten mit den Aufgaben eines Netzbetreibers gelten die Regelungen der Ziffer 1.4.

## 12. Gerichtstand

Gerichtsstand ist Wismar

## 13. Endschaftsbestimmungen

13.1 Endet dieser Vertrag und wird zwischen der Stadt und der SWW kein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen, so ist die Stadt oder ein von ihr benanntes drittes Energieversorgungsunternehmen berechtigt, das Eigentum an den im Stadtgebiet vorhandenen, im Eigentum der SWW stehenden, für den Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Versorgungsanlagen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung (im Folgenden: Kaufpreis) zu übernehmen. Die Stadt oder der von ihr benannte Dritte hat im Falle der Übernahme der Gasversorgung das Recht und die Pflicht in die Beschäftigungsverhältnisse mit allen Arbeitnehmern, die im Bereich der öffentlichen Gasversorgung innerhalb des Versorgungsgebietes tätig sind, nach Maßgabe der für den Fall der Betriebsübernahme geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzutreten.

13.2 Macht die Stadt bzw. das von ihr benannte Energieversorgungsunternehmen von dem Übereignungsanspruch Gebrauch, so haben die SWW einen Anspruch auf eine i.S.d. § 46 Abs. 2 EnWG wirtschaftlich angemessene Vergütung. Die Vertragspartner verstehen hierunter grundsätzlich den Sachzeitwert der gemäß Ziffer 1 zu übernehmenden bzw. zu überlassenden Anlagen zum Zeitpunkt der Übernahme unter zeitanteiliger Berücksichtigung geleisteter Baukostenzuschüsse und zeitanteiliger Berücksichtigung öffentlicher Finanzierungshilfen, es sei denn, der so ermittelte Sachzeitwert dieser Anlagen übersteigt deren Ertragswert nicht nur unwesentlich. Als Sachzeitwert gilt der Herstellungswert der Anlagen zum Übernahmezeitpunkt unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungsdauer und des technischen Erhaltungszustands der Anlagen. Der Kaufpreis, den die Stadt oder ein von ihr benanntes Energieversorgungsunternehmen in dem Fall des Absatzes 1 an die SWW für die zu übernehmenden Grundstücksflächen zu zahlen hat, ist deren Verkehrswert.

Entwurf

Sollten aufgrund der Anlagenübernahme nach Abs. 1 Maßnahmen zur Netzentflechtung und Netzeinbindung erforderlich werden, sind diese einvernehmlich in einem entsprechenden technischen Konzept festzulegen. Die hieraus entstehenden Entflechtungskosten, d. h. die Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der SWW verbleibenden Netzen, tragen die SWW. Die Einbindungskosten, d. h. die Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbringung an vorgelagerte Netze, trägt das neue Energieversorgungsunternehmen oder die Stadt.

13.3 Kommt es zwischen den Parteien innerhalb von 2 Monaten nicht zu einer Einigung über den Kaufpreis, so bitten die Parteien den Geschäftsstellenleiter der Wirtschaftsprüferkammer, Landesgeschäftsstelle Norddeutschland in Hamburg, um die Benennung eines unabhängigen Gutachters. Dieser stellt den Kaufpreis, die Kosten für die Netzentflechtung und Netzeinbindung für beide Seiten verbindlich fest. Die Kosten des Gutachtens tragen die Parteien je zur Hälfte.

13.4 Die SWW dürfen während der letzten zwei Jahre vor Ablauf der Vertragslaufzeit Maßnahmen, die über die normale Führung und Erweiterung des Betriebes hinausgehen, nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt treffen. Sie dürfen während dieser Zeit den Zustand der Gasversorgung innerhalb des Versorgungsgebietes nicht verschlechtern.

13.5 Zahlungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 sind einen Tag vor Übergang der Gasversorgung auf die Stadt oder den Dritten fällig.

13.6 Die in diesem Vertrag aufgeführte Anlage ist Vertragsbestandteil.

13.7 Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Stadt und SWW erhalten von diesem Vertrag und sämtlichen etwa noch abzuschließenden Nachträgen eine Ausfertigung.

## 14. Rechtsnachfolge und Gültigkeitsklausel

14.1 Eine Übertragung des Vertrages durch die SWW auf einen Dritten ist nur zulässig und bedarf insoweit auch keiner Zustimmung der Stadt, sofern der Dritte als Rechtsnachfolger der SWW ein diesem im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes und von der SWW kontrolliertes Unternehmen ist. Eine Vertragsübertragung nach Satz 1 und etwa auch eine Übertragung des Eigentums an den Gasversorgungsanlagen durch die SWW an einen solchen Dritten kommt insbesondere in Betracht zur Erfüllung der rechtlichen Entflechtungsvorgaben nach dem EnWG durch Beauftragung eines mit den Aufgaben eines Netzbetreibers beauftragten Dritten (Ziffer 1.4),
der im Falle der vorgenannten Eigentumsübertragung anstelle der SWW in den Vertrag eintritt. Die SWW verpflichtet sich im Rahmen des nach den Entflechtungsregelungen Zulässigen, die Einhaltung der aus diesem Vertrag entstehenden Verpflichtungen des Konzessionsnehmers sicherzustellen, insbesondere durch die zu gewährleistende Ausstattung des Dritten mit den für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlichen Mitteln.

14.2 Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden.

14.3 Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein, so werden die anderen Bestimmungen dadurch nicht berührt; vielmehr ist die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihrer gleichkommenden Bestimmung zu ersetzen.

14.4 Soweit sich die bei Vertragsschluss geltenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Konzessionsverträge wesentlich ändern, insbesondere die Zahlung einer Konzessionsabgabe nicht mehr zulässig sein sollte, werden die Parteien über Vertragsanpassungen mit dem Ziel verhandeln, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung herbeizuführen.

Wismar, .....

.....
Thomas Beyer
Bürgermeister

Wismar, .....

.....
Stadtwerke Wismar GmbH
Geschäftsführer

(Siegel)

.....
Michael Berkhahn
Senator und 1. Stellvertreter des Bürgermeisters

**Anlage**
Karte des Konzessionsgebiets

Entwurf

stadtwerke WISMAR
Tag für Tag VOLLER ENERGIE

| | Datum | Name |
|---|---|---|
| Bearb. | 23.01.2014 | Suhr |
| Gepr. | | |

Reg.-Nr.:

Zust. | Änderung | Datum | Name

Maßstab: 1:60000 | AZ.: -

Bauvorhaben:

# Übersichtsplan Gasversorgung

Anlage zum Konzessionsvertrag

Blatt

copyright Stadtwerke Wismar GmbH

**Vorlage** **Nr.: VO/2014/0891**

Federführend:
13.3 Tourismuszentrale

Status: öffentlich
Datum: 26.03.2014
Verfasser: Berlin, Ute

Beteiligt:
I Bürgermeister
III Senator
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
10.4 Abt. Personal und Organisation
10.5 Abt. Recht und Vergabe
13 AMT FÜR WELTERBE, TOURISMUS UND KULTUR
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
20.3 Abt. Kommunale Steuerangelegenheiten

# Entgeltordnung der Hansestadt Wismar zur Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Öffentlich | 17.04.2014 | Finanz- und Liegenschaftsausschuss | Vorberatung |
| Öffentlich | 24.04.2014 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |

---

**Beschlussvorschlag:**
Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 beigefügte Entgeltordnung zur Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche.

**Begründung:**
Seit 1990 gewinnt die St.-Georgen-Kirche Jahr für Jahr deutlicher ein Stück ihrer beeindruckenden Größe und Gestalt zurück. Mit der Fertigstellung des Einbaus eines Fahrstuhls und der zusätzlich erforderlichen Treppe zur Aussichtsplattform auf dem Westturm ist nun der Abschluss der Hauptarbeiten absehbar. In diesem Zuge wird die St.-Georgen-Kirche eine außerordentliche Bereicherung für den touristischen und kulturellen Sektor der Hansestadt Wismar.

Zu dem Erlebnis Kirchenraum ist jeder Besucher herzlich eingeladen, für die Nutzung der Aussichtsplattform sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu erheben.

Perspektivisch sollen auch für die Turmführung auf St. Marien und den Rathauskeller Eintrittsgelder eingenommen werden. Es ist geplant zunächst ein Kombiticket für die Nutzung aller drei Standorte zu kreieren, welches dann sukzessive durch weitere touristische Einrichtungen ergänzt werden kann.

**Finanzielle Auswirkungen** *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

---

| | |
|---|---|
| | Keine finanziellen Auswirkungen |
| X | Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3 |

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**

Ergebnishaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | 57502-4319000/03 | Ertrag in Höhe von | 70.000,00 € |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | 57502-5232000 / 03 | Aufwand in Höhe von | 77.800,00 € |

Finanzhaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | 57502-6319000 / 03 | Einzahlung in Höhe von | 70.000,00 € |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | 57502 - 7232000 / 03 | Auszahlung in Höhe von | 77.800,00 € |

Deckung

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| X | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | 57502 – 523 / 03 | Aufwand in Höhe von | 2.300,00 € |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

Die Kostendarstellung zur Ermittlung der laufenden Betriebskosten für 2014 ist unterteilt in 1. tatsächlichen Aufwand und 2. Rechengröße für kalkulatorische Zwecke. Der tatsächliche Aufwand fließt in das o.g. Aufwandskonto komplett ein. Die Rechengröße für kalkulatorische Zwecke ist unter den jeweiligen Produkten im Gesamthaushalt der Hansestadt Wismar angesetzt.

Die Abschreibungen in 2014 in Höhe von 21.600 Euro für 8 Monate und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Fördermittel) in Höhe von 19.200 Euro sind direkt bei dem Produkt 28200 (Stadtkirchen) geplant und verbucht, da die baulichen Teile fest mit der Kirche verbunden sind.

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | 57502/ 4319000 | Ertrag in Höhe von | 120.000,00 € |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | 57502/ 523200 | Aufwand in Höhe von | 108.300,00 € |

Finanzhaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | 57502/ 631900 | Einzahlung in Höhe von | 120.000,00 € |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | 57502/ 7232000 | Auszahlung in Höhe von | 108.300,00 € |

Deckung

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):
Es ist avisiert, die tatsächlichen Zahlen nach dem Ende des Kalenderjahres 2014 zusammenzutragen, zu bewerten und daraus Konsequenzen für die Entgelterhebung ab 2015 zu ziehen.

**3. Investitionsprogramm**

| | |
|---|---|
| x | Die Maßnahme ist keine Investition |
| | Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten |
| | Die Maßnahme ist eine neue Investition |

**4. Die Maßnahme ist:**

| | |
|---|---|
| X | neu |
| X | freiwillig |
| | eine Erweiterung |
| | Vorgeschrieben durch: |

**Anlage/n:**

– Anlage 1 Entgeltordnung
– Anlage 2 Kostendarstellung

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anlage 1

HANSESTADT wismar

# Entgeltordnung der Hansestadt Wismar zur Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche

Stand: 11.03.2014

**Präambel**

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 24. April 2014 folgende Entgeltordnung beschlossen:

## § 1
## Allgemeines

Die St.-Georgen-Kirche ist eine öffentliche Einrichtung. Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es entsteht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, die diesem zugrunde liegen.

## § 2
## Grundsätze der Entgelterhebung, zahlungspflichtige Personen, Fälligkeit

(1) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
(2) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Aussichtsplattform nutzt. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
(3) Das Vertragsverhältnis und die Entgeltpflicht entstehen mit dem Betreten des Aufzugs zur Auffahrt auf die Aussichtsplattform.
(4) Die Entgelte werden mit dem Beginn der Aufzugbenutzung, spätestens mit dessen Ende fällig. Unmittelbar vor Beginn der tatsächlichen Benutzung kann die Hansestadt Wismar zur Sicherung ihrer Ansprüche Vorauszahlungen in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangen.

## § 3
## Entgelthöhe

(1) Die Entgelte für die einmalige Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche sind wie folgt zu entrichten:

| | Entgelttatbestand | Entgelthöhe pro Person |
|---|---|---|
| 1. | Erwachsene | 3,00 € |
| 2. | Schüler, Direktstudenten, Auszubildende und schwerbehinderte Menschen<br><br>Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises gewährt. | 2,00 € |
| 3. | Kinder bis 6 Jahre<br><br>Die Begleitung durch einen Erwachsenen ist erforderlich. | entgeltfrei |
| 4. | Reisegruppen ab 15 zahlenden Personen | 2,00 € |

(2) In den in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelten ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe enthalten.

(3) Auf Antrag des Zahlungspflichtigen kann die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Entgelt erheben oder von der Erhebung ganz absehen, wenn eine Entgeltermäßigung aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint. Das Gleiche gilt im Fall der Nutzung der Aussichtsplattform im besonderen öffentlichen Interesse.

## § 4
## In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

HANSESTADT wismar

# Kostendarstellung

## 1. Ermittlung eines marktüblichen Eintrittspreises:

Im Fokus standen die beiden nächstgelegenen Kirchen mit integrierter Aufzugsanlage zu einer Aussichtsplattform:

| Eintrittsgelder | Erwachsene | ermäßigt |
|---|---|---|
| Petrikirche in Rostock | 3,00 € | 2,00 € |
| St. Petri zu Lübeck | 3,00 € | 2,00 € |

## 2. Ermittlung der laufenden Betriebskosten für 2014

Alle angesetzten Kostenfaktoren beruhen auf Größen von Kostenangeboten bzw. sind Schätzwerte, da es sich um eine Neuinvestition handelt.

### 2.1. Tatsächlicher Aufwand

| Personalkosten | pro Monat, netto | pro Monat, brutto |
|---|---|---|
| Kostenangebot Wachdienst pro Person | 3.252,66 € | 3.870,67 € |
| **Zeitrahmen: 01.05.-31.12.14 (8 Monate)** | | |
| Personalkosten 2014 für 2 Mitarbeiter | 52.042,56 € | 61.930,65 € |

| Betriebskosten | per anno, netto | per anno, brutto |
|---|---|---|
| Kosten Aufzugsanlage | 18.200,00 € | 21.658,00 € |
| Kosten Reinigung | 1.800,00 € | 2.142,00 € |
| | 20.000,00 € | 23.800,00 € |
| Kosten Aufzugsanlage 01.05.-31.12.2014 | 13.333,33 € | 15.866,67 € |
| **tatsächlicher Aufwand** | 65.375,89 € | **77.797,31 €** |

*Die Betriebskosten für die Aufzugsanlage beinhalten: Strom bei max. Last, Reinigung, Pflege und Wartung, Kosten für die Überprüfung der Sicherheit und der Bereitschaft des Aufzuges, Kosten für ordnungsgemäße Einstellungen, Reinigung des Fahrstuhlschachtes, sowie die Notrufbereitschaft per Standleitung. In den Betriebskosten für die Reinigung sind die Reinigung der Aussichtsplattform und des unteren Eingangsbereiches eingeschlossen.

### 2.2. Rechengröße für kalkulatorische Zwecke

| Verwaltungskosten | per anno | 2014 (8 Monate) |
|---|---|---|
| interne Personalkosten, anteilig (25%) | 7.784,56 € | 5.189,71 € |
| Pauschale Verwaltungsgemeinkosten von 20% | 1.556,91 € | 1.037,94 € |

| Sachkosten | per anno | 2014 (8 Monate) |
|---|---|---|
| Arbeitsplatz | 9.700,00 € | 6.466,67 € |
| **kalkulatorische Rechengröße** | | **12.694,32 €** |

## 3. Geschätzte Einnahmen

Die geschätzten Einnahmen errechnen sich auf Grundlage der geplanten Eintrittsgelder

| | |
|---|---|
| Erwachsene | 3,00 € |
| Ermäßigt | 2,00 € |

Schüler, Studenten, Auszubildende, schwerbehinderte Menschen und Reisegruppen ab 15 zahlenden Personen

| | |
|---|---|
| Kinder bis 6 Jahre | entgeltfrei |

und der hochgerechneten erwarteten Besucherzahlen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Besucher jeweils hälftig Vollzahler und ermäßigte Zahler sind.

| **2014 (237 Öffnungstage)** | **Besucher** | **Einnahmen** |
|---|---|---|
| Turm St. Georgen | 28.000 | **70.000,00 €** |

| **Besucher pro Tag** |
|---|
| 118,14 |

## 4. Weitere Entwicklung

Es ist avisiert, die tatsächlichen Zahlen nach dem Ende dieses Kalenderjahres zusammenzutragen, zu bewerten und daraus Konsequenzen für die Entgelterhebung ab 2015 zu ziehen.

**Vorlage** **Nr.: VO/2014/0892**

Federführend:
14 RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Status: öffentlich
Datum: 07.04.2014
Verfasser: Hasler, Nadine

Beteiligt:
I Bürgermeister
1 Büro der Bürgerschaft
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG

# Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Hansestadt Wismar zum 01.01.2012

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Öffentlich | 17.04.2014 | Rechnungsprüfungsausschuss | Vorberatung |
| Öffentlich | 17.04.2014 | Finanz- und Liegenschaftsausschuss | Vorberatung |
| Öffentlich | 24.04.2014 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |

---

**Beschlussvorschlag:**
Die Bürgerschaft folgt der Empfehlung des Finanz- und Liegenschaftsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses und beschließt die geprüfte Eröffnungsbilanz der Hansestadt Wismar zum 01.01.2012 gemäß § 11 komDoppikEG M-V.

**Begründung:**
Zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit doppischem Rechnungswesen hat die Gemeinde eine Eröffnungsbilanz gemäß § 2 i.V.m. § 11 Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KomDoppikEG M-V) vom 14.12.2007 aufzustellen und zu beschließen.

Die Rechnungsprüfung und damit auch die Prüfung der Eröffnungsbilanz gemäß § 11 KomDoppikEG M-V obliegt dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Wismar. Die Prüfungsgrundlage ergibt sich aus den §§ 1 bis 3a Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V).

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Wismar hat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 geprüft und einen Bericht vorgelegt.
Es wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.
Der Finanz- und Liegenschaftsausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss teilen die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes.

**Finanzielle Auswirkungen** *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

| | |
|---|---|
| X | Keine finanziellen Auswirkungen |
| | Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3 |

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**
Ergebnishaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**3. Investitionsprogramm**

| | |
|---|---|
| | Die Maßnahme ist keine Investition |
| | Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten |
| | Die Maßnahme ist eine neue Investition |

**4. Die Maßnahme ist:**

| | |
|---|---|
| | neu |
| | freiwillig |
| | eine Erweiterung |
| X | Vorgeschrieben durch: § 60 KV M-V, § 1 KomDoppikEG M-V und des § 3 der KV-DVO |

**Anlage/n:**

- Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012
- Anhang zur Eröffnungsbilanz
- Anlagen: Anlagenübersicht,
  Forderungsübersicht,
  Verbindlichkeitenübersicht,
  Eröffnungsbilanz Städtebauliches Sondervermögen Friedenshof,
  Eröffnungsbilanz Städtebauliches Sondervermögen Altstadt,
  Eröffnungsbilanz Städtebauliches Sondervermögen Lübsche Burg

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

HANSESTADT
Wismar

# Rechnungsprüfungsamt

## Bericht

## über die Prüfung

## der Eröffnungsbilanz

## der Hansestadt Wismar

## zum

## 01.01.2012

## HINWEIS ZUM DATENSCHUTZ

IM RAHMEN DIESES BERICHTES ÜBER DIE PRÜFUNG DER ERÖFFNUNGSBILANZ DER HANSESTADT WISMAR ZUM 01.01.2012 WERDEN PERSONENGEBUNDENE DATEN ZUR KENNTNIS GEGEBEN.

DAS LANDESDATENSCHUTZGESETZ (DSG M-V) VOM 28. MÄRZ 2002 (GVOBl. M-V S. 154), ZULETZT GEÄNDERT AM 20. MAI 2011 (GVOBl. M-V S. 277, 278), RECHTFERTIGT ENTSPRECHEND ABSCHNITT 2 § 7 ff. DIE ÜBERMITTLUNG DIESER DATEN. DIESE DIENEN AUSSCHLIESSLICH DEM INTERESSE AN EINER RECHTMÄSSIGEN AUFGABENERFÜLLUNG.

WEITERGEHENDE VERÖFFENTLICHUNGEN VERSTOSSEN GEGEN DIE SCHUTZWÜRDIGKEIT DER PERSÖNLICHEN BELANGE EINZELNER BÜRGER UND SIND IM SINNE DES LANDESDATENSCHUTZGESETZES LT. ABSCHNITT 7 § 42 und § 43 ZU BEACHTEN.

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

## INHALTSVERZEICHNIS Seite


**1. Prüfungsauftrag....1**

**2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung....1**

2.1 Gegenstand der Prüfung der Eröffnungsbilanz....1
2.2 Art und Umfang der Prüfung....2
2.3 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung....3
2.4 Bewertungsgrundsätze....3
2.5 Inventur und Inventar....4

**3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung....4**

3.1 Prüfung der Rechnungslegung....4
3.2 Prüfung der verwendeten Software....4
3.3 Dienstanweisungen....5
3.4 Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz....5

**4. Feststellungen zu den einzelnen Bilanzpositionen – AKTIVA....7**

1 Anlagevermögen....7
1.1 Immaterielles Anlagevermögen....7
1.1.1 Gewerbliche Schutzrechte u.ä. Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten....7
1.2 Sachanlagen....7
1.2.1 Wald, Forsten....7
1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte....8
1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte....9
1.2.4 Infrastrukturvermögen....10
1.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler....10
1.2.7 Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge....11
1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung....11
1.2.10 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau....11
1.3 Finanzanlagen....12
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen....12
1.3.3 Beteiligungen....12
1.3.5 Sondervermögen mit Sonderrechnung....13
1.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens....13
1.3.8 Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen....13
1.3.9 Sonstige Ausleihungen....14
2 Umlaufvermögen....14
2.1 Vorräte....14
2.1.3 Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren....14
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände....14
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen....14

2.2.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen....15
2.2.5 Öffentlich-rechtliche Forderungen gegen Sondervermögen.....15
2.2.6 Forderungen gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich.....15
2.2.7 Sonstige Vermögensgegenstände.....16
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens..... 16
2.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen..... 16
2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der EZB, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.....16
3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....17

**5. Feststellungen zu den einzelnen Bilanzpositionen – PASSIVA.....**18

1 Eigenkapital.....18
1.1 Kapitalrücklage.....18
1.1.1 Allgemeine Kapitalrücklage.....18
2 Sonderposten.....18
2.1 Sonderposten zum Anlagevermögen.....18
2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen.....18
2.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten.....19
2.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen.....19
2.4 Sonstige Sonderposten.....19
3 Rückstellungen.....19
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen.....20
3.3 Sonstige Rückstellungen.....21
3.3.1 Rückstellungen für Altersteilzeit, Urlaub und Überstunden.....21
3.3.2 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung.....21
3.3.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten.....22
3.3.4 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren.....22
3.3.5 Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften.....22
4 Verbindlichkeiten.....23
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen.....23
4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen.....23
4.2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit.....23
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....23
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.....24
4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich.....24
4.11 Sonstige Verbindlichkeiten.....24
5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten.....24
5.1 Grabnutzungsentgelte.....24
5.3 Sonstige passive Rechnungsabgrenzungsposten.....25

**6. Feststellungen zum Anhang und den Anlagen.....**25

**7. Abschließende Feststellungen.....**26

**8. Bestätigungsvermerk**.....27

Anlage: Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012
Anhang
Anlagen: Anlagenübersicht,
Forderungsübersicht,
Verbindlichkeitenübersicht
Eröffnungsbilanz Städtebauliches Sondervermögen Friedenshof,
Eröffnungsbilanz Städtebauliches Sondervermögen Altstadt,
Eröffnungsbilanz Städtebauliches Sondervermögen Lübsche Burg

## Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| • Abs. | Absatz |
| • BgA | Betriebe gewerblicher Art |
| • BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| • EB | Eröffnungsbilanz |
| • EstG | Einkommensteuergesetz |
| • EZB | Europäische Zentralbank |
| • ff. | fortfolgende |
| • ggf. | gegebenenfalls |
| • GemHVO-Doppik M-V | Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern |
| • GemKVO-Doppik M-V | Gemeindekassenverordnung-Doppik Mecklenburg Vorpommern |
| • GoB | Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung |
| • HWI | Hansestadt Wismar |
| • i.V.m. | in Verbindung mit |
| • KomDoppikEG M-V | Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern |
| • KPG M-V | Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern |
| • KV M-V | Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern |
| • NKHR-MV | Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Mecklenburg-Vorpommern |
| • M-V | Mecklenburg-Vorpommern |
| • Nr. | Nummer |
| • Pkt. | Punkt |
| • Pos. | Position |
| • SGB II | Sozialgesetzbuch Zweites Buch |
| • u.a. | unter anderem |
| • VV | Verwaltungsvorschriften |

# 1. Prüfungsauftrag

Im Rahmen der Umsetzung der Reform des Gemeindehaushaltsrechts zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens in Mecklenburg-Vorpommern hat die Hansestadt Wismar ihr Rechnungswesen ab dem Haushaltsjahr 2012 auf das Buchführungssystem der Doppik nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung umzustellen.
Dazu erfolgte der Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 24.09.2009, DS-Nr. 0047-03/2009.

Die rechtlichen Grundlagen des Landes für die doppelte Buchführung bilden die Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (§ 43 Abs. 5 KV M-V), die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik M-V) und Gemeindekassenverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern (GemKVO-Doppik M-V) vom 25.02.2008.

Zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit doppischem Rechnungswesen hat die Gemeinde eine Eröffnungsbilanz gemäß § 2 i.V.m. § 11 Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KomDoppikEG M-V) vom 14.12.2007 aufzustellen und zu beschließen.

Die Rechnungsprüfung und damit auch die Prüfung der Eröffnungsbilanz gemäß § 11 KomDoppikEG M-V obliegt dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Wismar. Die Prüfungsgrundlage ergibt sich aus den §§ 1 bis 3a Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V).

Die Eröffnungsbilanz der Hansestadt Wismar zum 01.01.2012 in der ersten Fassung wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 01.03.2013 vorgelegt. Der Anhang und die Anlagen lagen dem Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Wismar erstmals ab 30.06.2013 vor.
Am 04.04.2014 wurden dem Rechnungsprüfungsamt die Eröffnungsbilanz, der Anhang und die Anlagen in der letzten korrigierter Fassung vorgelegt.

Die Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters liegt vom 04.04.2014 vor.

# 2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

## 2.1 Gegendstand der Prüfung der Eröffnungsbilanz

Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz gemäß § 4 KomDoppikEG M-V sind die Vorschriften für die Bilanz (§ 47 GemHVO-Doppik M-V) sinngemäß anzuwenden, soweit keine besonderen Regelungen im KomDoppikEG M-V getroffen wurden.
Die Eröffnungsbilanz ist nach § 3 KomDoppikEG M-V in einem Anhang zu erläutern und durch die Anlagenübersicht, Forderungsübersicht und Verbindlichkeitenübersicht (§§ 48 ff GemHVO-Doppik M-V) zu ergänzen.

Die Eröffnungsbilanz wird dahingehend geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften, Verfügungen und Richtlinien eingehalten worden sind. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, vollständig, richtig, zeitnah und geordnet vorgenommen wird,

- die Eröffnungsbilanz klar, übersichtlich und vollständig in der vorgeschriebenen Form mit den erforderlichen Angaben aufzustellen ist und
- die Eröffnungsbilanz unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Kommune vermittelt.

Alle mit 0,00 € belegten Anfangsbestände in der Eröffnungsbilanz, zu denen sich in der Prüfung auch keine anderen Feststellungen ergaben, sind in den Abschnitten 4 und 5 des Berichtes nicht gesondert aufgeführt. Die Nummerierung zur Prüfung der einzelnen Bilanzpositionen basiert auf dem verbindlich vorgegebenen Muster 15 zu § 47 GemHVO-Doppik M-V.

## 2.2 Art und Umfang der Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Eröffnungsbilanz und deren Anhang frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz folgend, wurde die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass auf Unrichtigkeiten und Verstößen beruhende falsche Angaben, die das in der Eröffnungsbilanz und im Anhang vermittelte Bild über die Vermögens- und Finanzlage wesentlich verzerren, mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten.
Die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Anzahl von Stichproben (nach pflichtgemäßen Ermessen).

Die Datenbasis für die Prüfungsarbeiten waren insbesondere die Inventare zum Grundvermögen, beweglichen Vermögen, immaterielles Vermögen, Forderungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen zu den verschiedenen aktiven und passiven Werten, sowie die im Buchhaltungssystem hinterlegten Daten.

Die Prüfungshandlungen umfassten zu dem Systembeurteilungen (Verlässlichkeit des Verfahrens, z.B. bei der Bewertung), Plausibilitätsprüfungen, sowie Einzelfallprüfungen.

Für die Prüfung der Eröffnungsbilanz gemäß § 11 KomDoppikEG M-V gelten die Grundsätze der Prüfung einer Bilanz zum Jahresabschluss nach der KV M-V und GemHVO-Doppik M-V, sowie KPG M-V entsprechend.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz ist darauf gerichtet, dass
- die gesetzlichen und ortsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden,
- die stetige Aufgabenerfüllung durch den Haushalt der Hansestadt Wismar gewährleistet wird,
- der Nachweis des Vermögens ordnungsgemäß und in richtiger Höhe vorgenommen wurde (Bilanzierung und Bewertung),
- die übergeleiteten Buchungsvorgänge vom kameralen Rechnungswesen in das doppische Rechnungswesen sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt wurden,
- die Rückstellungen als Verpflichtungen, die in der Vergangenheit eingegangen wurden und die in der Zukunft zu Ausgaben führen, in korrekter Höhe ausgewiesen wurden,
- der Anhang und die Anlagen zur Eröffnungsbilanz vollständig und richtig sind.

## 2.3 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Hansestadt Wismar erfolgt auf der Grundlage von § 43 Abs. 5 KV M-V i.V.m. § 3 Abs. 1 Pkt. 3 KPG M-V den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Bei der Prüfung der Wertansätze in der Eröffnungsbilanz sind die Allgemeinen Bewertungsgrundsätze (§ 32 GemHVO-Doppik M-V) und die Wertansätze der Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten (§ 33 GemHVO-Doppik M-V) zu beachten.

Die wesentlichen Grundsätze für die Prüfung der Eröffnungsbilanz sind:

- Grundsatz der Vollständigkeit
- Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit
- Grundsatz der Einzelbewertung und Belegprinzip
- Verrechnungsverbot
- Stichtagsprinzip
- Vorsichtsprinzip
- Realisationsprinzip
- Bewertungsstetigkeit
- Bilanzkontinuität und Willkürverbot
- Grundsatz der Fortführung der Verwaltungstätigkeit

## 2.4 Bewertungsgrundsätze

Der § 32 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO schreibt vor, dass die Vermögensgegenstände, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten zum Bewertungsstichtag einzeln zu erfassen sind.

Zur Vereinfachung der Inventur können Vermögensgegenstände des Sachvermögens, die regelmäßig ersetzt werden und deren Bestand in Menge, Wert und Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt, nach dem Festwertverfahren entsprechend des § 31 Abs. 8 GemHVO bewertet werden.

Die Bewertung des Vermögens erfolgt grundsätzlich durch die Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen oder Zuschreibungen. Die Bewertung mit Ersatzwerten ist in Ausnahmefällen zulässig.

- Der Vermögensgegenstand wurde von der Kommune vor dem 1. Juli 1990 angeschafft. Hier ist immer ein Ersatzwert zu berechnen.
- Die Anschaffungs- und Herstellungskosten können nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand ermittelt werden.

Vermögensgegenstände, die nach dem 1. Januar 2008 angeschafft oder fertiggestellt wurden, sind generell mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erfassen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Wismar wurde beachtet.

### 2.5 Inventur und Inventar

Die Inventur ist eine mengenmäßige und wertmäßige Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden der Hansestadt Wismar.
Die Inventuren waren zum Zeitpunkt des Beginns der Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt bereits durchgeführt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat sich deshalb auf eine stichpunktartige Überprüfung der Inventurunterlagen beschränkt. Es haben sich keinerlei Hinweise ergeben, die die Ordnungsmäßigkeit der Inventur in Frage stellt.

## 3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

### 3.1 Prüfung der Rechnungslegung

Der von der Kommune verwendete Kontenrahmen entspricht den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums zur GemHVO-Doppik M-V und GemKVO-Doppik M-V in der Anlage 1.

Die erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens erfolgte nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik M-V, des „Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens" des Landes M-V und seinen Ergänzungen, sowie nach den Vorschriften des Gemeinschaftsprojektes NKHR-MV (häufig gestellte Fragen der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle NKHR-MV) und den örtlichen Richtlinien

- Inventurrichtlinie vom 20.06.2010,
- Handbuch zur Erfassung und Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke vom 01.02.2011,
- Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen vom 21.09.2010 und
- Bilanzierungsrichtlinie vom 24.04.2013.

### 3.2 Prüfung der verwendeten Software

Die Hansestadt Wismar verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen ab dem Haushaltsjahr 2011 das Programm „H&H proDoppik", Version 4.01 der Firma H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH.

Gemäß § 59 Abs. 2 KV M-V, § 26 Abs. 10 und § 28 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik M-V ist das Programm vom Anwender zu prüfen und vom Bürgermeister freizugeben. Voraussetzung hierfür war die vorherige Zertifizierung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.
Das Zertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH wurde dazu am 28.10.2009 erteilt, mit einer Gültigkeit bis zum 31.10.2012.
Die Freigabe durch den Bürgermeister erfolgte mit Schreiben vom 10. Januar 2011 und wurde ordnungsgemäß dokumentiert.

Zur Erfassung und Bewertung des Vermögens wurde das Programm Archikart genutzt, für das das Zertifikat der DQM -Akademie mit Nr. 0552/13 vorliegt, mit einer Gültigkeit bis zum 01.03.2014.

### 3.3 Dienstanweisungen

In der GemHVO-Doppik M-V und der GemKVO-Doppik M-V sind die Grundsätze für die Organisation des Haushalts- und Rechnungswesen geregelt.
Nach § 28 GemHVO-Doppik M-V besteht die Verpflichtung zum Erlass einer Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens. Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 08.12.2008, Anlage 4, ist der Leitfaden zur Erstellung von Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens zu beachten und anzuwenden und die einzelnen Regelungen an die kommunalen Gegebenheiten anzupassen.

Die neue Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens ist in Arbeit und liegt zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes über die Prüfung der Eröffnungsbilanz noch nicht vor.

### 3.4 Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz

Zum 01.01.2012 beträgt die Bilanzsumme **450.906.600,58 €**.

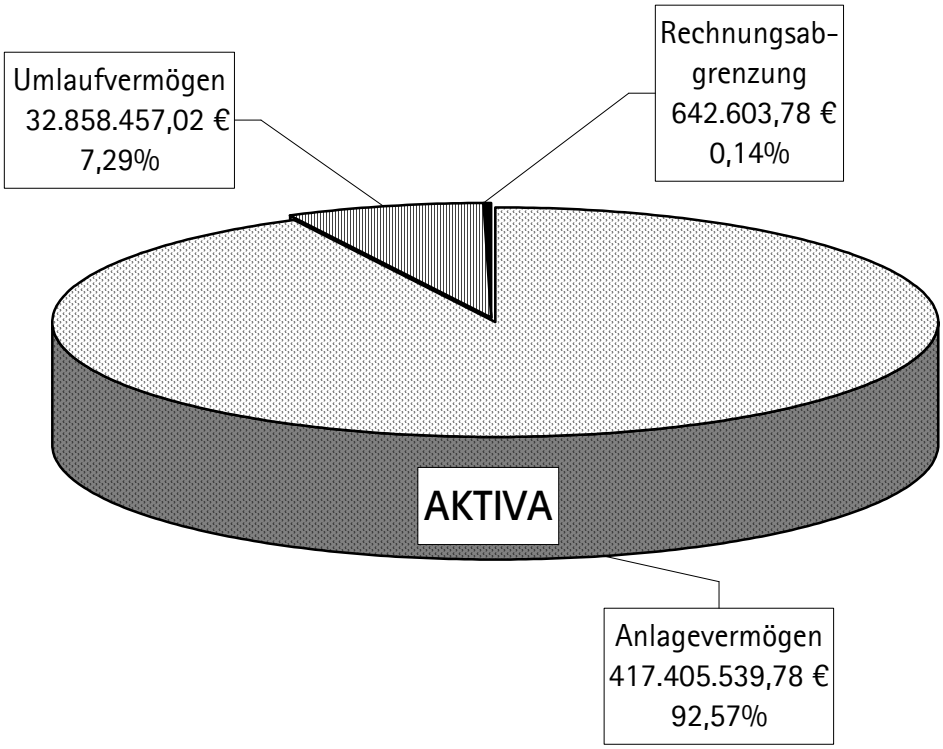

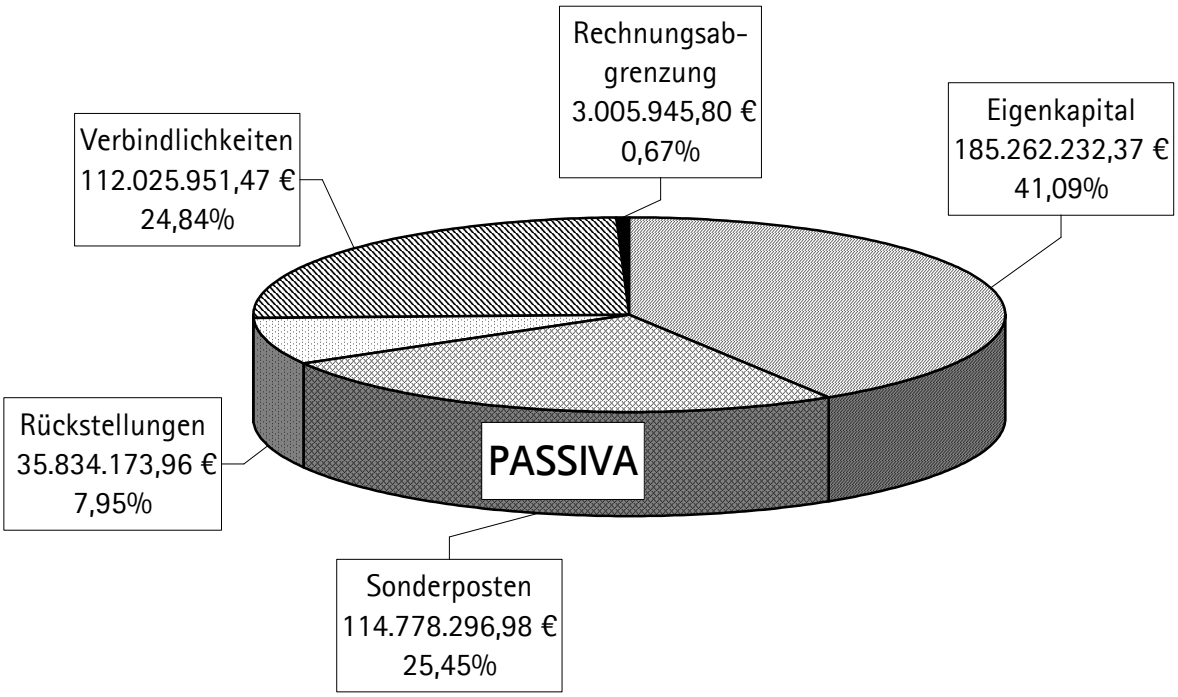


Die Vermögenslage der Hansestadt Wismar mit einer Bilanzsumme von 450,9 Mio. € wird von dem Sachanlagevermögen mit 286,4 Mio. € (63,51 %) dominiert.
Die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte machen einen Betrag von 28,9 Mio. € aus. Die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte stehen mit einem Wert von 93,4 Mio. € und das Infrastrukturvermögen mit 157,8 Mio. € in der Eröffnungsbilanz.
Das Finanzanlagevermögen der Hansestadt Wismar mit 130,9 Mio. € (29,04 %) wird insbesondere durch die Anteile an verbundenen Unternehmen mit 74,4 Mio. € und durch das Sondervermögen mit Sonderrechnung von 48,6 Mio. € erzielt.
Das gesamte Anlagevermögen hat mit 417,4 Mio. € (92,57 %) eine herausragende Bedeutung. Eine weitere wesentliche Position auf der Aktivseite stellt das Umlaufvermögen mit 32,9 Mio. € dar.

Korrespondierend zum Anlagevermögen sind auf der Passivseite die Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und –beiträge von 114,8 Mio. € (25,45 %) ausgewiesen. Diese sind dem geförderten Anlagegut zugeordnet und werden entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Anlagegutes aufgelöst.
Das Eigenkapital der Hansestadt Wismar beträgt 185,3 Mio. € und trägt mit 41,09 % zu einer hohen Gesamtstabilität der Gemeinde bei. Das Eigenkapital in der Eröffnungsbilanz stellt sich dar als Differenz zwischen Vermögen und Schulden in der allgemeinen Kapitalrücklage.
Die bilanzierten Rückstellungen belaufen sich auf insgesamt 35,8 Mio. € und die Verbindlichkeiten auf 112,0 Mio. €.
Den zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz bekannten Risiken wurde durch die Bildung von Rückstellungen ausreichend Rechnung getragen.

# 4. Feststellungen zu den einzelnen Bilanzpositionen – AKTIVA

## 1. Anlagevermögen

### 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

#### 1.1.1 Gewerbliche Schutzrechte u.ä. Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Softwarelizenzen | 81.649,71 € |

Als immaterielles Vermögen wurden die entgeltlich erworbenen Softwarelizenzen der Hansestadt Wismar in Höhe der Restbuchwerte zum Bilanzstichtag mit 81.649,71 € bilanziert. Sie wurden im Rahmen einer Buchinventur erfasst. Dabei wurde eine Nutzungsdauer von 5 Jahren zugrunde gelegt.
Immaterielles Vermögen, das nicht entgeltlich erworben wurde, darf nicht bilanziert werden (§ 40 GemHVO-Doppik M-V).

### 1.2 Sachanlagen

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Sachanlagen | 286.374.675,41 € |

Sachanlagen sind materielle Vermögensgegenstände, die sich im Eigentum der Hansestadt Wismar befinden und auf Dauer zur Verfügung stehen. In der Bilanz stehen sie auf der Aktivseite und gehören zum Anlagevermögen

#### 1.2.1 Wald

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Wald, Forst | 424.572,98 € |

Die Waldflächen wurden entsprechend den Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien der Hansestadt Wismar erfasst und bewertet.
Die gekauften Grundstücke beinhalten den Kaufpreis einschließlich Nebenkosten.

### 1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Kleingartenanlagen | 6.457.738,98 € |
| Tierparks | 607.000,88 € |
| Grünflächen | 8.995.896,26 € |
| Ackerland | 632.528,42 € |
| Öd- und Unland | 584.977,75 € |
| Öko-, und Ausgleichsflächen | 1.773.763,31 € |
| Gewässer | 537.397,62 € |
| Unbebaute Grundstücke | 592.020,72 € |
| Industrie-, und Gewerbegrundstücke | 25.904,07 € |
| Parkanlagen | 7.012.658,50 € |
| Kinderspielplätze | 1.636.496,79 € |
| gesamt | **28.856.383,30 €** |

Von wenigen Ausnahmen abgesehen waren die Anschaffungskosten der Grundstücke nicht bekannt.
Bei der Ermittlung des Ersatzwertes wurde deshalb zur Vereinfachung auf den Wertermittlungs-stichtag 01. Januar 2000 abgestellt.
Die von der Hansestadt Wismar erworbenen Grundstücke enthielten neben dem Kaufpreis auch die Nebenkosten wie z.B. Vermessung, Notarkosten, Grunderwerbsteuer.
Die Festlegungen im Handbuch zur Erfassung und Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke der Hansestadt Wismar wurden beachtet.
Die Flächenangaben wurden teilweise mit dem Programm „CAIGOS" per Luftbild errechnet. Es zeigte sich , dass die Nutzungsangaben des Katasters nicht immer mit denen in der Örtlichkeit übereinstimmten. Die stichpunktartige Prüfung ergab, dass die tatsächliche Nutzung zu Grunde gelegt wurde.

Bei der Erfassung und Bewertung des Aufwuchses kam das Festwertverfahren zur Anwendung.
Die Parkbäume wurden ebenfalls mit einem Festwert von 500,00 €/Stück bewertet.
Die sich in den öffentlichen Grün- und Parkanlagen befindlichen Ausstattungen wurden einzeln erfasst und entsprechend der Abschreibungstabelle zum NKHR-MV abgeschrieben.

### 1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Schulen | 21.007.674,68 € |
| Büchereien, Bibliotheken | 1.573.396,88 € |
| Sonstige Kulturanlagen | 204.720,35 € |
| Grundstücke mit Verwaltungsgebäude | 2.293.187,92 € |
| Sonstige Gebäude | 2.298.958,65 € |
| Grundstück mit Wohnbauten | 162.702,84 € |
| Kindertagesstätten | 1.125.067,83 € |
| Beherbergung, Gastronomie | 552.076,76 € |
| Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen | 633.091,61 € |
| Museen/Stadtarchive | 151.829,25 € |
| Theatergebäude | 748.538,97 € |
| Musikschulen | 322.449,42 € |
| Kirchen | 50.098.055,72 € |
| Sportplätze/ Stadien | 4.010.985,24 € |
| Turn- und Sporthallen | 2.713.076,44 € |
| Gräberfelder/Friedhofsgebäude | 1.658.369,19 € |
| Freizeiteinrichtungen | 3.845.999,35 € |
| gesamt | **93.400.181,10 €** |

Gemäß § 5 des KomDoppik EG M-V sind die Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibung zubewerten.
Sofern die AHK nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Zeitaufwand ermittelt werden können, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. In diesem Fall ist ein Ersatzwert auf der Grundlage geschätzter historischer AHK zu bestimmen.
Die voraussichtliche wirtschaftliche Restnutzungsdauer ist grundsätzlich, unabhängig von der bisherigen Nutzungsdauer, neu festzulegen.

Die stichpunktartige Prüfung ergab, dass die Bewertung der Gebäude auf der Grundlage des Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens des Innenministeriums M-V (NKHR-MV) erfolgte, die Anlagen dieses Leitfadens wurden verwendet. Es wurden Ersatzwerte, auf der Grundlage des Sachwertverfahrens ermittelt.
Bei dem Sachwertverfahren wurden wertmindernde Faktoren wie Baumängel und Bauschäden berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte getrennt nach Grund und Boden.

Für die Markthalle und die Tarnow Schule wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt.
Die Restnutzungsdauer der Gebäude wurde unter Berücksichtigung des Gesamt-erhaltungszustandes im Rahmen des Leitfadens neu festgelegt, Außenanlagen wurden gesondert erfasst und bewertet.

Die Abschreibung der Gebäude erfolgt linear, entsprechend der Landeseinheitlichen Abschreibungstabelle zum NKHR-MV. Die Nutzungsdauer für massive Gebäude beträgt 80 Jahre und für teilmassive Gebäude 40 Jahre.

Entsprechend der Bilanzierung- und Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Wismar wurden die Grundstücke erfasst und bewertet.

### 1.2.4 Infrastrukturvermögen

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Grundstücke | 18.540.539,93 € |
| Parkplätze | 2.202.271,00 € |
| Gemeindestraßen | 98.185.550,49 € |
| Unbenannte Wege | 3.252.200,12 € |
| Lichtsignalanlagen | 98.054,99 € |
| Orientierungssysteme, Poller | 183.119,44 € |
| Strombetriebene Straßenbeleuchtung | 937.826,18 € |
| Brücken (Seebrücke) | 78.553,76 € |
| Straßen- und Wegebrücken | 3.158.222,28 € |
| Gleisanlagen | 1.130.116,29 € |
| Verkehrsschilder | 6.236,39 € |
| Hafenanlagen | 17.717.797,07 € |
| Entwässerungs- und Straßenabläufe | 1.094.221,13 € |
| Unbenannte Plätze | 529.513,02 € |
| Straßenbäume | 10.643.777,84 € |
| gesamt | **157.757.999,93 €** |

Die Bewertung des Infrastrukturvermögens erfolgte getrennt nach Grundstücken und Bauwerken (Straßen, Brücken, Gleisanlagen, Hafenanlagen...). Für die Bewertung der Straßen wurde von Durchschnittskosten, indiziert auf das Jahr 2000, ausgegangen. Diese wurden differenziert nach Straßentypen, Straßenkategorien und Bauklassen auf Grund von ausgewählte Bauvorhaben der Hansestadt Wismar ermittelt. Der Straßenkörper wurde abschnittsweise mit Hilfe von Netzknoten erfasst, der unterschiedliche Ausbau und Erhaltungszustand beachtet.
Grundlage für die Erfassung der Straßen war das Straßenverzeichnis der Hansestadt Wismar.
Alle Straßen wurden einzeln erfasst und bewertet.
Die Erfassung (Kamerabefahrung) und Bewertung der Straßen erfolgte durch Ingenieurbüros.
Die Abschreibung des Infrastrukturvermögens erfolgt linear, die landeseinheitliche Abschreibungstabelle zum NKHR-MV wurde beachtet.
Die Straßenbäume wurden als Festwert erfasst.
Die Bewertung der Grundstücke für das Infrastrukturvermögen erfolgte gemäß Bodenrichtwertkarte (Stand 31.12.1999) und der Festlegungen NKHR-MV.
Die Grundstückspreise wurden entsprechend den Festlegungen des NKHR-MV mit 20% des Bodenrichtwertes 01.01.2000 eines in gleicher Lage gelegenen unbebauten Grundstückes angesetzt, mindestens mit 0,10 € und höchstens mit 10,00 €.
Die Festlegungen in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Wismar wurden beachtet.

### 1.2.6 Kunstgegenstände und Denkmäler

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Kunstgegenstände und Denkmäler | 1.538.374,00 € |

Der Wert für die kulturhistorische Sammlung der Hansestadt Wismar wurde auf Grund von aktuell abgeschlossenen Versicherungspolicen festgelegt.
Die Kunstobjekte im öffentlichen Raum sind nicht einzeln erfasst und bewertet worden, sie wurden mit einem Erinnerungswert von 1,00 € in die Bilanz aufgenommen.

### 1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Maschinen, Sägen, Motoren | 24.494,19 € |
| Funk- und Fernsprechanlagen | 75.766,67 € |
| Fahrzeuge, Drehleitern | 415.268,94 € |
| Transportkarren, Schubkarren, Postwagen | 9.899,77 € |
| Transformatoren, elektr. Anlagen | 120.633,61 € |
| Flutlicht | 10.829,43 € |
| Bühnentechnik | 10.476,73 € |
| Wasserleitungen, Heizkanäle | 52.508,04 € |
| gesamt | **719.877,38 €** |

Die Bewertung erfolgte teilweise nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten.
Waren diese nicht bekannt, erfolgte ersatzweise die Bewertung mit Vergleichswerten.
Die stichpunktartige Prüfung ergab, dass sich die angesetzten Nutzungsdauern nach der Abschreibungstabelle zum NKHR-MV richten.

### 1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Betriebs- und Geschäftsausstattung | 1.862.547,49 € |

Betriebs- und Geschäftsausstattungen sind alle selbstständig nutzbaren Gegenstände, die dem langfristigen Betrieb der Verwaltung dienen, beispielsweise Büromöbel, Schul- und Kitaeinrichtungen, Computer, Büromaschinen.
Die Erfassung dieses mobilen Vermögens erfolgte durch körperliche Bestandsaufnahme, auf Grundlage der Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar.
In dieser Position ist auch der Medienbestand der Bibliothek in Höhe von 304.922,15 € enthalten.
Bei einer stichpunktartigen Prüfung wurden keinerlei Beanstandungen festgestellt. Die Abschreibungen entsprachen der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle zum NKHR-MV.

### 1.2.10 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Anlagen im Bau | 1.814.739,23 € |

Anlagen im Bau sind von der Kommune getätigte Investitionen die zum Bilanzstichtag nicht endgültig fertiggestellt sind. Sie unterliegen keiner planmäßigen Abschreibung, da die Abschreibung grundsätzlich erst mit der Fertigstellung beginnt.
In dieser Position sind z.B. der Weinberg 281.111,95 €,
das Museum 289.883,54 €,
die Brecht Schule 211.694,32 €,
Georgenkirchturm 606.636,55 €,
das Theater 234.154,40 € enthalten.

Die kamerale Rechnungsergebnisse wurden mit den Einzelbuchungsnachweisen bzw. den Bauausgabebüchern abgegelichen.

## 1.3 Finanzanlagen

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Finanzanlagen | 130.949.214,66 € |

Die Finanzanlagen wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buch- und Beleginventur erfasst.
Der Ansatz erfolgte mit den Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten oder mit dem niedrigeren am Bilanzstichtag beizulegenden Wert.
Die Anteile an den verbundenen Unternehmen wurden anhand der Gesellschaftsverträge und geprüften Bilanzabschlüssen per 31.12.2011 vollständig nachgewiesen.
Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien der HWI wurden ordnungsgemäß beachtet.
Der Ansatz des Sondervermögens ergibt sich spiegelbildlich aus dem Eigenkapital (§ 33 Absatz 7 GemHVO-Doppik M-V).

### 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

| Bezeichnung | Anteil | EB Wert |
|---|---|---|
| Wohnungsbaugesellschaft mbH HWI | 100 % | 59.249.473,78 € |
| Seehafen Wismar GmbH | 90 % | 15.130.300,84 € |
| Wirtschaftsfördergesellschaft mbH | 76 % | 38.858,18 € |
| Perspektive Wismar gGmbH | 75 % | 18.750,00 € |
| gesamt | | **74.437.382,80 €** |

Verbundene Unternehmen sind gemäß § 61 Absatz 5 Nr. 2 KV M-V Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit unter beherrschenden Einfluss der Stadt.
Die bilanzierten Anteile wurden ordnungsgemäß nachgewiesen.

### 1.3.3 Beteiligungen

| Bezeichnung | Anteil | EB Wert |
|---|---|---|
| Wismarer Werkstätten GmbH | 20 % | 5.112,92 € |
| Technisches Landesmuseum gGmbH | 50 % | 12.500,00 € |
| gesamt | | **17.612,92 €** |

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen.
Die bestehenden kommunalen Beteiligungen wurden in Höhe von 17.612,92 € ordnungsgemäß bilanziert.

### 1.3.5 Sondervermögen mit Sonderrechnung

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Eigenbetrieb Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wismar | 23.928.694,89 € |
| Eigenbetrieb Seniorenheime Wismar | 13.110.729,54 € |
| Städtebauliches Sondervermögen Friedenshof | 377,21 € |
| Städtebauliches Sondervermögen Altstadt | 6.550.499,25 € |
| Städtebauliches Sondervermögen Lübsche Burg | 4.970.337,77 € |
| Sonstige (Erinnerungswerte Mitgliedsch. Zweckverb., SV Kagenmarkt) | 3,00 € |
| gesamt | **48.560.641,66 €** |

Gemäß § 64 KV M-V zählen zum Sondervermögen mit Sonderrechnung in der Hansestadt Wismar die kommunalen Eigenbetriebe als organisatorisch und wirtschaftlich selbständige Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und die drei Städtebaulichen Sondervermögen zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen des besonderen Städtebaurechts nach dem Baugesetzbuch. Für das Städtebauliche Sondervermögen Friedenshof, Altstadt und Lübsche Burg wurden gesonderte Eröffnungsbilanzen zum 01.01.2012 vorgelegt.
Das vorhandene Sondervermögen wurde vollständig erfasst und in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen. Die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften wurden eingehalten.

### 1.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Hanse –Klinikum Wismar | 351.869,94 € |
| E.ON edis AG | 2.896.565,49 € |
| gesamt | **3.248.435,43 €** |

Wertpapiere werden nach börsennotierten und nicht börsennotierten Wertpapieren unterschieden. Sie sind unter der Bilanzposition „Wertpapiere" auszuweisen, wenn die Stadt mit weniger als 20 % an den Aktiengesellschaften beteiligt ist.

Zu den börsennotierten Aktien gehören von Aktiengesellschaften ausgegebene Aktien, deren Kurs an einer amtlichen Börse oder einem Sekundärmarkt notiert werden.
Im Bestand der Hansestadt Wismar befinden sich börsennotierte Aktien des städtischen Energieversorgers E.ON edis AG, die gemäß § 47 Absatz 4 Nr.1.3.7 GemHVO-Doppik M-V und mit den Anschaffungskosten nach den Leitlinien des Landes M-V ordnungsgemäß bewertet wurden

### 1.3.8 Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zu Abdeckung von Pensionsverpflichtungen

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung der Pensionsverpflichtungen | 4.029.931,50 € |

Die Bilanzierung der Rücklagen der Versorgungskassen per 31.12.2011 wird anteilig in Höhe von 4.029.931,50 € für die Hansestadt Wismar bestätigt.

### 1.3.9 Sonstige Ausleihungen

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Wohnungsbaudarlehen | 655.210,35 € |

Die Hansestadt Wismar hatte zum Bilanzstichtag Ausleihungen in Form von langfristigen Wohnungsbaudarlehen als Fördermaßnahmen an diverse Kapitalnehmer zu bilanzieren.
Die offenen Forderungen aus der Rückzahlung der zinslosen Darlehen per 31.12.2011 wurden ordnungsgemäß in der Eröffnungsbilanz erfasst.

## 2. Umlaufvermögen

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Umlaufvermögen | 32.858.457,02 € |

### 2.1 Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die zum Ge- bzw. Verbrauch dienen und sich noch im Besitz der Stadt befinden. Zu den Vorräten zählen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse und Waren sowie zum Verkauf bestimmte Grundstücke.

### 2.1.3 Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| zum Verkauf bestimmte bebaute und unbebaute Grundstücke | 24.447.432,98 € |

Die zum Verkauf bestimmten Grundstücke wurden durch eine Buchinventur auf der Grundlage einer Anlagenbestandsliste und eines Geoinformationssystems erfasst und entsprechend der vorgeschriebenen Verfahren sowie teilweise auf der Grundlage aktueller Verkehrswertgutachten bewertet.
Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien der Hansestadt Wismar wurden eingehalten.

### 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 6.305.790,41 € |

Die offenen Forderungen wurden durch eine Buch- bzw. Beleginventur nachgewiesen und gemäß § 33 Absatz 5 GemHVO-Doppik M-V zum Nominalwert angesetzt.

### 2.2.1 Öffentlich–rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen | 1.750.615,84 € |

Bei den öffentlich–rechtlichen Forderungen handelt es sich um in Geld bewertete Ansprüche für Steuern, Beiträge und Gebühren. Unter dieser Position sind alle zum 31.12.2011 gebildeten bereinigten Kasseneinnahmereste zu bilanzieren.

Die Bewertung der öffentlich–rechtlichen Forderungen erfolgte unter Berücksichtigung des erkennbaren Risikos auf die Einbringlichkeit. Einzelne Gewerbesteuerforderungen wurden nach vorliegenden Informationen insgesamt über 412.167,90 € einzeln wertberichtigt.
Außerdem wurden Pauschalwertberichtigungen gemäß der Festlegung im Anhang zur Eröffnungsbilanz ordnungsgemäß vorgenommen.

Forderungen aus Transferleistungen resultieren aus typisch öffentlichen Finanzbeziehungen, in denen Finanzleistungen nicht in einem Leistungs-Gegenleistungsverhältnis stehen, sondern entweder zur Förderung bestimmter Zwecke oder im Zusammenhang mit öffentlichen Finanzierungsbeziehungen gezahlt werden. Ein Teil dieser Forderungen ist auch in der Position 2.2.6 enthalten.

Im Zusammenhang mit der Landkreisneuordnung zum Bilanzstichtag wurden Einzelwertberichtigungen für Forderungen in Höhe von 249.931,56 € vorgenommen.
Die ausgewiesenen Werte der öffentlich–rechtlichen Forderungen wurden ordnungsgemäß ermittelt.

### 2.2.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 91.841,98 € |

Eine privatrechtliche Forderung basiert auf einem Schuldverhältnis nach § 241 BGB, z.B. Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsverträgen. Zu diesen Forderungen zählen u. a. Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden, aufgelaufene Gebäudemieten, Zahlungsrückstände auf Waren oder Dienstleistungen, sofern ihnen keine Kredite zugrunde liegen.
Die Bewertung der privatrechtlichen Forderungen erfolgte vollständig und in richtiger Höhe.

### 2.2.5 Öffentlich-rechtliche Forderungen gegen Sondervermögen

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Öffentlich–rechtliche Forderungen gegen Sondervermögen | 1.297,17 € |

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen gegen Sondervermögen wurden ordnungsgemäß bilanziert.

### 2.2.6 Forderungen gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Forderungen gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich | 4.175.249,20 € |

Die Forderungen gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich wurden ordnungsgemäß ausgewiesen.
Hier wurde u. a. die im Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2011 dargestellte Falschbuchung ordnungsgemäß als offene Forderung erfasst.
Am 30.12.2011 buchte die Bundesanstalt für Arbeit einen Betrag in Höhe von 2.306.956,90 € für Leistungen aus dem SGB II vom Konto der Hansestadt Wismar ab.

Aufgrund der Landkreisneuordnung war jedoch der Landkreis Nordwestmecklenburg Rechnungsempfänger und Zahlungspflichtiger. Am 02.01.2012 wurde der Fehler bemerkt und der Betrag durch die Bundesanstalt für Arbeit zurückgebucht.

### 2.2.7 Sonstige Vermögensgegenstände

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Sonstige Vermögensgegenstände | 286.786,22 € |

Der Wertansatz der sonstigen Vermögensgegenstände, insbesondere Verkaufserlöse und offene Vorschüsse, wurde ordnungsgemäß vorgenommen.

## 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Wertpapiere des Umlaufvermögens | 1.090.187,88 |

### 2.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Landesgartenschau GmbH i.L. | 1,00 € |
| Sanierungsgesellschaft Hansestadt Wismar mbH | 1.090.186,88 € |
| gesamt | **1.090.187,88 €** |

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buch- und Beleginventur erfasst.
Die zur Veräußerung vorgesehene Beteiligung an der Sanierungsgesellschaft mbH wurde durch den Gesellschaftsvertrag nachgewiesen. Diese Beteiligung wurde mit dem niedrigeren am Bilanzstichtag beizulegenden Wert angesetzt.

## 2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der EZB, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Kassenbestand | 1.015.045,75 € |

Der Kassenbestand der Hansestadt Wismar weist zum Bilanzstichtag der Eröffnungsbilanz gemäß der Tagesauszüge Kontokorrentguthaben und Festgelder bei Kreditinstituten in Höhe von 190.690,35 € aus. Dieser Bestand stimmt mit dem entsprechenden Bestand im Tagesabschluss der Stadtkasse zum Bilanzstichtag überein.
Dazu ist aufgrund der Verschmelzung der Sanierungsgesellschaft mbH mit der Wohnungsbaugesellschaft mbH und gemäß dem derzeitigen Verwaltervertrag zwischen der Hansestadt Wismar und der Sanierungsgesellschaft vom 22.02.2011 aus der Verwaltungstätigkeit für die Stadt begründete Kontobestand (821.922,60 € ) und der Kassenbestand (2.432,80 € ), über insgesamt 824.355,40 € per 31.12 2011 in die Eröffnungsbilanz der Hansestadt Wismar zu übernehmen.
Die aufgeführten Kassenbestände wurden vollständig in den Bestand zum Tagesabschluss der Stadtkasse per 01.01. 2012 übernommen.

## 3. Aktive Rechnungsabgrenzung

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Aktive Rechnungsabgrenzungsposten | 642.603,78 € |

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Bilanzstichtag auszuweisen, soweit sie einen Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen und somit einer neuen Abrechnungsperiode zuzurechnen sind.
Es handelt sich im Wesentlichen um Terminzahlungen für den Monat Januar 2012 für Besoldungen und Mieten. Die Höhe der gebuchten Beträge wird bestätigt.

# 5. Feststellungen zu den einzelnen Bilanzpositionen – PASSIVA

## 1. Eigenkapital

Das in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Eigenkapital stellt das Basiskapital ähnlich dem „gezeichneten Kapital" im Handelsrecht dar. Es wird einmalig mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelt und ergibt sich rechnerisch aus dem Saldo von Vermögen und Schulden.

### 1.1 Kapitalrücklage

#### 1.1.1 Allgemeine Kapitalrücklage

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Allgemeine Kapitalrücklage | 185.262.232,37 |

Das Eigenkapital der Eröffnungsbilanz wurde als Anfangskapital vollständig in der allgemeinen Kapitalrücklage nachgewiesen.
Es wurde ordnungsgemäß aus dem Saldo der Aktiva und Passiva ermittelt.

## 2. Sonderposten

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Sonderposten | 114.778.296,98 |

Sonderposten sind Zuwendungen, Zuweisungen vom Land, einmalige Entgelte der Bürger (Erschließungsbeiträge und ähnliches), die die Kommune für Investitionen erhalten hat. Diese Mittel stellen keine Eigenmittel da, weil sie nicht aus eigener Steuerkraft erwirtschaftet wurden. Sie sind über die Abschreibungspflicht der damit finanzierten Investition abzuschreiben.

### 2.1 Sonderposten zum Anlagevermögen

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Sonderposten zum Anlagevermögen | 100.280.341,60 |

#### 2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Kirchen | 31.995.279,12 € |
| Straßen | 37.489.858,07 € |
| Kaianlagen/Seebrücke | 13.848.429,33 € |
| Gebäude | 7.005.286,50 € |
| Sportanlagen | 810.243,46 € |
| gesamt | **91.149.096,48 €** |

Die in der Bilanz ausgewiesenen Sonderposten aus Zuwendungen in Höhe von 91.149.096,48 € wurden stichpunktartig geprüft. Die Sonderposten wurden entsprechen ihrem Zeitwert angesetzt. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten erfolgte analog der planmäßigen

Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes. Höchstgrenze für den Ansatz des Sonderposten war der Wertansatz des damit bezuschussten Vermögensgegenstandes.

### 2.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Sonderposten aus Beiträgen | 3.015.145,12 € |

Die in dieser Position ausgewiesenen Sonderposten beinhalten die Anliegerbeiträge. Sie wurden für die Erneuerung oder Erhaltung bereits vorhandener Straßen erhoben. Die Abschreibung der Anliegerbeiträge erfolgt analog der Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes.

### 2.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen

Bei dieser Position handelt es sich um Zuweisungen für eine Anlage, bei der zum Zeitpunkt der Gewährung, der Anschaffungs- und Herstellungsvorgang noch nicht abgeschlossen ist bzw. eine Zuordnung zum Anlagegut noch nicht möglich ist. Sie wurden in Höhe der tatsächlichen Beträge bilanziert.

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Alte Schule | 225.200, 00 € |
| Museum | 1.390.200,00 € |
| Georgenkirchturm | 832.700,00 € |
| Spiegelberg 45/47 | 1.865.000,00 € |
| Weinberg | 1.403.000,00 € |
| Lübsche Str. 23 | 400.000,00 € |
| gesamt | **6.116.100,00 €** |

### 2.4 Sonstige Sonderposten

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Sonstige Sonderposten | 14.497.955,38 € |

Diese Position beinhaltet Sonderposten (Sachschenkungen), die im Zusammenhang mit unentgeltlichen Erwerb stehen. Es sind Straßen, die von einem Erschließungsträger erstellt wurden und dann in das Eigentum der Hansestadt Wismar übergegangen sind. Hierfür wurde ein Sonderposten gebildet und ertragswirksam, wie der dazu gehörige Vermögensgegenstand im Anlagevermögen, aufgelöst.

## 3. Rückstellungen

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Rückstellungen | 35.834.173,96 € |

Rückstellungen werden für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen gebildet, die im abgelaufenen Haushaltsjahr vor dem Eröffnungsbilanzstichtag verursacht wurden und der Zeitpunkt und/oder die Höhe der Zahlungsverpflichtung noch nicht genau feststehen.

Rückstellungen sind wie Verbindlichkeiten dem Fremdkapital zuzuordnen und dienen wie Rechnungsabgrenzungsposten der zeitgerechten Erfolgsermittlung.
Durch die Bildung von Rückstellungen in der Eröffnungsbilanz wird bewirkt, dass bei Inanspruchnahme die später zu leistenden Zahlungen nicht die Erfolgsrechnungen zukünftiger Haushaltsjahre belasten.
Rückstellungen sind nur für die in § 35 Absatz 1 GemHVO-Doppik M-V und Nr. 24 der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Wismar genannten Zwecke zu bilden. Sie sind mit dem Betrag der voraussichtlichen Inanspruchnahme anzusetzen und aufzulösen, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

### 3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Pensionsrückstellungen für aktive Beamte | 11.506.434,00 € |
| Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger | 6.273.001,00 € |
| Beihilferückstellungen für aktive Beamte | 2.301.286,80 € |
| Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger | 1.254.600,20 € |
| Rückstellung Solidarumlage | 406.772,45 € |
| Rückstellungen für Pensionen u. ä. Verpflichtungen gesamt | **21.742.094,45 €** |

Die in der Eröffnungsbilanz bilanzierten Pensionsverpflichtungen für aktive Beamtenverhältnisse und Versorgungsempfänger sowie Rückstellungen für Beihilfen wurden aufgrund von beamtenrechtlichen und vertraglichen Ansprüchen entsprechend der Verwaltungsvorschriften zu § 35 Absatz 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik M-V ermittelt.

Für die Berechnung bedient sich die Hansestadt Wismar des Kommunalen Versorgungsverbandes M-V unter der Berücksichtigung der landeseinheitlichen Berechnungsvorgaben. Der Kommunale Versorgungsverband M-V teilt der Stadt zum Bilanzstichtag jährlich den Stand der für die Pensionsrückstellung für die aktiven Beamten sowie für die Versorgungsempfänger maßgeblichen Teilwerte mit. Dieses Dokument lag dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vor.

Bilanziert werden die mitgeteilten Teilwerte der Pensionsansprüche gemäß § 35 Absatz 3 GemHVO-Doppik M-V mit einem Rechnungszinssatz von 6 % und nach § 6a Absatz 3 EstG auf der Grundlage aktueller Biometrischer Tabellen nach Heubeck, die für versicherungs-mathematische Hochrechnungen allgemein anerkannt sind.

Für die Berechnung der Beihilferückstellungen für die aktiven Beamten und die Versorgungsempfänger wird der vom Innenministerium vorgeschlagene Satz von 20 % auf die Pensionsrückstellungen zugrunde gelegt.
Die Pensions- und Beihilferückstellungen wurden personenbezogen gebildet.

Der Kommunale Versorgungsverband M-V, der als Umlagengemeinschaft für den Ausgleich der Versorgungsleistungen sorgen muss, hat ab 2009 eine Solidarumlage für den anteiligen Bemessungsmaßstab - Rückgang der Anzahl angemeldeter aktiver Beamter- eingeführt. Aufgrund der Mitteilung über zu erwartende Umlagezahlungen wurden Rückstellungen für die Solidarumlage zum Stichtag, der nicht mehr mit Beamten wiederbesetzten Stellen, in Höhe von 406.772,45 € entsprechend der Regelung für 10 Jahre gebildet.

### 3.3 Sonstige Rückstellungen

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| sonstige Rückstellungen | 14.092.079,51 € |

#### 3.3.1 Rückstellungen für Altersteilzeit, Urlaub und Überstunden

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Rückstellung für Altersteilzeit | 4.829.085,01 € |
| Rückstellung für Abfindungen | 328.805,43 € |
| Rückstellung für Urlaubsansprüche | 337.070,84 € |
| Rückstellung für geleistete Überstunden | 208.469,56 € |
| gesamt | **5.703.430,84€** |

Nach § 35 Absatz 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik M-V sind für die Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit Rückstellungen zu bilden.

Nach Vollendung des 55. Lebensjahres konnten Beschäftigte mit der Hansestadt Wismar vereinbaren, in einem Altersteilzeitverhältnis mit, im Regelfall, halbierter durchschnittlicher Arbeitszeit beschäftigt zu werden. Das Altersteilzeitentgelt der Beschäftigten wird von der Kommune für die Laufzeit der Vereinbarung aufgestockt (meist von 50 % des letzten Nettoeinkommens um 33 Prozentpunkte auf insgesamt 83 %). Darüber hinaus ist durch den Arbeitgeber in der Regel der Beitrag zur Rentenversicherung auf 90 % aufzustocken sowie ggf. eine Abfindung für ungewisse künftige Verbindlichkeiten zu passivieren. Rechtliche Grundlage für die Altersteilzeitverhältnisse sind individuelle oder betriebliche Vereinbarungen auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes.
Die stichpunktartige Prüfung der bilanzierten Rückstellungen für Altersteilzeit ergab keine Beanstandungen.

Für bestehende Urlaubsansprüche und geleistete Überstunden in der Verwaltung zum Bilanzstichtag wurden Rückstellungen gebildet. Die gebildeten Rückstellungen wurden ordnungsgemäß in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.
Die Rückstellungen für Altersteilzeit, Urlaub und Überstunden wurden vollständig und in richtiger Höhe gebildet.

#### 3.3.2 Rückstellung für unterlassene Instandhaltung

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Rückstellung für unterlassene Instandhaltung bebauter Grundstücke | 480.918,48 € |

Für die Bildung dieser Rückstellungen muss es sich nach § 35 Absatz 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik M-V um unterlassene Instandhaltungen zum Bilanzstichtag handeln. Für die im Anhang unter D.5 dargestellten Maßnahmen konnten die Instandhaltungsarbeiten im Jahr 2011 nicht mehr erfolgen. Die Nachholung dazu ist innerhalb der nächsten 3 Haushaltsjahre vorgesehen.
Durch die Prüfung wird die gebildete Rückstellung bestätigt.

### 3.3.3 Rückstellung für die Sanierung von Altlasten

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Rückstellung für die Sanierung von Altlasten | 105.000,00 € |

Für das Risiko der Mängelhaftung zur Kostenübernahme von Altlastenbeseitigung gemäß der Festlegung in einem Grundstückskaufvertrag wurde die aufgeführte Rückstellung ordnungsgemäß gebildet.

### 3.3.4 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren | 5.699.934,36 € |

Sofern die Tatbestände drohender Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren gegeben waren, sind die sich daraus ergebenden möglichen Verluste in ihrer Höhe zu bestimmen und durch die Bildung von Rückstellungen zu passivieren.
Die Rückstellungsbeträge wurden unter Beachtung aller Verfahrensrisiken für verbundene offene Kosten in angemessener Höhe gebildet.

### 3.3.5 Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Rückstellungen für SGB- und Asylleistungen | 362.000,00 € |
| Rückstellungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen | 621.534,71 € |
| Rückstellungen für Konzessionsabgaben | 255.533,72 € |
| Rückstellungen für Schullastenausgleich | 149.811,68 € |
| Rückstellungen für Archivierung | 50.000,00 € |
| Rückstellung für Prüfung des Jahresabschlusses 2011 | 14.671,70 € |
| Rückstellung für Prüfung der EÖB | 161.700,00 € |
| Rückstellung für Erstellung des Jahresabschlusses 2011 | 84.993,74 € |
| Rückstellung für Rückzahlung von Fördermitteln | 269.755,08 € |
| Rückstellung für sonstige Verpflichtungen, Vermessung, Honorare | 132.795,20 € |
| gesamt | **2.102.795,83 €** |

Sonstige Rückstellungen für sonstige finanzielle Verpflichtungen, die wirtschaftlich vor dem Bilanzstichtag begründet sind, wurden in angemessener Höhe gebildet. Die stichpunktartige Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

## 4. Verbindlichkeiten

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Verbindlichkeiten | 112.025.951,47 € |

Die Bilanzposition Verbindlichkeiten besteht nach den Vorgaben der GemHVO-Doppik M-V aus Verbindlichkeiten der Kredite für Investitionen, Verbindlichkeiten der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich sowie sonstigen Verbindlichkeiten.

Die für die Hansestadt Wismar bilanzierten Verbindlichkeiten wurden nach den Regelungen zur Überleitung in den doppischen Haushalt einzeln erfasst und bewertet. Verbindlichkeiten sind mit ihrem voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag anzusetzen.
In der Eröffnungsbilanz der Hansestadt Wismar zum 01.01.2012 wurden keine Anleihen bilanziert.

### 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen | 93.930.969,52 € |

#### 4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförder-maßnahmen

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Kredite für Investitionen u. Investitionsfördermaßnahmen | 90.695.492,68 € |

Der Betrag der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsförder-maßnahmen wurde zum Bilanzstichtag richtig ausgewiesen.
Die Saldenmitteilungen der Kreditinstitute lagen vor.

#### 4.2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit | 3.235.476,84 € |

Die Verbindlichkeiten für Liquiditätskredite wurden gemäß der Ausführungen in der Bilanzposition zum Kassenbestand (Aktiva Pos. 2.4) für den kassenmäßigen Abschluss zum Bilanzstichtag erforderlich. Die Inanspruchnahme der Kassenkredite entspricht dem festgestellten Betrag im Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2011.

### 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 1.552.629,53 € |

Zum Bilanzstichtag lagen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in der festgestellten Höhe vor.

### 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 1.823.735,57 € |

Es wurden Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber dem Sanierungsträger ausgewiesen. Sie wurden richtig bilanziert.

### 4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegen öff. Bereich | 661.512,24 € |
| Verbindlichkeiten aus KAF –Darlehen | 10.591.592,86 € |
| gesamt | **11.253.105,10 €** |

Die Kredite aus dem Kommunalen Aufbaufonds wurden ordnungsgemäß bilanziert.
Weiterhin wurden die Verbindlichkeiten gegenüber dem Land und den Gemeinden im Wesentlichen zur Erstattung von Personalkosten für Dezember 2011, Schullastenausgleich und Gewerbesteuerumlage nachgewiesen.

### 4.11 Sonstige Verbindlichkeiten

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| sonstige Verbindlichkeiten | 3.465.511,75 |

Unter dieser Bilanzposition werden u.a. die durchlaufenden Gelder nachgewiesen, die durch die Stadtkasse angenommen und weitergeleitet werden. Weiterhin werden vorgetragene ungeklärte Zahlungseingänge nachgewiesen. Die vorgetragenen Anfangsbestände werden in der nachgewiesenen Höhe bestätigt.

## 5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Passive Rechnungsabgrenzungsposten | 3.005.945,80 € |

### 5.1 Grabnutzungsentgelte

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Passive Rechnungsabgrenzung für Grabnutzungsentgelte | 2.650.133,08 € |

Gemäß § 36 Absatz 2 GemHVO-Doppik M-V sind für Grabnutzungsentgelte, die in Haushaltsjahren vor der Umstellung auf kommunale Doppik vereinnahmt wurden, in der Eröffnungsbilanz passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen. Diese Verfahrensweise erfolgt im Sinne der periodengerechten Zuordnung von Erträgen. Die Grabnutzungsentgelte werden nach § 4 der gültigen Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar über die Dauer der Grabnutzung dann erfolgswirksam aufgelöst. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten für Grabnutzungsentgelte wurde ordnungsgemäß gebildet.

### 5.3 Sonstige passive Rechnungsabgrenzungsposten

| Bezeichnung | EB Wert |
|---|---|
| Sonstige passive Rechnungsabgrenzungsposten | 355.812,72 € |

Bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Einnahmen, die erst nach dem Bilanzstichtag einen Ertrag darstellen. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Theatereinnahmen für Veranstaltungen Anfang 2012. Der gebildete Bestand zum Bilanzstichtag ergab keine Beanstandungen.

## 6. Feststellungen zum Anhang und den Anlagen

Die Eröffnungsbilanz ist gemäß § 3 KomDoppikEG M-V in einem Anhang zu erläutern.
Der Anhang soll durch notwendige und vorgeschriebene Angaben dazu beitragen, dass mit der Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.
Im Anhang werden diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind.
Die Prüfung des Anhanges bezog sich im Wesentlichen auf die Einhaltung des § 6 KomDoppikEG M-V sowie des § 48 GemHVO-Doppik M-V.

Dem Anhang sind eine Anlagen-, eine Forderungs- und eine Verbindlichkeitsübersicht beigefügt. Die Anlagen enthalten die erforderlichen Angaben nach den §§ 7-9 des KomDoppikEG M-V.

Die **Anlagenübersicht** gibt einen Überblick über des bilanzierte Anlagevermögen der Hansestadt Wismar. Zusammengefasst besteht das Anlagevermögen mit einem Restbuchwert zum 01.01.2012 aus den Posten:

| | | |
|---|---|---|
| 1.1 | Immaterielle Vermögensgegenstände | 81.649,71 € |
| 1.2 | Sachanlagevermögen | 286.374.675,41 € |
| 1.3 | Finanzanlagevermögen | 130.949.214,66 € |
| | **Zusammen** | **417.405.539,78 €** |

Im Anlagenspiegel ist das Anlagevermögen nach Muster 16 zu § 50 GemHVO-Doppik M-V gegliedert. Es besteht Übereinstimmung mit den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

In der **Forderungsübersicht** sind die Forderungen der Hansestadt Wismar zum 01.01.2012 nachgewiesen. Die Forderungen sind korrekt mit 6.305.790,41 € ausgewiesen. Die Übersicht entspricht in ihrer Gliederung dem Muster 17 zu § 51 GemHVO-Doppik M-V.

In der **Verbindlichkeitenübersicht** sind die Verbindlichkeiten der Hansestadt Wismar zum Eröffnungsbilanzstichtag in Höhe von 112.025.951,47 €, aus den Bilanzwerten abgeleitet, dargestllt. Die Gliederung entspricht dem Muster 18 und der Vorschrift im § 52 GemHVO-Doppik M-V. Die Differenzierung nach Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr, bis zu 5 Jahren und mehr als 5 Jahren gibt einen Überblick über die kurzfristigen Verbindlichkeiten und stellt eine sachgerechte Planungsgrundlage dar.

In den beigefügten Anlagen nach der GemHVO-Doppik M-V besteht Übereinstimmung mit den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

## 7. Abschließende Feststellungen

In einigen Fällen erfolgte bei der Vermögensbewertung keine richtige Produktzuordnung.
In Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt wird das Amt für Finanzverwaltung die Neuzuordnung des betreffendes Inventars als reguläre Umbuchung in der Vermögensverwaltung von H+H zum 01.01.2012 vornehmen. Die Umbuchungen haben keinen Einfluss auf die Höhe des jeweiligen Bilanzpostens.

Bei der stichpunktartigen Prüfung des Bilanzposten 1.2.6 „Kunstgegenstände, Denkmäler" wurde festgestellt, dass die Kunstgegenstände des öffentlichen Raumes nicht einzeln erfasst wurden und die Position nur mit einem Erinnerungswert von einem Euro in die Bilanz aufgenommen wurde.

Die Nutzungsangaben des Katasters stimmen mit dem tatsächlicher Bestand und den Nutzungsangaben der Grundstücke nicht immer überein.

Die Dienstanweisung zur Organisation des Kassen- und Rechnungswesens liegt gemäß der Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters vom 04.04.2014 bisher im Entwurf vor.
Das Rechnungsprüfungsamt weist hiermit nochmals auf die umgehende Umsetzung der unter Punkt 3.3. des Berichtes ausgeführten Verpflichtung zum Erlass dieser Dienstanweisung hin.

Die abschließenden Prüfungsfeststellungen sind nicht so wesentlich, dass sie zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerkes führen.

## 8. Bestätigungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Wismar hat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 geprüft. Zur Prüfung lagen die durch den Bürgermeister unterschriebene Eröffnungsbilanz mit dem Anhang und den Anlagen vor.
Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis umfangreicher Stichproben und insbesondere durch den Abgleich mit Archikart und GIS beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze. In die Prüfung wurden das Inventar, sowie die Belege und die Angaben über die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände einbezogen.
Die Eröffnungsbilanz und der Anhang entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.
Sie vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Hansestadt Wismar.

Wir erteilen der Hansestadt Wismar folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

**Bestätigungsvermerk**

Gemäß § 1 Absatz 4 KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Hansestadt Wismar. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen, soweit ein solches eingerichtet ist. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 11 KomDoppikEG M-V i.V.m. § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 3 KPG auch die Prüfung der Eröffnungsbilanz, sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir die

Eröffnungsbilanz mit Anhang und Anlagen unter Einbeziehung des Rechnungswesens der Hansestadt Wismar zum 01. Januar 2012 geprüft.

Das Rechnungswesen und die Eröffnungsbilanz, sowie der Anhang und die Anlagen gemäß des KomDoppikEG M-V, §§ 2-11, GemHVO-Doppik M-V, §§ 47, 48, 50-52, wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellt.
Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz, sowie die Anlagen, unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben die Prüfung der Eröffnungsbilanz unter Beachtung des § 3a KPG vorgenommen.
Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz, den Anhang und die Anlagen zur Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.
Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Hansestadt Wismar, sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.
Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, in der Eröffnungsbilanz, dem Anhang und den Anlagen überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz, des Anhangs und der Anlagen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entsprechen die Eröffnungsbilanz, der Anhang und die Anlagen den Vorschriften der §§ 2-11 KomDoppikEG M-V und der §§ 47, 48, 50-52 GemHVO-Doppik M-V, sowie den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Hansestadt Wismar.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Hansestadt Wismar ergänzend fest:

| | |
|---|---|
| Das Vermögen beträgt zum 01. Januar 2012 | 417.405.539,78 € |
| Die Eigenkapitalquote beträgt zum 01. Januar 2012 | 41,09 % |
| Die Verbindlichkeitenquote beträgt zum 01. Januar 2012 | 24,84 % |

Wismar, den 07.04.2014

Steinbach
stellv. Amtsleiterin

| Posten | Bezeichnung | Verweis auf Anhang (lfd. Nr.) | 01.01.2012 in € |
|---|---|---|---|
| | **AKTIVA** | | |
| **1** | **Anlagevermögen** | | **417.405.539,78** |
| 1.1 | Immaterielle Vermögensgegenstände | | 81.649,71 |
| 1.1.1 | Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | | 81.649,71 |
| 1.1.2 | Geleistete Zuwendungen | | 0,00 |
| 1.1.3 | Gezahlte Investitionszuschüsse | | 0,00 |
| 1.1.4 | Geschäfts- oder Firmenwert | | 0,00 |
| 1.1.5 | Geleistete Anzahlungen auf immatrielle Vermögensgegenstände | | 0,00 |
| 1.2 | Sachanlagen | | 286.374.675,41 |
| 1.2.1 | Wald, Forsten | | 424.572,98 |
| 1.2.2 | Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | | 28.856.383,30 |
| 1.2.3 | Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | | 93.400.181,10 |
| 1.2.4 | Infrastrukturvermögen | | 157.757.999,93 |
| 1.2.5 | Bauten auf fremden Grund und Boden | | 0,00 |
| 1.2.6 | Kunstgegenstände, Denkmäler | | 1.538.374,00 |
| 1.2.7 | Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge | | 719.877,38 |
| 1.2.8 | Betriebs- und Geschäftsausstattung | | 1.862.547,49 |
| 1.2.9 | Pflanzen und Tiere | | 0,00 |
| 1.2.10 | Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau | | 1.814.739,23 |
| 1.3 | Finanzanlagen | | 130.949.214,66 |
| 1.3.1 | Anteile an verbundenen Unternehmen | | 74.437.382,80 |
| 1.3.2 | Ausleihungen an verbundene Unternehmen | | 0,00 |
| 1.3.3 | Beteiligungen | | 17.612,92 |
| 1.3.4 | Ausleihungen an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | | 0,00 |
| 1.3.5 | Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen | | 48.560.641,66 |
| 1.3.6 | Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen | | 0,00 |
| 1.3.7 | Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens | | 3.248.435,43 |
| 1.3.8 | Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen | | 4.029.931,50 |
| 1.3.9 | Sonstige Ausleihungen | | 655.210,35 |
| **2** | **Umlaufvermögen** | | **32.858.457,02** |
| 2.1 | Vorräte | | 24.447.432,98 |
| 2.1.1 | Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe | | 0,00 |
| 2.1.2 | Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen | | 0,00 |
| 2.1.3 | Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren | | 24.447.432,98 |
| 2.1.4 | Geleistete Anzahlungen auf Vorräte | | 0,00 |
| 2.2 | Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | 6.305.790,41 |
| 2.2.1 | Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen | | 1.750.615,84 |
| 2.2.2 | Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | | 91.841,98 |
| 2.2.3 | Forderungen gegen verbundene Unternehmen | | 0,00 |
| 2.2.4 | Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | | 0,00 |
| 2.2.5 | Forderungen gegen Sondervermögen mit mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Siftungen | | 1.297,17 |
| 2.2.6 | Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich: | | 4.175.249,20 |
| 2.2.6.1 | Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand | | 0,00 |
| 2.2.6.2 | Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich | | 4.175.249,20 |
| 2.2.7 | Sonstige Vermögensgegenstände | | 286.786,22 |
| 2.3 | Wertpapiere des Umlaufvermögens | | 1.090.187,88 |
| 2.3.1 | Anteile an verbundenen Unternehmen | | 1.090.187,88 |
| 2.3.2 | Anteil an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | | 0,00 |
| 2.3.3 | Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens | | 0,00 |
| 2.4 | Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinsituten und Schecks | | 1.015.045,75 |
| **3.** | **Rechnungsabgrenzungsposten** | | **642.603,78** |
| 3.1 | Disagio | | 0,00 |
| 3.2 | Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten | | 642.603,78 |
| **4.** | **Aktive latente Steuern** | | **0,00** |
| **5.** | **Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag** | | **0,00** |
| | | | |
| | **Bilanzsumme** | | **450.906.600,58** |

| Posten | Bezeichnung | Verweis auf Anhang (lfd. Nr.) | 01.01.2012 in € |
|---|---|---|---|
| | **PASSIVA** | | |
| **1** | **Eigenkapital** | | **185.262.232,37** |
| 1.1 | Kapitalrücklage | | 185.262.232,37 |
| 1.1.1 | Allgemeine Kapitalrücklage | | 185.262.232,37 |
| 1.1.2 | Zweckgebundene Kapitalrücklagen | | 0,00 |
| 1.2 | Zweckgebundene Ergebnisrücklage | | 0,00 |
| 1.2.1 | Rücklagen für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich | | 0,00 |
| 1.2.2 | Sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklagen | | 0,00 |
| 1.3 | Ergebnisvortrag | | 0,00 |
| 1.4 | Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag | | 0,00 |
| 1.5 | Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag | | 0,00 |
| **2** | **Sonderposten** | | **114.778.296,98** |
| 2.1 | Sonderposten zum Anlagevermögen | | 100.280.341,60 |
| 2.1.1 | Sonderposten aus Zuwendungen | | 91.149.096,48 |
| 2.1.2 | Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten | | 3.015.145,12 |
| 2.1.3 | Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen | | 6.116.100,00 |
| 2.2 | Sonderposten für den Gebührenausgleich | | 0,00 |
| 2.3 | Sonderposten mit Rücklageanteil | | 0,00 |
| 2.4. | Sonstige Sonderposten | | 14.497.955,38 |
| **3** | **Rückstellungen** | | **35.834.173,96** |
| 3.1 | Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen | | 21.742.094,45 |
| 3.2 | Steuerrückstellungen | | 0,00 |
| 3.3 | Sonstige Rückstellungen | | 14.092.079,51 |
| **4** | **Verbindlichkeiten** | | **112.025.951,47** |
| 4.1 | Anleihen | | 0,00 |
| 4.2 | Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen | | 93.930.969,52 |
| 4.2.1 | Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | | 90.695.492,68 |
| 4.2.2 | Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit | | 3.235.476,84 |
| 4.3 | Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen | | 0,00 |
| 4.4 | Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen | | 0,00 |
| 4.5 | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | | 1.552.629,53 |
| 4.6 | Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | | 1.823.735,57 |
| 4.7 | Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen | | 0,00 |
| 4.8 | Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen,mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | | 0,00 |
| 4.9 | Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähiger kommunaler Stiftungen | | 0,00 |
| 4.10 | Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich: | | 11.253.105,10 |
| 4.10.1 | Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand | | 0,00 |
| 4.10.2 | Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich | | 11.253.105,10 |
| 4.11 | Sonstige Verbindlichkeiten | | 3.465.511,75 |
| **5** | **Rechnungsabgrenzungsposten** | | **3.005.945,80** |
| 5.1 | Grabnutzungsentgelte | | 2.650.133,08 |
| 5.2 | Anzahlungen auf Grabnutzungsentgelte | | 0,00 |
| 5.3 | Sonstige | | 355.812,72 |
| **6.** | **Passive latente Steuern** | | **0,00** |
| | | | |
| | **Bilanzsumme** | | **450.906.600,58** |

HANSESTADT 112 WISMAR

# A N H A N G

zur

Eröffnungsbilanz
der
Hansestadt Wismar
zum 01. Januar 2012

Stand: 31. März 2014

Inhaltsverzeichnis Seite

A. Rechtsgrundlagen ... 4
B. Gliederung des Jahresabschlusses ... 4
C. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ... 4

D. Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz ... 4
**D.1 Anlagevermögen ... 4**
D.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände ... 4
D.1.2 Sachanlagevermögen ... 5
D.1.3 Wald ... 7
D.1.4 Finanzanlagen ... 7
**D.2 Umlaufvermögen ... 8**
D.2.1 Vorräte ... 8
D.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände ... 8
D.2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens ... 9
D.2.4 Liquide Mittel ... 9
D.2.5 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten ... 9
**D.3 Eigenkapital ... 9**
D.3.1 Kapitalrücklage ... 9
**D.4 Sonderposten ... 10**
D.4.1 Sonderposten zum Anlagevermögen ... 10
D.4.1.1 Zuwendungen ... 10
D.4.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten ... 10
**D.5 Rückstellungen ... 10**
D.5.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen ... 10
D.5.2 Sonstige Rückstellungen ... 11
D.6 Verbindlichkeiten ... 12
D.7 Passive Rechnungsabgrenzungsposten ... 13
D.7.1 Grabnutzungsentgelte ... 13

E. Angaben zur Ergebnisrechnung ... 13
F. Angaben zur Finanzrechnung ... 13
G. Angaben zu den Teilrechnungen ... 13

H. Sonstige Angaben ... 13
H.1 Ausgleich von Kostenunterdeckungen ... 13
H.2 Trägerschaften bei Sparkassen, die nicht bilanziert sind ... 13
H.3 Währungsumrechnungen ... 14
H.4 Einschränkungen von Grundbesitzrechten ... 14
H.5 Drohende finanzielle Verpflichtungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden ... 15

H.6 Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten ..... 15
H.7 Sonstige Haftungsverhältnisse ..... 15
H.8 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen ..... 16
H.9 Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können ..... 16
H.10 Noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben ..... 17
H.11 Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer ..... 17
H.12 Derivative Finanzinstrumente ..... 17
H.13 Beteiligungen ..... 18
H.14 Organisationen, für die die Hansestadt Wismar uneingeschränkt haftet ..... 19
H.15 Mitgliedschaften ..... 19
H.16 Sonstige wesentliche Verträge ..... 20
H.17 Personalbestand ..... 20

## A. Rechtsgrundlagen

Der Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 der Hansestadt Wismar wurde unter Beachtung des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 KV M-V und der §§ 17 Abs. 5 bis 7; 32 Abs. 1 Nr. 5; 34 Abs. 2, 3 und Abs. 6 bis 8; 39 Abs. 2; 42 Abs. 1; 43 Abs. 1 bis 3; 44 Abs. 3 und 4; 45 Abs. 3 und 4; 46 Abs. 2 und 3; 47 Abs. 2; 48 GemHVO-Doppik erstellt.

## B. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederungsvorschriften der GemHVO-Doppik fanden uneingeschränkt Beachtung.

## C. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Eröffnungsbilanz der Hansestadt Wismar wurde gem. § 1 Abs. 1 KomDoppikEG M-V nach den Regeln der doppelten Buchführung aufgestellt. Die hierfür angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen daher nicht den bisher angewandten kameralen Regelungen der Haushaltsvorjahre.

Die erstmalige Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens erfolgte nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik, des „Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens" des Landes M-V und seiner Ergänzungen sowie nach den Vorschriften des Gemeinschaftsprojektes NKHR-MV (Häufig gestellte Fragen). Die daraus von der Hansestadt Wismar abgeleiteten Richtlinien wie die Inventurrichtlinie vom 20. Juni 2010, das „Handbuch zur Erfassung und Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke" vom 01. Februar 2011 sowie der „Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen" vom 21. September 2010 fanden ebenfalls Anwendung.

## D. Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz

### D.1 Anlagevermögen

#### D1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden gemäß Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar vom 20. Juni 2010 zum Bilanzstichtag teils durch eine Buchinventur, teils durch eine Beleginventur (3 Monate vor, 2 Monate nach dem Bi-

lanzstichtag) erfasst. Der betreffende Bestand ist auf den Bilanzstichtag rückgerechnet bzw. fortgeschrieben. Die immateriellen Vermögensgegenstände sind in einer Anlagenbestandsliste einzeln nachgewiesen.

Ggf. gewährte Zuschüsse sind durch Bescheide und Verträge belegt und ebenfalls in einer Anlagenbestandsliste einzeln nachgewiesen.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen angesetzt. Anschaffungsnebenkosten wurden in die Anschaffungskosten einbezogen. Anschaffungskostenminderungen (Skonti, Boni, sonstige Nachlässe) wurden von den Anschaffungskosten abgesetzt. Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben, die in der vom Innenministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle festgeschrieben ist.

Geleistete Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen mit einer mehrjährigen Zweckbindung werden linear über den Zeitraum der Zweckbindung abgeschrieben. Geleistete Investitionszuwendungen mit einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung werden linear über die Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes bzw. - falls diese kürzer ist - über den Zeitraum der Gegenleistungsverpflichtung abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden grundsätzlich auf der Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen.

### D.1.2 Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zum Bilanzstichtag teils durch eine Buchinventur, teils durch eine körperliche Bestandsaufnahme (3 Monate vor, 2 Monate nach dem Bilanzstichtag) erfasst. Der betreffende Bestand ist auf den Bilanzstichtag rückgerechnet bzw. fortgeschrieben.

Folgende Vermögensgegenstände wurden durch eine körperliche Bestandsaufnahme erfasst:

- Teile des Infrastrukturvermögens (Zubehör),
- Kunstgegenstände,
- Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge,
- Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Das Sachanlagevermögen ist in einer Anlagenbestandsliste einzeln nachgewiesen. Der Nachweis der Grundstücke, Straßen, Wege und Plätze wird zusätzlich im geographischen Informationssystem geführt. Die Bestände stimmen mit denen, die in der Anlagenbestandsliste erfasst sind, überein.

Das Sachanlagevermögen wurde grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibung bewertet. Anschaffungsnebenkosten wurden in die Anschaffungskosten einbezogen. Anschaffungskostenminderungen (Skonti, Boni, sonstige Nachlässe) wurden von den Anschaffungskosten abgesetzt. Die im Tauschwege erworbenen Vermögensgegenstände wurden mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der hingegebenen Vermögensgegenstände bewertet.

Sofern bei Bebauten Grundstücken und Gebäuden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht zu ermitteln waren, erfolgte die Bewertung gemäß der Bilanzierungsrichtlinie der Hansestadt Wismar vom 01.03.2013 und dem „Handbuch zur Erfassung und Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke" der Hansestadt Wismar mit dem Verkehrswert entsprechend der verschiedenen vorgeschriebenen Verfahren (Sachwert, Ertragswert, Vergleichswert). Beim Infrastrukturvermögen erfolgte in diesem Fall die Bewertung gemäß dem o. g. „Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen" mit Hilfe eines Ersatzwertes.

Die Hansestadt Wismar hat auf der Grundlage des Landkreisneuordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LNOG-MV) dem neuen Landkreis Nordwestmecklenburg diverse Grundstücke und Gebäude, Infrastrukturvermögen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung unentgeltlich zum Eigentum übertragen. Gemäß Schreiben des Innenministeriums M-V vom 21. Juli 2011 über die Umsetzung des LNOG-MV waren die für die künftige Aufgabenerfüllung durch den neuen Landkreis erforderlichen Vermögensgegenstände diesem vom 04. September 2011 an wirtschaftlich zuzuordnen und daher nicht mehr in der Eröffnungsbilanz der Hansestadt Wismar zu erfassen. Gemäß Vertrag über die Verwaltungsgemeinschaft mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg vom 01. Juli 2011 hatte die Hansestadt Wismar bis zum 31. Dezember 2011 jedoch ein Nutzungsrecht.

Die Herstellungskosten umfassen die Einzelkosten für Material und Fertigung sowie die Sonderkosten der Fertigung und angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, die notwendigen Fertigungsgemeinkosten und den Werteverzehr des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist.

Fremdkapitalzinsen wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen. Für Zugänge wurden im Zugangsjahr die Abschreibungen zeitanteilig berechnet.

Für Teile des Sachanlagevermögens wurde im Zusammenhang mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz die Vereinfachungsregelung in Anspruch genommen. Danach können abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände mit einem Erinnerungswert von 1 EUR ausgewiesen werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für den einzelnen Vermögensgegenstand nach überschlägiger Prüfung nicht mehr als 5.000 EUR (netto, unabhängig von der Möglichkeit eines Vorsteuerabzugs) betragen haben und der Vermögensgegenstand einer selbständigen Nutzung fähig ist.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden grundsätzlich auf der Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen.

### D.1.3 Wald

Bei dem hier ausgewiesenen Vermögen handelt es sich zum einen um sonstige nicht bewirtschaftete Waldbestände (z. B. Ausgleichsmaßnahmen) und dem dazugehörigen Grund und Boden. Sie sind außerhalb des Forsteinrichtungswerkes gesondert in einer Anlagenbestandsliste nachgewiesen.

Die Bewertung der Bäume in Straßen und Parks erfolgte mit einem Festwert.

### D.1.4 Finanzanlagen

Die Finanzanlagen wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buch- und Beleginventur erfasst. Der Ansatz erfolgte mit den Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten oder mit dem niedrigeren am Bilanzstichtag beizulegenden Wert.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen und die Beteiligungen wurden durch Gesellschaftsverträge, die sonstigen Wertpapiere durch Namensaktien, die Sondervermögen durch Satzungen und die Ausleihungen durch Verträge nachgewiesen. Sondervermögen wurden grundsätzlich mit dem anteiligen Eigenkapital zum 01.01.2012 bewertet. Sofern diese kein Eigenkapital ausweisen, sind sie mit dem Erinnerungswert von 1 EUR angesetzt. Auf Grund einer dauerhaften Wertminderung wegen Liquidation wurde bei der Landesgartenschau Wismar GmbH i. L. mit 1 EUR der niedrigere, am Bilanzstichtag beizulegende Wert angesetzt.

Der Ansatz der Sondervermögen ergibt sich spiegelbildlich aus dem Eigenkapital. Die anteiligen Rücklagen der Versorgungskasse zur Abdeckung der Pensionsverpflichtungen sind durch ein Schreiben der Versorgungskasse zum Bilanzstichtag

nachgewiesen. Sie betragen insgesamt 19,99% der gesamten Pensionsverpflichtungen.

## D.2 Umlaufvermögen

### D.2.1 Vorräte

Bei den Vorräten handelt es sich um zum Verkauf bestimmte bebaute und unbebaute Grundstücke. Sie sind durch eine Buchinventur auf der Grundlage einer Anlagenbestandsliste und eines Geoinformationssystems erfasst worden.

Die Bewertung erfolgte mit dem Verkehrswert entsprechend der verschiedenen vorgeschriebenen Verfahren (Sachwert, Ertragswert, Vergleichswert) sowie teilweise auf der Grundlage von aktuellen Verkehrswertgutachten.

### D.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände wurden durch eine Buch- bzw. Beleginventur zum Bilanzstichtag nachgewiesen. Der Nachweis der Steuerforderungen erfolgte außerdem mit Hilfe der elektronischen Steuerakten.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich mit dem Nennwert angesetzt.

Die erkennbaren Einzelrisiken und das allgemeine Kreditrisiko wurden durch angemessene Abschläge berücksichtigt. Zeitlich unbefristet niedergeschlagene Forderungen wurden nicht erfasst. Einzelne Forderungen mit erkennbarem Risiko in Bezug auf die Einbringlichkeit wurden entsprechend der vorliegenden Informationen einzeln wertberichtigt. Auf die nicht einzelwertberichtigten Forderungen wurde in Abhängigkeit vom Jahr der Entstehung eine Pauschalwertberichtigung (PWB) von 10% bis 100% vorgenommen. Der Pauschalwertberichtigungssatz orientiert sich am Ausfallrisiko der nicht einzelwertberichtigten Forderungen der Haushaltsvorjahre wie folgt:

| Jahr | PWB-Satz | Jahr | PWB-Satz |
|---|---|---|---|
| 2011 | 10% | 2006 | 60% |
| 2010 | 20% | 2005 | 70% |
| 2009 | 30% | 2004 | 80% |
| 2008 | 40% | 2003 | 90% |
| 2007 | 50% | 2002 und älter | 100% |

### D.2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buch- und Beleginventur erfasst.

Die zur Veräußerung vorgesehene Beteiligung an der Sanierungsgesellschaft Wismar mbH ist durch den Gesellschaftsvertrag nachgewiesen. Diese Beteiligung wurde mit dem niedrigeren am Bilanzstichtag beizulegenden Wert angesetzt.

### D.2.4 Liquide Mittel

Der Stand der Barkassen stimmt mit dem Stand des jeweiligen Kassenbuches zum Bilanzstichtag überein. Am 23. November 2011 und am 13. Juni 2012 durchgeführte unvermutete Kassenprüfungen ergaben keine Beanstandungen. Die Kontokorrentguthaben sind durch Tagesauszüge zum Bilanzstichtag nachgewiesen.

Festgeldanlagen sind durch Abrechnungen der Kreditinstitute belegt. Der in der Bilanz ausgewiesene Bestand der liquiden Mittel stimmt mit dem entsprechenden Bestand im Tagesabschluss der Stadtkasse zum Bilanzstichtag überein.

Die liquiden Mittel wurden zum Nennwert angesetzt. Der Kassenbestand in Devisen und Fremdwährungsguthaben wurde zu dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der Anschaffung bewertet. Lag der Wechselkurs zum Bilanzstichtag unter dem Zeitpunkt der Hereinnahme der Devisen, ist dieser Wert angesetzt worden.

### D.2.5 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurde durch Verträge bzw. Rechnungen belegt. Die Bewertung erfolgte mit dem Nominalwert der Ausgaben des Haushaltsvorjahres, die Haushaltsfolgejahre betreffen.

## D.3 Eigenkapital

Das Eigenkapital wurde zum Nennwert angesetzt.

### D.3.1 Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage wurde für die Eröffnungsbilanz erstmals gebildet.

## D.4 Sonderposten

### D.4.1. Sonderposten zum Anlagevermögen

Die Sonderposten zum Anlagevermögen wurden mit den ursprünglichen Zuführungsbeträgen abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösungen angesetzt. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände.

#### D.4.1.1 Zuwendungen

Die Gemeinde hat im Haushaltsjahr Zuwendungen erhalten, die nach § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik in den Sonderposten einzustellen waren. Der Nachweis der Zuwendungen erfolgte durch entsprechende Bescheide.

#### D.4.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

Die Hansestadt Wismar hat in Haushaltsvorjahren Ertragszuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten veranlagt, die nach § 37 Abs. 4 GemHVO-Doppik in den Sonderposten einzustellen waren.

## D.5 Rückstellungen

### D.5.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Rückstellungen für Pensionen wurden auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen zum Teilwert nach § 6a Abs. 3 EStG bilanziert. Dabei wurden ein Rechnungszinssatz von 6 % und die aktuellen biometrischen Tabellen nach Heubeck zugrunde gelegt. Die Berechnung wurde von der Pensionskasse für die Hansestadt Wismar durchgeführt. Die Pensionsrückstellung setzt sich wie folgt zusammen:

| Pensionsberechtigte | Stand 01.01.2012 in TEUR | Zuführung | Inanspruchnahme | Auflösung | Stand 31.12.2012 in TEUR |
|---|---|---|---|---|---|
| Aktive Beamte | 14.214,5 | --- | --- | --- | --- |
| Pensionäre | 7.527,6 | --- | --- | --- | --- |
| Hinterbliebene | --- | --- | --- | --- | --- |
| Insgesamt | 21.742,1 | --- | --- | --- | --- |

Der Rückstellung stehen anteilige Rücklagen der Versorgungskasse in Höhe von 4.029,9 TEUR gegenüber. Der Ermittlung der Rückstellungen für Beihilfen wurden Erfahrungswerte des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern der letzten drei Jahren vor dem Bilanzstichtag zugrunde gelegt.

## D.5.2 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen zeigen in der Eröffnungsbilanz 2012 folgende Zusammensetzung:

| Art der Rückstellung | Stand 01.01.2012 in EUR | Zuführung in EUR | Inanspruch-name in EUR | Auflösung in EUR | Stand 31.12.2012 in EUR |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. Altersteilzeit | 4.829.085,01 | --- | --- | --- | --- |
| 2. Unterlassene Instandhaltung | | | | | |
| - Bebaute Grundstücke | 480.918,48 | --- | --- | --- | --- |
| 3. Sanierung von Altlasten | 105.000,00 | --- | --- | --- | --- |
| 4. Drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren | 5.699.934,36 | --- | --- | --- | --- |
| 5. Sonstige Verpflichtungen | | | | | |
| - BuT | 621.534,71 | --- | --- | --- | --- |
| - SGB/Asyl | 362.000,00 | --- | --- | --- | --- |
| - Urlaub | 337.070,84 | --- | --- | --- | --- |
| - Abfindungen | 328.805,43 | --- | --- | --- | --- |
| - Konzessionsabgabe | 255.533,72 | --- | --- | --- | --- |
| - Überstunden | 208.469,56 | --- | --- | --- | --- |
| - Schullasten | 149.811,68 | | | | |
| - Archivierung | 50.000,00 | --- | --- | --- | --- |
| - Prüfung EÖB | 161.700,00 | --- | --- | --- | --- |
| - Prüfung JA 2011 | 14.671,70 | --- | --- | --- | --- |
| - Erstellung JA 2011 | 84.993,74 | --- | --- | --- | --- |
| - Honorare | 24.655,28 | --- | --- | --- | --- |
| - Rückzahlung Fördermittel | 269.755,08 | --- | --- | --- | --- |
| - Vermessung | 15.888,88 | --- | --- | --- | --- |
| - Sonstige Verpflichtungen | 92.251,04 | --- | --- | --- | --- |
| Gesamt | 14.092.079,51 | --- | --- | --- | --- |

Die Rückstellungen sind insgesamt in Höhe der erwarteten Inanspruchnahme angesetzt. Die Rückstellungen für Altersteilzeit berücksichtigen sowohl den Erfüllungsrückstand als auch die Verpflichtung zur Zahlung von Aufstockungsbeträgen.

Die als Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung zum Bilanzstichtag ausgewiesenen Maßnahmen werden alle innerhalb der vorgesehenen Dreijahresfrist durchgeführt werden. Entsprechende Ansätze sind in den entsprechenden Haushaltsplänen vorgesehen. Für folgende Vermögensgegenstände bzw. Maßnahmen wurden Rückstellungen gebildet:

| Vermögensgegenstand | Maßnahme | Höhe der Rückstellung in EUR |
|---|---|---|
| Nikolaikirche | - Dacheindeckung<br>- Gewölberestaurierung<br>- Mauerwerkssicherung<br>- Restaurationen | 228.118,48 |
| Zeughaus, Rathaus, Hinter dem Rathaus | - Dachreparatur<br>- Brandmeldeanlage<br>- Heizzentrale | 200.000,00 |
| Feuerwehrgebäude | - Hoftore | 50.000,00 |
| Kurt-Bürger-Stadion | - Abwasserleitung | 2.800,00 |
| Summe | | 480.918,48 |

## D.6 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Die Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit haben sich im Haushaltsjahr wie folgt entwickelt und zeigen zum Bilanzstichtag folgende Zusammensetzung

| | Kredite zur Zwischenfinanzierung von | | Insgesamt |
|---|---|---|---|
| | Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in EUR | laufenden Ein- und Auszahlungen in EUR | in EUR |
| Stand zum 01.01.2012 | 0,00 | 3.235.476,84 | 3.235.476,84 |
| Erhöhung | --- | --- | --- |
| Abbau | --- | --- | --- |
| Stand zum 31.12.2012 | --- | --- | --- |

Am 30.12.2011 buchte die Bundesanstalt für Arbeit einen Betrag in Höhe von 2.306.956,90 EUR für Leistungen nach dem SGB II vom Konto der Hansestadt Wismar ab. Aufgrund der Landkreisneuordnung war jedoch der Landkreis Nordwestmecklenburg Rechnungsempfänger und Zahlungspflichtiger. Am 02.01.2012 wurde der Fehler durch die Bundesanstalt für Arbeit bemerkt und der Betrag zurückgebucht.

## D.7 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

### D.7.1 Grabnutzungsentgelte

Die Grabnutzungsentgelte nach § 6 der gültigen Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar werden als passive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen und über die Dauer der Grabnutzung erfolgswirksam aufgelöst.

## E. Angaben zur Ergebnisrechnung

Keine, da vorliegender Anhang Teil der Eröffnungsbilanz.

## F. Angaben zur Finanzrechnung

Keine, da vorliegender Anhang Teil der Eröffnungsbilanz.

## G. Angaben zu den Teilrechnungen

Keine, da vorliegender Anhang Teil der Eröffnungsbilanz.

## H. Sonstige Angaben

Die zeitraumbezogenen Zahlenangaben beziehen sich auf das Haushaltsjahr 2012.

### H1. Ausgleich von Kostenunterdeckungen

Keine, da vorliegender Anhang Teil der Eröffnungsbilanz.

### H.2 Trägerschaften bei Sparkassen, die nicht bilanziert sind

Die Hansestadt Wismar ist Mitglied im Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest mit Sitz in Wismar. Ausschließlicher Zweck des Zweckverbandes, dem auch der Landkreis Nordwestmecklenburg angehört, ist die Trägerschaft bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest mit Sitz in Wismar.

## H.3 Währungsumrechnungen

Die Umrechnung der Anschaffungskosten des Anlagevermögens, die ursprünglich auf Fremdwährung lauteten, erfolgte mit dem Anschaffungskurs.

## H.4 Einschränkungen von Grundbesitzrechten

Folgende Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Bauten bestehen zum Bilanzstichtag:

| | Grundstücke | |
|---|---|---|
| | Anzahl Stück | Fläche $m^2$ |
| 1.1 Unentgeltlich eingeräumte Rechte an Grundstücken | | |
| - Erbbaurechte | 4 | 33.231 |
| - Geh- und Fahrrechte | 2 | 242 |
| - Leitungsrechte | 1 | 64 |
| - Überbauungsrechte | 0 | 0 |
| - Vorkaufsrechte | 4 | 33.231 |
| - Pachtverhältnisse | 11 | 24.458 |
| - Mietverhältnisse | 14 | 2.902 |
| - Sonstige Nutzungsrechte | 10 | 186.222 |
| Insgesamt | 46 | 280.350 |
| | | |
| 1.2 Unentgeltlich eingeräumte Rechte an Gebäuden und sonstigen Bauten | | |
| - Wohnrechte | 0 | 0 |
| - Vorkaufsrechte | 0 | 0 |
| - Pachtverhältnisse | 0 | 0 |
| - Mietverhältnisse | 6 | 3.921 |
| - Sonstige Nutzungsrechte | 0 | 0 |
| Insgesamt | 6 | 3.921 |
| | | |
| 2.1 Entgeltlich eingeräumte Rechte an Grundstücken | | |
| - Erbbaurechte | 81 | 322.647 |
| - Reallasten (Erbbauzinsen) | 81 | 322.647 |
| - Geh- und Fahrrechte | 7 | 861 |
| - Leitungsrechte | 229 | 102.298 |
| - Überbauungsrechte | 17 | 94.393 |
| - Vorkaufsrechte | 81 | 322.647 |
| - Pachtverhältnisse | 325 | 8.868.741 |
| - Mietverhältnisse | 2.318 | 106.985 |
| - Sonstige Nutzungsrechte | 131 | 34.768 |
| Insgesamt | 3.270 | 10.175.987 |

Fortsetzung folgende Seite

| 2.2 Entgeltlich eingeräumte Rechte an Gebäuden und sonstigen Bauten | Grundstücke | |
|---|---|---|
| | Anzahl Stück | Fläche $m^2$ |
| - Wohnrechte | 0 | 0 |
| - Vorkaufsrechte | 0 | 0 |
| - Pachtverhältnisse | 3 | 16.687 |
| - Mietverhältnisse | 85 | 16.069 |
| - Sonstige Nutzungsrechte | 0 | 0 |
| Insgesamt | 88 | 32.756 |

Die Hansestadt Wismar hat mit der Stadtwerke Wismar GmbH mit Sitz in Wismar je einen Konzessionsvertrag für Strom, Gas und Wasser abgeschlossen. Darin gestattet sie dem Konzessionsnehmer die Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

## H.5 Drohende finanzielle Verpflichtungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden

Der Hansestadt Wismar drohen zum Bilanzstichtag künftige finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden, aufgrund von Verpflichtungen aus unterlassener Instandhaltung am Objekt Stadthaus in Höhe von ca. 4.500,0 TEUR und am Objekt Reuter-Schule in Höhe von 500,0 TEUR. Gegenüber den Städtebaulichen Sondervermögen drohen aus der Endabrechnung finanzielle Verpflichtungen in noch unbekannter Höhe.

Die übrigen zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung bekannten finanziellen Verpflichtungen wurden in entsprechenden Rückstellungen berücksichtigt. Für weitere drohende finanzielle Verpflichtungen lagen keine Anhaltspunkte vor.

## H.6 Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten

Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

## H.7 Sonstige Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag hat die Hansestadt Wismar für folgende Tochtergesellschaften Ausfallbürgschaften übernommen:

| Datum Übernahme | Gesellschaft | Begünstigter | Stand zum 01.01.2012 in EUR |
|---|---|---|---|
| 11/1993 | Seehafen Wismar GmbH | Weberbank – Berliner Industriebank AG | 36.557,27 |
| 03/1997 | Wohnungsbaugesellschaft Wismar mbH | Sparkasse Mecklenburg-Nordwest | 4.118.739,23 |
| 12/1998 | Seehafen Wismar GmbH | Kreditanstalt für Wiederaufbau | 422.746,30 |
| 10/1999 | Seehafen Wismar GmbH | Kreditanstalt für Wiederaufbau | 545.375,56 |

Gem. § 30 Abs. 5 b) des Konsortialvertrags mit der Sana Kliniken AG stellt die Hansestadt Wismar das Hanseklinikum Wismar unter bestimmten Bedingungen von der Inanspruchnahme durch einen Dritten bis zu einem Betrag von 500,0 TEUR frei.

Bezüglich der zum Bilanzstichtag ausgewiesenen Zuwendungen bzw. Zuschüsse haben die Fördermittelgeber hinsichtlich Zweckbindungsfrist und Mittelverwendung stets Bedingungen vorgegeben, die bei Nichteinhaltung zur Rückforderung der Zuwendungen bzw. Zuschüsse führen und damit Haftungsverhältnissen begründen können. Weitere sonstige Haftungsverhältnisse bestehen zum Bilanzstichtag nicht.

## H.8 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen

Zum Bilanzstichtag wurde keine der bestehenden Verpflichtungsermächtigungen (VE) in Anspruch genommen, d. h. Verpflichtungen aus bereits erteilten Aufträgen wurden nicht begründet.

Es bestehen noch nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen aus dem Haushaltsvorjahr in Höhe von 1.702,3 TEUR, die zum Bilanzstichtag in das neue Haushaltsjahr übertragen wurden.

## H.9 Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können

Zum Bilanzstichtag sind alle hinreichend konkretisierten finanziellen Verpflichtungen als Verbindlichkeiten oder Rückstellungen erfasst. Darüber hinaus sind zum Bilanzerstellungszeitpunkt keine Sachverhalte bekannt, aus denen sich weitere finanzielle Verpflichtungen für die Hansestadt Wismar ergeben.

## H.10 Noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben

Für folgende bis zum Bilanzstichtag fertiggestellte Straßenbaumaßnahmen wurden noch keine Entgelte oder Abgaben erhoben:

| Bezeichnung der Maßnahme | Fertigstellung der Maßnahme | Voraussichtliche Höhe der zu erhebenden Beiträge | Erhobene Vorauszahlungen | Zeitpunkt der voraussichtlichen Erhebung |
|---|---|---|---|---|
| Lübsche Straße (Ortseingang Wendorf bis Kreisverkehr Dahlmannstr./Ulmenstr. | erst teilweise fertiggestellt | Höhe der Kosten setzt sich aus mehreren Straßenbaumaßnahmen zusammen und kann erst nach Vorlage aller Rechnungen ermittelt werden | keine | nach Abschluss aller Straßenbaumaßnahmen, Vorlage aller Baurechnungen und grundbuchmäßigen Umschreibungen |
| Inselstraße | 2006 | ca. 20.000 EUR | keine | nach grundbuchlicher Umschreibung der für die Straßenbaumaßnahme erforderlichen Flurstücke, voraussichtlich 2013 |

## H.11 Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer

Die Beschäftigten der Hansestadt Wismar sind bei der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV) versichert. Es bestehen Versorgungszusagen gemäß § 62 Absatz 2 ZMV-Satzung, die wie folgt ausgelegt sind:

Der Umlagesatz betrug im Haushaltsjahr 2011 1,3 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgeltsumme. Über eine mögliche Erhöhung des Umlagesatzes erfolgte bislang keine Information.

Die umlagepflichtigen Entgelte beliefen sich im Haushaltsjahr 2011 auf 14.766.139,75 EUR. Die Hansestadt Wismar zahlte im Haushaltsjahr 2011 an die Versorgungskasse Umlagen in Höhe von 191.959,91 EUR (Haushaltsvorjahr 212.972,06 EUR).

## H.12 Derivative Finanzinstrumente

Die Hansestadt Wismar hat vor dem Bilanzstichtag zwei Darlehensverträge mit variablem Zinssatz abgeschlossen. Zur Absicherung einer bestimmten Zinssatzobergrenze wurden hierfür Zinsswaps vereinbart.

| Datum Darlehensaufnahme | Aufnahmebetrag in EUR | Stand 01.01.2012 in EUR |
|---|---|---|
| 04/2007 | 2.618.373,91 | 2.265.384,27 |
| 09/2007 | 1.551.302,32 | 1.284.507,21 |

Der beizulegende Wert der oben genannten Finanzinstrumente konnte nicht ermittelt werden, da keine allgemein anerkannten Bewertungsmodelle oder -methoden zur Bestimmung eines angenäherten Zeitwerts zur Verfügung stehen.

## H.13 Beteiligungen

Die Gemeinde ist an folgenden Organisationen mit mindestens 5 % direkt oder indirekt beteiligt:

| Name/Rechtsform | Sitz | Anteil am Kapital % | Eigenkapital TEUR | Ergebnis des letzten Geschäftsjahres TEUR | Jahresabschluss Geschäftsjahr Jahr |
|---|---|---|---|---|---|
| Wohnungsbaugesellschaft Wismar mbH | Wismar | 100 | 61.375,1 | 770,9 | 2011 |
| Seehafen Wismar GmbH | Wismar | 90 | 23.377,8 | -324,2 | 2011 |
| Stadtwerke Wismar GmbH | Wismar | 51 | 31.673,9 | 6.863,4 | 2011 |
| Sanierungsgesellschaft Wismar mbH | Wismar | 100 | 1.090,2 | -28,1 | 2011 |
| Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH | Wismar | 76 | 835,0 | 22,3 | 2011 |
| Perspektive Wismar GmbH | Wismar | 75 | 4.534,4 | 651,2 | 2011 |
| Landesgartenschau Wismar GmbH i. L | Wismar | 100 | 19,0 | 1,5 | 2008 |
| Technisches Landesmuseum gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH | Wismar | 50 | 136,7 | 19,2 | 2011 |
| Wismarer Werkstätten für Behinderte GmbH | Wismar | 20 | 6.907,1 | 392,5 | 2011 |
| Hanse Klinikum Wismar GmbH | Wismar | 6 | 8.937,5 | -1.249,7 | 2011 |

## H.14 Organisationen, für die die Hansestadt Wismar uneingeschränkt haftet

Zum Bilanzstichtag lagen keine Verhältnisse aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen vor, nach denen die Hansestadt Wismar uneingeschränkt für irgendwelche Organisationen haftet.

## H.15 Mitgliedschaften

Die Hansestadt Wismar ist Mitglied in folgenden Organisationen:

| Name der Organisation | Jahresbeitrag in EUR |
|---|---|
| Kommunaler Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern | 571.199,97 |
| Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern | 157.610,89 |
| Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltung | 57.515,57 |
| Wasser- und Bodenverband Wallensteingraben-Küste | 49.477,99 |
| Feuerwehr-Unfallkasse Nord | 23.325,33 |
| *Fortsetzung vorherige Seite* | |
| Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern | 20.266,80 |
| Gartenbau-Berufsgenossenschaft | 10.516,14 |
| Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern | 10.422,00 |
| Deutscher Städtetag | 10.175,00 |
| Regionaler Planungsverband Westmecklenburg | 9.914,75 |
| Zweckverband Kommunales Studieninstitut M-V | 8.270,00 |
| Verband Mecklenburger Ostseebäder | 7.816,50 |
| Kommunaler Arbeitgeberverband M-V | 7.692,00 |
| Zweckverband Elektronische Verwaltung M-V | 6.000,00 |
| Deutsches Institut für Urbanistik GmbH | 3.242,60 |
| Welterbestättenverein | 2.357,50 |
| UBC Union of the Baltic Cities | 2.160,00 |
| Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement | 2.038,67 |
| Sonstige | 15.805,11 |
| Insgesamt | 975.806,82 |

## H.16 Sonstige wesentliche Verträge

Die Gemeinde hat folgende wesentliche Verträge abgeschlossen:

| | Jährliche Leistung in TEUR |
|---|---|
| 1. Verpflichtende Verträge | |
| - Nutzungsvertrag Freizeitbad Wonnemar | 1.319,3 |
| - Darlehensvertrag Norddeutsche Landesbank (Nr. 82) | 247,2 |
| - Darlehensvertrag Westfälische Bodenkreditbank AG (Nr. 69) | 214,8 |
| - Mietvertrag Gebäude Großschmiedestraße | 18,1 |
| - Wartungsvertrag Software ARCHIKART | 19,5 |
| - Wartungsvertrag Software H&H proDOPPIK | 16,7 |
| | |
| 2. Berechtigende Verträge | |
| - Konzessionsverträge Strom, Gas, Wasser | 2.009,5 |
| - Pachtvertrag Kindertagesstätte „Plappersnut" | 88,0 |
| - Pachtvertrag Kleingartenanlagen | 82,2 |
| - Mietvertrag Markthalle | 25,0 |

## H.17 Personalbestand

Die Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Bilanzstichtag zeigt folgende Übersicht (in Vollbeschäftigteneinheiten VbE):

| | Anzahl (in VbE) | |
|---|---|---|
| Beamte | | 103,2 |
| - davon auf Probe ernannt | 4 | |
| - davon teilzeitbeschäftigt | 14,2 | |
| Arbeitnehmer | | 272,8 |
| - davon teilzeitbeschäftigt | 92,8 | |
| Insgesamt | | 376,0 |
| | | |
| Bedienstete im Vorbereitungsdienst | | 7,0 |
| Auszubildende | | 23,0 |
| Insgesamt | | 30,0 |
| | | |
| Beamte im Erziehungsurlaub | | --- |
| Arbeitnehmer im Erziehungsurlaub | | 3,0 |
| Insgesamt | | 3,0 |

Wismar, 31.03.2014

Thomas Beyer
Bürgermeister

HANSESTADT 1112 WISMAR

# Anlagenübersicht 2012

| Posten | Art (gem. § 47 Abs. 4 Nr. 1 bzw. § 47 Abs. 5 Nr. 2 GemHVO-Doppik) | Anschaffungs- und Herstellungskosten / Zuführungsbeträge | | | | | Abschreibungen, Wertberichtigungen / Auflösungsbeträge | | | | | | Restbuchwerte | | Kennzahlen | | Außerplanmäßige Abschreibungen/ Auflösungsbeträge |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Stand zum 31.12.2011 [1] | Zugänge in 2012 | Abgänge in 2012 | Umbuchungen in 2012 | Stand zum 31.12.2012 | aufgelaufene Abschreibungen zum 31.12.2011 | Zuschreibungen in 2012 | Abschreibungen in 2012 | Umbuchungen in 2012 | aufgelaufene Abschreibungen auf Abgänge | Abschreibungen zum 31.12.2012 | Restbuchwerte am Ende 2012 | Restbuchwerte am Ende 2011 | Durchschnittlicher Abschreibungssatz | Durchschnittlicher Restbuchwert | |
| | | | | | | | | | | | | | | | v.H. | v.H. | |
| | | in € | | | | | | | | | | | | | | | |
| **Anlagenübersicht** | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| **1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände** | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.1.1 | Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | 128.752,82 | 7.624,33 | 0,00 | 0,00 | 136.377,15 | 47.103,11 | 0,00 | 25.855,60 | 0,00 | 0,00 | 72.958,91 | 63.418,24 | 81.649,71 | 18,96 % | 46,50 % | 0,00 |
| 1.1.2 | Geleistete Zuwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 % | 0,00 % | 0,00 |
| 1.1.3 | Gezahlte Investitionszuschüsse | 0,00 | 600,00 | 0,00 | 0,00 | 600,00 | 0,00 | 0,00 | 50,00 | 0,00 | 0,00 | 50,00 | 550,00 | 0,00 | 8,33 % | 91,67 % | 0,00 |
| 1.1.4 | Geschäfts- oder Firmenwert | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 % | 0,00 % | 0,00 |
| 1.1.5 | Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände | 0,00 | 21.027,28 | 0,00 | 0,00 | 21.027,28 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 21.027,28 | 0,00 | 0,00 % | 100,00 % | 0,00 |
| ***Summe immaterielle Vermögensgegenstände*** | | ***128.752,82*** | ***29.251,61*** | ***0,00*** | ***0,00*** | ***158.004,43*** | ***47.103,11*** | ***0,00*** | ***25.905,60*** | ***0,00*** | ***0,00*** | ***73.008,91*** | ***84.995,52*** | ***81.649,71*** | | | ***0,00*** |
| 1.2 | Sachanlagen | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.2.1 | Wald, Forsten | 430.497,98 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 430.497,98 | 5.925,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 5.925,00 | 424.572,98 | 424.572,98 | 0,00 % | 98,62 % | 0,00 |
| 1.2.2 | Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 33.983.985,36 | 72.877,60 | 606.822,72 | 0,00 | 33.450.040,24 | 5.127.602,06 | 0,00 | 91.326,70 | 0,00 | 0,00 | 5.218.928,76 | 28.231.111,48 | 28.856.383,30 | 0,27 % | 84,40 % | 0,00 |
| 1.2.3 | Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 113.856.865,66 | 590.910,99 | 790.866,27 | 2.037,32 | 113.658.947,70 | 20.456.684,56 | 281.318,70 | 1.709.737,55 | 0,00 | 0,00 | 21.885.103,41 | 91.773.844,29 | 93.400.181,10 | 1,50 % | 80,74 % | 0,00 |
| 1.2.4 | Infrastrukturvermögen | 203.728.431,12 | 43.445,95 | 0,00 | 0,00 | 203.771.877,07 | 45.970.431,19 | 0,00 | 4.697.272,03 | 0,00 | 0,00 | 50.667.703,22 | 153.104.173,85 | 157.757.999,93 | 2,31 % | 75,14 % | 0,00 |
| 1.2.5 | Bauten auf fremdem Grund und Boden | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 % | 0,00 % | 0,00 |
| 1.2.6 | Kunstgegenstände, Denkmäler | 1.538.374,00 | 3.500,00 | 0,00 | 0,00 | 1.541.874,00 | 0,00 | 0,00 | 1,46 | 0,00 | 0,00 | 1,46 | 1.541.872,54 | 1.538.374,00 | 0,00 % | 100,00 % | 0,00 |
| 1.2.7 | Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge | 1.575.081,33 | 115.262,08 | 859,32 | 0,00 | 1.689.484,09 | 855.203,95 | 0,97 | 122.415,07 | 0,00 | 1,00 | 977.617,05 | 711.867,04 | 719.877,38 | 7,25 % | 42,14 % | 0,00 |
| 1.2.8 | Betriebs- und Geschäftsausstattung | 4.356.686,83 | 1.624.684,78 | 11.600,32 | 0,00 | 5.969.771,29 | 2.494.139,34 | 0,00 | 437.211,37 | 0,00 | 0,00 | 2.931.350,71 | 3.038.420,58 | 1.862.547,49 | 7,32 % | 50,90 % | 0,00 |
| 1.2.9 | Pflanzen und Tiere | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 % | 0,00 % | 0,00 |
| 1.2.10 | Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau | 1.814.739,23 | 8.287.676,66 | 486.931,24 | -2.037,32 | 9.613.447,35 | 0,00 | 0,00 | 117,94 | 0,00 | 0,00 | 117,94 | 9.613.329,41 | 1.814.739,23 | 0,00 % | 100,00 % | 0,00 |
| ***Summe Sachanlagen*** | | ***361.284.661,51*** | ***10.736.358,08*** | ***1.897.079,87*** | ***0,00*** | ***370.125.939,73*** | ***74.909.986,10*** | ***281.319,67*** | ***7.058.082,12*** | ***0,00*** | ***1,00*** | ***81.686.747,55*** | ***288.439.192,17*** | ***286.374.675,41*** | | | ***0,00*** |
| **1.3 Finanzanlagen** | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.3.1 | Anteile an verbundenen Unternehmen | 74.437.382,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 74.437.382,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 74.437.382,80 | 74.437.382,80 | 0,00 % | 0,00 % | 0,00 |
| 1.3.2 | Ausleihungen an verbundene Unternehmen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 % | 0,00 % | 0,00 |
| 1.3.3 | Beteiligungen | 17.612,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 17.612,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 17.612,92 | 17.612,92 | 0,00 % | 0,00 % | 0,00 |
| 1.3.4 | Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 % | 0,00 % | 0,00 |
| 1.3.5 | Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen | 48.560.639,66 | 439.850,00 | 0,00 | 0,00 | 49.000.489,66 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 49.000.489,66 | 48.560.639,66 | 0,00 % | 0,00 % | 0,00 |
| 1.3.6 | Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen | 2,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2,00 | 2,00 | 0,00 % | 0,00 % | 0,00 |
| 1.3.7 | Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens | 3.248.435,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 3.248.435,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 3.248.435,43 | 3.248.435,43 | 0,00 % | 0,00 % | 0,00 |

# Anlagenübersicht 2012

| Posten | Art (gem. § 47 Abs. 4 Nr. 1 bzw. § 47 Abs. 5 Nr. 2 GemHVO-Doppik) | Anschaffungs- und Herstellungskosten / Zuführungsbeträge | | | | | Abschreibungen, Wertberichtigungen / Auflösungsbeträge | | | | | | Restbuchwerte | | Kennzahlen | | Außerplanmäßige Abschreibungen/ Auflösungsbeträge |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Stand zum 31.12.2011 [1] | Zugänge in 2012 | Abgänge in 2012 | Umbuchungen in 2012 | Stand zum 31.12.2012 | aufgelaufene Abschreibungen zum 31.12.2011 | Zuschreibungen in 2012 | Abschreibungen in 2012 | Umbuchungen in 2012 | aufgelaufene Abschreibungen auf Abgänge | Abschreibungen zum 31.12.2012 | Restbuchwerte am Ende 2012 | Restbuchwerte am Ende 2011 | Durchschnittlicher Abschreibungssatz | Durchschnittlicher Restbuchwert | |
| | | | | | | | | | | | | | | | v.H. | v.H. | |
| | | in € | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.3.8 | Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen | 4.029.931,50 | 1.220.505,45 | 699.806,60 | 0,00 | 4.550.630,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 4.550.630,35 | 4.029.931,50 | 0,00 % | 0,00 % | 0,00 |
| 1.3.9 | Sonstige Ausleihungen | 655.210,35 | 0,00 | 41.416,82 | 0,00 | 613.793,53 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 613.793,53 | 655.210,35 | 0,00 % | 0,00 % | 0,00 |
| ***Summe Finanzanlagen*** | | ***130.949.214,66*** | ***1.860.355,45*** | ***741.223,42*** | ***0,00*** | ***131.868.346,69*** | ***0,00*** | ***0,00*** | ***0,00*** | ***0,00*** | ***0,00*** | ***0,00*** | ***131.868.346,69*** | ***130.949.214,66*** | | | ***0,00*** |
| ***Summe Anlagevermögen*** | | ***492.352.628,99*** | ***12.427.965,14*** | ***2.638.303,29*** | ***0,00*** | ***502.152.290,84*** | ***74.957.089,21*** | ***281.319,67*** | ***7.083.987,92*** | ***0,00*** | ***1,00*** | ***81.759.756,46*** | ***420.392.534,38*** | ***417.405.539,78*** | | | ***0,00*** |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| **Sonderpostenübersicht zum Anlagevermögen** | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2.1.1 | Sonderposten aus Zuwendungen | 108.359.745,86 | 1.790.349,65 | 400,00 | 0,00 | 110.149.695,51 | 19.000.599,03 | 0,00 | 2.275.272,55 | 0,00 | 0,00 | 21.275.871,58 | 88.873.823,93 | 91.149.096,48 | 2,04 % | 80,94 % | 0,00 |
| 2.1.2 | Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten | 3.694.203,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 3.694.203,20 | 679.058,08 | 0,00 | 93.145,02 | 0,00 | 0,00 | 772.203,10 | 2.922.000,10 | 3.015.145,12 | 0,00 % | 0,00 % | 0,00 |
| 2.1.3 | Sonderposten aus Anzahlungen | 6.116.100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 6.116.100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 6.116.100,00 | 6.116.100,00 | 0,00 % | 100,00 % | 0,00 |
| ***Summe Sonderposten zum Anlagevermögen*** | | ***118.170.049,06*** | ***1.790.349,65*** | ***400,00*** | ***0,00*** | ***119.959.998,71*** | ***19.679.657,11*** | ***0,00*** | ***2.368.417,57*** | ***0,00*** | ***0,00*** | ***22.048.074,68*** | ***97.911.924,03*** | ***100.280.341,60*** | | | ***0,00*** |

[1] Einschließlich aller aufgelaufener Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen.

## Forderungsübersicht

| Nr. | Art (gemäß § 47 Absatz 4 Nummer 2.2 GemHVO-Doppik) | Forderungen zum Ende des Haushaltjahres | | | | Kumulierte Abzinsung | kumulierte sonstige Wertberichtigungen | Bilanzwert | Bilanzwert |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | davon mit einer Restlaufzeit | | | Nominalwert | zum Ende 2012 | zum Ende 2012 | zum Ende 2012 | zum Ende 2011 |
| | | bis zu einem Jahr | von über einem bis zu fünf Jahren | von mehr als fünf Jahren | | | | | |
| | | in € | | | | | | | |
| 2.2.1 | Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen | | | | | | | | |
| | Gebührenforderungen | 216.243,76 | 2.547,08 | 28,00 | 218.818,84 | 0,00 | -120,17 | 218.939,01 | 451.182,13 |
| | Beitragsforderungen | 50,00 | 0,00 | 0,00 | 50,00 | 0,00 | 0,00 | 50,00 | 686,02 |
| | Steuerforderungen | 3.299.670,29 | 7.594,15 | 61,50 | 3.307.325,94 | 0,00 | 0,00 | 3.307.325,94 | 905.898,22 |
| | - Grundsteuer | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | - Gewerbesteuer | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | - Sonstige | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | Forderungen aus Transferleistungen | -400,00 | 0,00 | 0,00 | -400,00 | 0,00 | 0,00 | -400,00 | 0,00 |
| | Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen | 754.963,00 | 208,00 | 0,00 | 755.171,00 | 0,00 | -11,00 | 755.182,00 | 392.849,47 |
| | Summe öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen | 4.270.527,05 | 10.349,23 | 89,50 | 4.280.965,78 | 0,00 | -131,17 | 4.281.096,95 | 1.750.615,84 |
| 2.2.2 | Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 165.581,77 | 1.143,18 | 0,00 | 166.724,95 | 0,00 | 0,00 | 166.724,95 | 91.841,98 |
| 2.2.3 | Forderungen gegen verbundene Unternehmen | 25.000,00 | 0,00 | 0,00 | 25.000,00 | 0,00 | 0,00 | 25.000,00 | 0,00 |
| 2.2.4 | Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 767,14 | 0,00 | 0,00 | 767,14 | 0,00 | 0,00 | 767,14 | 0,00 |
| 2.2.5 | Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen | 2.864,75 | 0,00 | 0,00 | 2.864,75 | 0,00 | 0,00 | 2.864,75 | 1.297,17 |
| 2.2.6 | Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2.2.6.1 | Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand | 1.516.021,28 | 0,00 | 0,00 | 1.516.021,28 | 0,00 | 0,00 | 1.516.021,28 | 0,00 |
| 2.2.6.2 | Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich | 1.516.021,28 | 0,00 | 0,00 | 1.516.021,28 | 0,00 | 0,00 | 1.516.021,28 | 4.175.249,20 |
| 2.2.7 | Sonstige Vermögensgegenstände | 230.979,63 | 51.553,83 | 0,00 | 282.533,46 | 0,00 | 0,00 | 282.533,46 | 286.786,22 |
| **2.2** | **Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** | **4.695.720,34** | **63.046,24** | **89,50** | **4.758.856,08** | **0,00** | **-131,17** | **4.758.987,25** | **6.305.790,41** |

## Verbindlichkeitenübersicht

| Nr. | Art (gemäß § 47 Absatz 5 Nummer 4 GemHVO-Doppik) | Verbindlichkeiten zum 31.12.2012 mit einer Restlaufzeit | | | Stand zum 31.12.2012 (Nominalwert) | Abzinsung zum 31.12.2012 | Stand zum 31.12.2012 (Bilanzwert) | davon durch Grundpfandrechte oder ähnliche Rechte | Art und Form der Sicherheit | Stand zum 31.12.2011 (Bilanzwert) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | bis zu einem Jahr | von über einem bis zu fünf Jahren | von mehr als fünf Jahren | | | | | | |
| | | in € | | | | | | | | |
| 4.1 | Anleihen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | 0,00 |
| 4.2 | Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen | 0,00 | 0,00 | 88.469.495,86 | 88.469.495,86 | 0,00 | 88.469.495,86 | | | 93.930.969,52 |
| | davon: | | | | | | | | | |
| 4.2.1 | Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 0,00 | 0,00 | 88.469.495,86 | 88.469.495,86 | 0,00 | 88.469.495,86 | | | 90.695.492,68 |
| 4.2.2 | Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | 3.235.476,84 |
| 4.3 | Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | 0,00 |
| 4.4 | Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | 0,00 |
| 4.5 | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 906.443,65 | 0,00 | 0,00 | 906.443,65 | 0,00 | 906.443,65 | | | 1.552.629,53 |
| 4.6 | Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 1.621.523,60 | 0,00 | 0,00 | 1.621.523,60 | 0,00 | 1.621.523,60 | | | 1.823.735,57 |
| 4.7 | Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | 0,00 |
| 4.8 | Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen,mit denen ein Beteiligungsverhältins besteht | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | 0,00 |
| 4.9 | Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen | 181,89 | 0,00 | 0,00 | 181,89 | 0,00 | 181,89 | | | 0,00 |
| 4.10 | Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich: | -37.601,82 | 234.313,39 | 10.675.091,36 | 10.871.802,93 | 0,00 | 10.871.802,93 | | | 11.253.105,10 |
| 4.10.1 | Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | 0,00 |
| 4.10.2 | Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich | -37.601,82 | 234.313,39 | 10.675.091,36 | 10.871.802,93 | 0,00 | 10.871.802,93 | | | 11.253.105,10 |
| 4.11 | Sonstige Verbindlichkeiten | 2.379.524,66 | 1.146,50 | 0,00 | 2.380.671,16 | 0,00 | 2.380.671,16 | | | 3.465.511,75 |
| | **Summe der Verbindlichkeiten** | **4.870.071,98** | **235.459,89** | **99.144.587,22** | **104.250.119,09** | **0,00** | **104.250.119,09** | | | **112.025.951,47** |

| Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Verpflichtungsermächtigungen (gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO-Doppik) | Gesamtbetrag | Planungsdaten 2013 | Planungsdaten 2014 | Planungsdaten 2015 | Planungsdaten 2016 |
| | | | | in € | |
| im Haushaltsjahr 2009 | 0 | 0 | 0 | - | - |
| im Haushaltsjahr 2010 | 0 | 0 | 0 | 0 | - |
| im Haushaltsjahr 2011 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| im Haushaltsjahr 2012 | 18.111.500 | 12.005.900 | 5.605.100 | 500.500 | 0 |
| Summe | 18.111.500 | 12.005.900 | 5.605.100 | 500.500 | 0 |

| **Vorlage** | **Nr.:** | **VO/2014/0895** |
|---|---|---|
| Federführend:<br>FÜR-WISMAR-Fraktion | Status: | öffentlich |
| | Datum: | 14.04.2014 |
| Beteiligt: | Verfasser: | FÜR-WISMAR-Fraktion |

# Schließung der Jugendarrestanstalt (JAA) Wismar und Nachnutzungskonzept

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Öffentlich | 24.04.2014 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |

---

**Beschlussvorschlag:**
Der Bürgermeister wird beauftragt, in Verhandlungen mit der Justizministerin des Landes M-V die endgültige Schließung der Jugendarrestanstalt in Wismar zu erreichen.

Ebenso sind dahingehend Untersuchungen durchzuführen, welche neuen Funktionen auf Grund der vorhandenen Baustruktur, der Inneneinrichtungen und der prädestinierten Lage für die bisherige JAA möglich und sinnvoll sind.

Dabei sind der Managementplan sowie die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens Marienkirchplatz zu berücksichtigen.

**Begründung:**
Faktisch wird die JAA Wismar durch Nichtbelegung der 15 Haftplätze seit einigen Monaten nicht mehr betrieben.

Die endgültige Schließung der JAA Wismar würde viele neue positive Möglichkeiten für die Belebung und Aufwertung des Stadtraums an der Marienkirche eröffnen. Die Ausstattung des Gebäudes - neben den bekannt kargen Zellen - ist im Freizeitbereich sehr gut. So könnte zum Beispiel an ein Jugendhotel gedacht werden. Die meterhohen Zäune könnten verschwinden und auch der Fürstenhof mit dem dazugehörigen Garten würde durch bessere Zugänglichkeit deutlich aufgewertet.

**Anlage/n:**
- keine

Michael Werner
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

| **Vorlage** | **Nr.:** | **VO/2014/0897** |
|---|---|---|
| Federführend:<br>SPD-Fraktion | Status: | öffentlich |
| | Datum: | 14.04.2014 |
| Beteiligt: | Verfasser: | SPD-Fraktion |

# Aufhebung des Denkmalstatus für die Alte Malzfabrik Wismaria

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Öffentlich | 24.04.2014 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |

---

**Beschlussvorschlag:**
Der Bürgermeister wird gebeten zu prüfen, ob und wie der Denkmalstatus des Gebäudes Alte Malzfabrik Wismaria, Platter Kamp 14, aufgehoben werden kann. Die ggf. notwendigen Schritte sind entsprechend zu veranlassen.

**Begründung:**
Um einen vielfach kritisierten städtebaulichen Missstand zu beseitigen ist es sinnvoll, den Denkmalstatus des Gebäudes aufzuheben und somit vielfältige Möglichkeiten für Investoren zu schaffen und unnötige Kosten zu vermeiden.

**Anlage/n:**
- keine

Sabine Sturbeck
Fraktionsvorsitzende

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)